



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Hate Speech im Kommunikationsraum Internet:
Untersuchungen für die Konzeptionierung eines
effektiveren Hate-Speech-Begriffs“

verfasst von / submitted by

Florian Mark, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 841

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Publizistik und Kommunikationswissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.Prof. Dr. Sophie Lecheler

Abstract

Die Bekämpfung von menschenverachtender, hasserfüllter Sprache – Hate Speech – im Internet ist erklärtes Ziel von supranationalen Organisationen, Regierungen und Nichtregierungsorganisationen gleichermaßen. Zugleich hat sich die Forschung der Frage, wie das Konzept Hate Speech allein und in Zusammenhang mit dem demokratisch-liberalen Konzept des Rechts auf freie Meinungsäußerung von Medienrezipient*innen beurteilt wird, wenig gewidmet. Diese Arbeit nimmt es sich zur Aufgabe, bestehende Auffassungen und Perspektiven zu Hate Speech, die in der deutschsprachigen Online-Medienlandschaft und deren Kommunikationsräume für Rezipient*innen geäußert und reproduziert werden, zu untersuchen. Hierfür wurde eine Auswahl an Artikeln in deutschen und österreichischen Medien, die die jüngsten sozio-politischen Diskurse rund um Hate Speech und dem Umgang damit illustrativ abbilden, sowie deren Kommunikationsräume – in erster Linie Online-Kommentarbereiche und Online-Foren – mittels einer qualitativen Framing-Analyse untersucht. Die Ergebnisse sollen Aufschluss darüber geben, wie das Konzept Hate Speech und effektive Hate Speech-Policies Rezipient*innen in Zukunft vermittelt werden können.

Combating inhumane, hateful language – hate speech – on the internet is a stated goal of supranational organisations, governments and NGOs alike. At the same time, little research has addressed the question of how the concept of hate speech is perceived by media recipients on its own and in relation to the democratic-liberal concept of freedom of expression. This thesis takes on the task of examining existing views and perspectives on hate speech that are expressed and reproduced within the German-language online media landscape and its comment spaces for recipients. For this purpose, a selection of articles in German and Austrian media outlets that illustrate the most recent socio-political discourses around hate speech and how to deal with it, as well as their communication spaces – primarily comment sections and online forums – were examined by means of a qualitative framing analysis. The results are to provide information on how the concept of hate speech and effective hate speech policies can be communicated to recipients in the future.

Inhalt

Gender-Disclaimer	4
Einleitung.....	4
Forschungsfrage	6
Begriffsdefinitionen.....	6
Untersuchungsanlage und Methode.....	7
Grundsätzliches zur Framing-Theorie	8
Frame-Wettbewerb.....	11
Framing durch Journalist*innen, durch Eliten und durch Rezipient*innen im Internet.....	12
Zur Wahl der qualitativen Framing-Analyse.....	14
Framing-Definition	16
Methodik	16
Teil 1: Über Hate Speech	18
Hate Speech und dessen Rolle im Internet nach Assimakopoulous und Baider	20
Kommunikation im Internet: information laundering, Heterogenisierung und media information literacy	21
Der Stellenwert von Meinungsäußerungsfreiheit für soziale Netzwerke	24
„Why we should resist it with Free Speech, not Censorship“ – Position zum Konzept Hate Speech aus liberal-angloamerikanischer Perspektive.....	26
„The marketplace of ideas is not level, but slanted against POC and other minorities“ – Position zum Konzept Hate Speech von Autor*innen der critical race theory	29
Positionen der No Hate Speech Youth Campaign und des No Hate Speech Movement (No Hate Speech Komitee Austria)	32
Diskussionen um die Causa Cloudflare/Daily Stormer sowie um das NetzDG.....	37
Diskussionen um ein "österreichisches NetzDG" und das Gesetzespaket „Hass im Netz“	41
„Monopolverlust durch soziale Netzwerke“ – Positionen zu Hate Speech-Gesetzgebungen von liberalen und rechtspopulistischen Parteien im deutschsprachigen Raum	43
Zusammenfassung – theoretische und praktische Perspektiven unter kontemporärer Betrachtung.....	45
Teil 2: Rezeption zu Hate Speech-Verständnissen durch Medienrezipient*innen	48
Analyse – derStandard.at – „Forenmoderations-Policy des Online-Standard“	49
Analyse – heise online – „In eigener Sache: Aktualisierte Nutzungsbedingungen für heise online und Foren“	52
Analyse – DiePresse.com – „Hasspostings: Wie gefährlich ist der Hass im Netz?“	58
Analyse – kleinezeitung.at – „Wüste Hasspostings: Chris Lohner flüchtet vor Netz-, Mieslingen“	61

Analyse – derStandard.at – „Keine Netzsperrern: Regierung kündigt Anpassungen bei Gesetz gegen Hass im Netz an“	62
Analyse – krone.at/derStandard.at – „Ex-Minister nennt Hetze gegen Zadić ‚Niedertracht‘“	64
Analyse – Zeit Online – „Gastkommentar ‚Die Metastasen des Hasses‘“	69
Analyse – netzpolitik.org – „Sollen Internetkonzerne Nazis die Infrastruktur entziehen?“	75
Analyse – Golem.de – „Fake-News und Hassrede: Facebook löscht 150 Konten der Querdenker“	79
Analyse – r/de – „Analyse: So gefährlich ist das neue Hate-Speech-Gesetz für die Meinungsfreiheit“	81
Diskussion.....	85
Limitationen und Ausblick.....	89
Literaturverzeichnis.....	91

Gender-Disclaimer

Wann immer dies möglich war, wurde in dieser Arbeit eine geschlechtergerechte Sprache mittels geschlechterneutraler Formulierungen verwendet (Journalist*innen, Rezipient*innen, Nutzer*innen, Akteur*innen, Politiker*innen, usw.). Eine Ausnahme bildet die Beschreibung der Nutzer*innen, deren Kommunikation im Internet in dieser Arbeit Betrachtung findet. Ist von der Ansicht eines Nutzers oder einer Nutzerin zu einem bestimmten Thema die Rede, wird dies manchmal mit Formulierungen wie „der Nutzer ist der Ansicht, dass...“ oder „nach seiner Argumentation...“ ausgedrückt. Dies dient zur besseren Verständlichkeit und soll zudem der Tatsache Rechenschaft zollen, dass die korrekte Gender-Bezeichnung von Nutzer*innen, die unter Pseudonymen oder geschlechterneutralen Nutzernamen scheiben, nicht immer erschließbar ist. Darüber hinaus ist an manchen Stellen dieser Arbeit von „Betreibern“ die Rede – etwa, wenn es um Website-Betreiber oder Betreiber sozialer Medien geht. In diesem Fall wurde auf die männliche Form „Betreiber“ zurückgegriffen, da es sich bei diesen Instanzen um Unternehmen handelt.

Einleitung

Hate Speech ist ein geflügelter Begriff. Vor allem im ‚Kommunikationsraum Internet‘, der heute für alle erdenklichen Diskurse und sozio-politischen und sozio-kulturellen Sphären eine wichtige Rolle spielt, den Prozess der Globalisierung durch die (Mit)Schaffung einer "Weltgesellschaft" beschleunigt, und dabei in der wissenschaftlichen Debatte sowohl Träger von Hoffnung als auch Ängsten ist (Kraidy, 2011), scheint das Phänomen Hate Speech in einer rasch zunehmenden Verbreitung und Brisanz zu

stehen, und wird sowohl in der Natur seiner Ursprünge als auch in seiner Definition und dem idealen Umgang mit ihm in vielfältiger Weise diskutiert.

Hate Speech kann somit als eine populäre Thematik und als problematische Entwicklung bezeichnet werden. Dabei scheinen sich zwei Tendenzen zu überlappen: erstens scheint es eine Zunahme von hasserfüllter Rede – eine häufig verwendete deutsche Übersetzung des Begriffes – im Internet zu geben (Bayer et al., 2020, S. 13) ¹, was mit einer gleichzeitigen Steigerung der Bekämpfung des Phänomens – sowohl durch nationale und supranationale Gesetzesbeschlüsse als auch neue *Policies* durch Webhoster, Betreiber*innen sozialer Medien und Websites – einhergeht, zweitens scheint es in Internet-Kommunikationsräumen einen nicht immer optimal ausgeprägten oder sogar schwindenden Konsens über die Definition und den Stellenwert des Begriffes „Hate Speech“ zu geben. Hinweise dafür finden sich etwa in der Arbeit von Gagliardone, der dem Terminus Hate Speech eine breite, umstrittene Natur zuschreibt, die von Personen generell sehr unterschiedlich verstanden wird. (Gagliardone et al., 2015, S. 55) Aber auch in Online-Kommunikationsräumen im Bereich Social Media werde oftmals mit unscharf definierten Regeln und Normen gegen Hate Speech vorgegangen. (53 f.) Neben der wissenschaftlichen Aufarbeitung reicht ein Blick in die Rezeption gängiger Hate Speech-Policies, um zu erkennen, dass sowohl der Begriff als auch die unterschiedlichen Maßnahmen seiner Bekämpfung höchst umstrittener Natur sind. Es erscheint denkbar, dass diese umstrittene Natur auf mangelnde Begriffsverständnisse und Unklarheit über die Bedeutung von Hate Speech und Natur von Maßnahmen, Unzufriedenheit mit der Art und Weise von Regulierungen, oder Unstimmigkeiten über die Natur des Konzepts Hate Speech zurückzuführen ist – allesamt Faktoren, die die Schaffung von einheitlichen, kohärenten, als legitim wahrgenommenen und letztendlichen effektiven Policies reduzieren.

Es scheint daher sinnvoll, das Phänomen Hate Speech aus einer metaphysischen Perspektive zu betrachten. Die zentrale Frage soll dabei lauten, wie das Konzept in all seinen möglichen Betrachtungsweisen von Rezipient*innen im Internet – einem für Hate Speech bedeutenden Kommunikationsraum – rezipiert wird. Es soll also festgestellt werden, wie Rezipient*innen die Thematik, sowohl im Kontext aktueller soziopolitischer Entwicklungen als auch im Kontext der grundlegenden Frage ideologischer Natur, wie weit freie Meinungsäußerung gehen sollte, sowie der Frage idealer, dazugehöriger Maßnahmen, betrachten. Damit sollen Fragen beantwortet werden, die lauten: Wird die Bekämpfung und gesetzliche sowie technische Einschränkung von als „Hate Speech“ kategorisierter Sprechakte als legitim angesehen? Wird sie, in den heute maßgeblichen, existierenden

¹ Vgl. dazu auch den vom Verein ZARA (Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit) im September 2020 veröffentlichten Jahresbericht, der eine signifikante Zunahme an "Hass-Meldungen" seit Beginn der Aktivitäten im Jahr 2017 verzeichnet (ZARA, 2020)

Formen, als effektiv angesehen? Wenn nicht, welche alternativen Wege für die Bekämpfung von Hate Speech werden in Online-Kommunikationsräumen von Rezipient*innen formuliert? Die Relevanz dieser Diskursanalyse liegt in den Thesen begründet, dass diese Policies bei geringerer Akzeptanz, Einwilligung und der wahrgenommenen Legitimität durch Rezipient*innen weniger effektiv sind², sowie dass „falsche“ oder „falsch angewandte“ Policies negative Konsequenzen für Rezipient*innen haben, wohingegen „richtige“ und „richtig angewandte“ das Internet zu einem Ort des produktiven und harmonischen Austausches machen – einem Ortes, der die Aufgabe der (Mit)Schaffung einer Weltgesellschaft vielleicht erfüllen kann.

Forschungsfrage

*Welche Auffassungen und Perspektiven bestehen zum Konzept Hate Speech und seinen gegenwärtigen Regulierungen, sowohl in der medialen Online-Berichterstattung als auch unter Rezipient*innen der Regulierungen in verschiedenen Internet-Kommunikationsräumen? Welche Erkenntnisse für effektivere Vermittlung des Konzeptes Hate Speech und Schaffung von effektiveren Hate Speech-Policies lassen sich aus diesen ziehen?*

Begriffsdefinitionen

"Rezipient*innen" sollen für diese Arbeit für Personen stehen, die sich im Internet aufhalten und dieses als Kommunikationsraum nutzen, sich damit in Geltungsbereichen von Hate-Speech-Gesetzen und – Policies befinden und für die diese gelten, sowie Personen, die über Hate-Speech-Gesetze und – Policies im Internet und den grundsätzlichen Stellenwert von Hate Speech kritische Betrachtung betreiben.

Die Begriffe "Hate Speech" sowie "Hate Speech-Policies" sollen für die Arbeit in diesen Umrissen definiert werden: Hate Speech (als gleichbedeutende Synonyme werden stellenweise „Hassrede“ und „hasserfüllte Rede“ verwendet) ist in der für diese Arbeit verfassten Definition zu verstehen (siehe das Kapitel "Framing Definition").³ "Hate Speech-Policies" sind alle von mit Macht zur Regelgestaltung und

² Vgl. dazu die von Wallner (2008) aufgestellte Konzeptualisierung von Legitimität in Public Policy-Maßnahmen, die eine wahrgenommene Legitimität von Policies voraussetzt, damit diesen mehr Effektivität und den Institutionen, die diese erlassen, einen Status legitimer Autorität verleiht. (Wallner, 2008. S. 423 f.)

³ Zwar existieren in der Forschung sowohl unterschiedliche Definitionen als auch Hinweise auf die Auswirkungen dieser Begriffsunklarheiten, gleichzeitig gibt es aber zentrale Merkmale, die sich in allen Definitionen wiederfinden, wodurch sich eine einheitliche, für die Arbeit geltende Definition verfassen lässt.

Regeldurchsetzung ausgestatteten Instanzen (sowohl Gesetzgeber als auch private Unternehmen) verfassten Regelungen zur Regulation, Bekämpfung und dem Verbot von Hate Speech. Die Rezeption meint die kritische Auffassung des Stellenwerts jener Policies, die in öffentlichen Kommunikationsräumen geäußert wird, egal ob diese direkter oder indirekter, sachlich-nüchterner oder schmähsch-polemischer Natur, pragmatisch oder ideologisch begründet oder sachlich korrekt oder falsch ist. Des Öfteren wird in der Arbeit auch von „restriktiven Hate Speech-Policies“, „restriktiven Hate Speech-Normen“ oder „restriktiven Hate Speech-Gesetzen“ die Rede sein. Damit sind im Regelfall alle Gesetze bzw. Bestrebungen hin zu Gesetzen gemeint, die Meinungsäußerungsfreiheit über die jeweils geltenden Normen hinaus einschränken, und dies über den Weg des Verbots der Äußerung statt etwa über solidarische Aktionen oder die Methode der ‚Gegenrede‘ tun, und in der Regel wird diese Umschreibung genutzt, wenn es um die Argumente von Gegner*innen dieser Policies geht. Des Weiteren wird an manchen Stellen der Ausdruck „das Konzept Hate Speech“ oder „Hate Speech als Konzept“ verwendet. Damit ist die grundsätzliche, theoretisch zu denkende Idee von Hate Speech nach den Kriterien gemeint, für die im wissenschaftlichen Diskurs ein überwiegender Konsens besteht; insbesondere das Verständnis der gruppenbezogenen Natur von Hate Speech und ihrer negativen Auswirkungen auf die menschliche Psyche.

„Meinungsäußerungsfreiheit“ und „Recht auf Unversehrtheit“ sind für diese Arbeit nach dem gängigen Verständnis zu definieren, das diesen Begriffen in der Hate Speech-Forschung zukommt: als zwei unterschiedliche, grundlegende, ideelle Elemente demokratischer Gesellschaften, deren Zusammenklang und Ausbalancierung in diesen Gesellschaften einer der fundamentalen Stellenwerte des Phänomens Hate Speech ist. (Gagliardone et al, 2015, S. 7) Für diese Konzepte werden im wissenschaftlichen Diskurs und im Laufe dieser Arbeit unterschiedliche Begriffe benutzt, darunter "Redefreiheit", "Meinungsfreiheit", "Recht auf Menschenwürde", "Recht auf Nicht-Diskriminierung" (Coliver, 1992), "Recht auf Gleichstellung und demokratische Mitbeteiligung durch die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit mächtiger Personengruppen" (Titley et al., 2014, S. 16) und mehr, doch der grundlegende Konflikt wird in der Theorie fast allumfassend (gleich) beschrieben, und somit erscheint die Verwendung dieser Synonyme zur Beschreibung eben jener Konzepte als angemessen.

Untersuchungsanlage und Methode

Um eine effektive, passende Methodik für die Beantwortung der Forschungsfrage zu wählen sind die Betrachtung bisheriger Forschung im Bereich Hate Speech sowie der Framing-Analyse bzw. Framing-Theorie als Wahl der Methodik notwendig. Denn wird eine Framing-Analyse bzw. Diskursanalyse als Methode gewählt, muss auch der Nutzen dieser Methode erläutert werden. Geschaffen und angewandt werden Framing-Analysen nach Weimann und Brosius überwiegend für die Analyse von

durch Journalist*innen geschaffenen und kommunizierten, in Medien verbreiteten Inhalten: Journalist*innen agieren auch im modernen Zeitalter noch als Agenda-Setter (Weimann, Brosius, 2017, S. 87 f.) und nehmen damit eine Rolle darin wahr, wie Themen über Massenmedien öffentlich wahrgenommen, eingeordnet und bewertet werden. Nach anderen Autor*innen, darunter Reese, können Frames auch von anderen, einflussreichen gesellschaftlichen Akteur*innen geschaffen werden. (Reese, 2010). Die gesellschaftliche Wirkung dieser (Massen)medien ist weitreichend: Nach McQuail (1994) verfügen sie über Potenzial, das Verhalten von Menschen zu beeinflussen, zu informieren die, öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen und zu lenken und – wie es für das vorliegende Forschungsinteresse am entscheidendsten ist – über Glauben und Meinungen zu überzeugen, Definitionen der Realität zu strukturieren und Status und Legitimität zu verleihen (S. 69). Obgleich dieser wesentlichen Rolle von Journalist*innen soll sich diese Arbeit auch der Frage annehmen, ob und wie Hate Speech von den Rezipient*innen von (journalistischen) Inhalten und Berichten über Hate Speech selbst wahrgenommen und debattiert wird. Bestehende Forschung im Bereich Hate Speech hat dies bereits mit unterschiedlichen Beweggründen getan, unter anderem aufgrund der möglichen Rolle von Kommentator*innen im Internet als Agenda Setter (Muñiz, Alvidrez und Téllez, 2015), aufgrund der Reproduktion rassistischer Ansichten durch Kommentator*innen (Harlow, 2015), aufgrund der möglichen Rolle von Kommentaren für demokratische Deliberation (Brokensha, Conradie, 2017) sowie um Einblicke in die öffentliche Emotionalität und Effektivität von öffentlicher Krisenkommunikation zu gewinnen.

Grundsätzliches zur Framing-Theorie

Der Ursprung der Framing-Theorie wird von Forscher*innen einhellig in der Arbeit von Erving Goffman geortet. Frames seien demnach nichts Geringeres als „Schemata der Interpretation“, und mit denen Menschen ihre Lebenserfahrungen oder Informationen zwecks eines besseren Verständnisses „orten, wahrnehmen, identifizieren und benennen“ würden (Goffmann, 1974, S. 21) Grundlegende Arbeit zu Framing hat auch Robert M. Entman (1993) geleistet. In seiner sowie später vollzogener theoretischer Arbeit sieht man den wichtigsten Beitrag seiner Framing-Definition vor allem in der Definition des *Framens*. Zu *Framen*, bedeute, einige Aspekte einer wahrgenommenen Realität auszuwählen und diese in einem kommunizierenden Text hervorstechender (*salient*) zu machen, um so eine gewisse Problemdefinition, kausale Interpretation, moralische Evaluation oder Behandlungsempfehlung zu bewerben. (Entman, 1993, S. 52). Das Konzept der *salience* ist für Entman zentral in der Identifizierung von Frames, da es entscheidend für die eigentliche Wirkung auf Rezipient*innen sei, obwohl viele Coder*innen dessen Stellenwert bei einer Inhaltsanalyse missachten würden. (S. 57)

Es scheint bedeutend, darauf hinzuweisen, dass den Effekten von Framing in der Forschung nicht zwingendermaßen eine normative Bedeutung gegeben wird. Wie Chong und Druckman hinweisen,

kann Framing sowohl mit positiven als auch negativen Konnotationen in Verbindung gebracht werden: einerseits als Strategie, Individuen zu manipulieren und zu täuschen, andererseits als Lernprozess, mit dem Menschen, vergleichbar mit der Koordination einer sozialen Norm hinzu, verbreitete Ansichten annehmen. (Chong, Druckman, 2007, S. 120) Analog dazu wird Framing nicht nur in der theoretischen, sondern auch angewandten Journalismusforschung genutzt, beispielsweise, wenn Journalist*innen durch öffentliche Ämter empfohlen wurde, in ihrer Berichterstattung bestimmte Frames über anderen hervorzuheben, um die öffentliche Meinung zugunsten dem Gesamtinteresse dienenden Handlungen zu beeinflussen.⁴

Linström und Marais verweisen auf Definitionen von Jasperson et al. zur Unterscheidung zwischen der Framing-Theorie und der verwandten Agenda Setting-Theorie, wonach Agenda Setting zu erklären versuche, warum dieses oder jenes *issue* in der öffentlichen Wahrnehmung wichtiger als andere *issues* sei, ohne auf die Feinheiten der Berichterstattung Fokus zu legen, wohingegen Framing „ein Mittel zur Beschreibung der Macht der Kommunikation, individuelle Wahrnehmungen auf eine vorgegebene Interpretation einer Situation oder Objekts zu lenken“, darstelle. (Jasperson et al., 1998, S. 206) Mit Bezug auf Nachrichtenmedien betonen Pan und Kosicki die Rolle von Frames als Elemente, die es Journalist*innen erlauben, eine große Anzahl von Informationen schnell und routinemäßig zu verarbeiten, und diese Informationen für eine effektive Übermittlung an das Publikum zu bündeln.“ (Pan, Kosicki, 1993, S. 56)

Frames unterscheiden sich sowohl vom journalistischen Agenda-Setting, durch Journalist*innen und Medien vermittelte „Themen“ (*topics*) (Reese, 2010 S. 18) als auch von den in (soziopolitischen) Debatten gängigen Mechanismen wie Erwägungen oder dem Betrachten von Fakten(gruppen) in unterschiedlichen Kontexten. (S. 24) Frames nutzen solche Mechanismen, und werden auch oftmals mittels Metaphern und (visuellen) Symbolen kommuniziert. Damit etwas als Frame befunden werden kann, müssen jedoch zusätzliche Merkmale zutreffen. Für Reese ist die vorrangige Funktion von Frames die der Organisation: Frames würden, durch Journalist*innen, Politiker*innen, Organisationen, Interessensgruppen oder andere Akteur*innen geschaffen, durch Medien geleitet, gezielt *issues* und damit auch die öffentliche Meinung über diese *issues* kommunizieren. (S. 17 ff.) Er unterscheidet bei der Untersuchung von Frames zwischen dem „what“ und „how“ der Framing-Analyse: Die "what"-Perspektive beschäftigt sich mit der Herstellung des Frames (*frame building*) und legt ihren Fokus auf den Inhalt einzelner Frames und ihrer kulturell-strukturellen Peripherie: Besonderer Augenmerk solle dabei auf das "Netzwerk von Konzepten und der einzigartigen Narrative und der Mythen, die [ein Frame] funktionieren lassen", gelegt werden. (S. 19) Gerade dieser Blick auf die Peripherie soll zu

⁴ Vgl. Major, 2018

einem besseren Verständnis der Frames mit Hinzuziehung ihrer Einbettung in kulturellen, sozialen und politischen Kontexte ermöglichen. Die andere, sich mit dem „how“ der Frames beschäftigende, Seite der Framing-Analyse ist prozess- und wirkungsbezogen und legt somit auch einen stärkeren Fokus auf die im Frame-Wettbewerb stehende Akteur*innen und deren Strategien, ihre Frames effektiv einzusetzen.

Auf den komplexen Schaffungsprozess von Frames weist auch Robert Entman mit dem Modell der ‚cascading activation‘ hin. In seiner konkreten Fallstudie über den gesellschaftlichen Diskurs in den USA nach dem 11. September 2001 schreibt er die Schaffung von Frames jedoch in erster Linie (politischen) Eliten zu. Mit dem Beispiel des Frames des „Kriegs gegen den Terror“, das die US-Regierung ab September 2001 erfolgreich vermittelte, stehen Regierungs- und militärische Eliten an oberster Ebene eines Prozesses, in dem Frames – Interpretationen der Wirklichkeit – über untergeordnete, weniger einflussreiche Eliten zu Journalist*innen und Medien von unterschiedlichem Einfluss bis hin zur Öffentlichkeit geschleust werden. Damit verbunden sind „Feedbackschleifen“ und stärker oder schwächer ausgeprägte „Teilnahmen“ durch jede*n einzelne*n Akteur*in auf dem Weg "nach unten": Eliten mögen ein bestimmtes Frame vorgeben, doch diese würden von wichtigen Leitmedien nicht unbedingt ohne eigene Einflussnahme (wie Kritik, Infragestellung, Hinzufügung neuer Gesichtspunkte) weitergegeben werden. Die Existenz eines einzigen, dominanten Frames ist nach Entman die Ausnahme. In der Regel existiert ein Wettbewerb unterschiedlicher Frames, die neben Regierungen auch von Eliten wie Oppositionspolitiker*innen in den öffentlichen Diskurs gebracht werden können. (Entman, 2003, S. 418 f.)

Zusätzlich spielen in der soziokulturellen Wahrnehmung, bereits bestehende Ansichten eine Rolle. Entman nennt diese '(dominante) Schemata' (S. 422), diese beeinflussen die Erfolgsaussichten von Frames, da solche Frames, die mit bestehenden Schemata übereinstimmen oder sich in deren Logik einordnen lassen (etwa die Zuordnung zum 11. September 2001 mit dem Schema "islamistischer Terrorismus"), bessere Aussichten haben, im Denken der Menschen anzukommen. Dieser Aspekt ist auch für das Thema Hate Speech relevant, da doch gerade über dieses Konzept in der öffentlichen Wahrnehmung Frames existieren, die ihren (Mit)Ursprung in soziokulturell verankerten Tropen haben, und beziehungsweise auf ideologischen Ideen aufbauen, die in der gesellschaftlichen Wahrnehmung Einzug gefunden haben (sei es das liberale Ideal der uneingeschränkten Meinungsfreiheit, das gefährliche Potenzial hetzerischer Sprache, oder die These, dass sich "Eliten" ein Verhalten "herausnehmen" können, für das "gewöhnliche Bürger*innen" bestraft werden, auch wenn es um Hate Speech geht). Diese Vorstellung wird im Laufe dieser Arbeit untersucht werden.

Frame-Wettbewerb

Für die Beforschung des vorliegenden Themas ist auch die Frage relevant, wie sich Frames innerhalb der (Rezipient*innen-)Kommunikation zueinander verhalten, und wie sie somit in der im Internet stattfindenden Diskussion unter Rezipient*innen debattiert und im gegenseitigen Wettbewerb auf die Probe gestellt werden. Chong und Druckman verweisen zunächst auf das Potenzial von im Widerspruch stehenden (textlichen) Elementen, Rezipient*innen zur Überlegung (*deliberation*) anzuspornen. Würden Individuen mit sich widersprechenden Überlegungen konfrontiert werden, würden sie stärker dazu motiviert werden, „bewusste Überlegungen“ vorzunehmen. (Chong, Druckman, 2007, S. 110 f.) Die beiden Autoren gehen in ihren Ansätzen darüber hinaus auf das Konzept des "Frame-Wettbewerbs" (*frame competition*) ein: Mit Verweis auf Sniderman & Theriault (2004) wird argumentiert, dass Individuen, die zumeist nicht mit einem einzigen, sondern mehreren, miteinander konkurrierenden Frames konfrontiert sind, jene möglichen Sichtweisen wählen, die mit ihren Werten oder Prinzipien (*core values*) im Einklang stehen. Diese Tendenz würde von Initiator*innen von *issues* auch dann genutzt werden, wenn es um die Vorstellung neuer Themen im sozio-politischen Diskurs gehen würde: Initiator*innen könnten dann versuchen, zu argumentieren, dass ihre Position mit den *core values* der Wähler*innen am ehesten im Einklang stehen, und nicht die Position der Gegenseite (S. 113). Die Autor*innen schlussfolgern, dass nicht alle, jedoch die meisten Personen durch im Wettbewerb stehende, durch Framing vermittelte Nachrichten beeinflusst werden könnten. Da ist vor allem deshalb relevant, da – wie von Entman postuliert – das Vorhandensein eines einzigen, dominanten Frames in einem Diskurs eine Ausnahme darstellt, wohingegen die Existenz mehrerer, konkurrierender Frames die Regel ist.

Frame-Wettbewerb wird auch von Brewer und Gross beleuchtet. Ihre allerdings im Kontext quantitativer Framing-Forschung verfasste Arbeit kommt zu dem Schluss, dass die Existenz von *competing frames* (inhaltlich gegeneinander laufender Frames) zwar in experimentellen Settings dazu führen kann, dass die Effekte eines einzigen Frames scheinbar aufgehoben werden, diese Beobachtung jedoch nicht ohne weiteres zur Schlussfolgerung führen darf, dass beide Frames starke Wirkung auf die Rezipient*innen haben. Dennoch stellten die Autor*innen fest: der Wettbewerb zwischen Frames „im Feld“ kann zur Dämpfung von Framing-Effekten führen. (Brewer, Gross, 2010, S. 173) Die Existenz von mehreren, sich möglicherweise sogar völlig widersprechenden Frames in einem Kommunikationsraum bzw. einem Diskurs kann somit Auswirkungen auf die Wirkung von Frames haben, stellt jedoch keinen Widerspruch zur grundsätzlichen Existenz jener Frames dar.

Framing durch Journalist*innen, durch Eliten und durch Rezipient*innen im Internet

Wenngleich sich die Framing-Theorie durchaus auf die in Nachrichtenmedien bestehenden Frames zu Hate Speech anwenden lässt, muss man sich der Frage stellen, welchen Stellenwert Rezipient*innenkommunikation in diesem theoretischen Ansatz einnimmt: im Konventionellen beschäftigt sich Framing-Forschung mit journalistischen und medialen Inhalten und den von Journalist*innen und anderen Agenda-Settern genutzten Frames, sowie deren Wirkung auf Rezipient*innen. Wie verändert sich das methodische Vorgehen, wenn die Ansichten von Rezipient*innen, die das Internet als Kommunikationsraum nutzen – Ansichten, die sich auf die verwendeten Frames und zugehörige journalistische Inhalte beziehen können oder aus anderen Quellen stammen können – untersucht werden, und welches theoretische Fundament kann dazu genutzt werden? Und wie lässt sich in Bezug auf die vorhandene Theorie die Frage einordnen, wer Frames an erster Stelle errichtet, definiert und „zur fertigen Verwendung“ formt?

Ein Beispiel für Framing-Forschung, die sich der Kommunikation von Rezipient*innen in Form von (Online-)Kommentaren annimmt, findet sich bei Muñiz, Alvidrez und Téllez (2015). Ihre Abhandlung konzentriert sich auf die Erforschung von Frames in Leser*innen-Kommentaren in Online-Zeitungen und eine mögliche Korrelation mit in Medien und somit durch Journalist*innen und Agenda-Settern verwendeten Frames. Diese Kommentare seien kommunikationswissenschaftlich vor allem aufgrund ihrer einflussreichen Rolle als Agenda-Setter relevant, die durch die Existenz moderner Medienkanäle und einer daraus entstehenden zwei-Wege-Kommunikation zwischen Medien und Rezipient*innen ermöglicht werde – wenngleich die Anzahl der Personen, die Kommentare verfassen, immer noch klein sei, und die Rolle solcher Kommunikationsräume als Stärker der Demokratie unerforscht bliebe. (S. 3249) Ein demokratisierender Effekt durch die Stärkung der politischen Teilnahme sei höchstens bei heterogenen Nutzer-Netzwerken, also solche mit dem Vorhandensein unterschiedlicher Ansätze oder Sichtweisen denkbar. Die Untersuchung von Muñiz, Alvidrez und Téllez stellte schließlich keinen Zusammenhang zwischen den von Medien (*media frames*) und den von Rezipient*innen genutzten Frames ("frames latent in the opinions of readers") fest und konstatierten hingegen, dass das Internet als neue „öffentliche Sphäre“ ein Ort durchwachsender Diskussionen sei, in dem das ursprüngliche Thema einer Debatte oft verlorengehe.

Insgesamt stelle das Ergebnis der Untersuchung den Einfluss der medialen Berichterstattung über politische Ereignisse auf die Generierung einer öffentlichen Debatte unter den Rezipient*innen infrage, so die Autor*innen (S. 3257 f.) Dies steht im Gegensatz zu bisherigen Untersuchungen der Framing-Forschung, wie etwa von Igartua und Cheng (2009), die in einem Experiment die Wirkung von in Zeitungsberichten genutzten Frames auf Testpersonen testeten, und dabei einen korrelativen Zusammenhang feststellten: mit entsprechenden Frames über das Thema Migration konnte die

Auffassung der Testpersonen zu Migration entweder als Problem oder als Chance auf positive Effekte beeinflusst werden. (Igartua, Cheng, 2009: 739 f.) In beiden Fällen wurde das Verhalten von Rezipient*innen, die Frames ausgesetzt waren, untersucht, um Rückschlüsse auf die Effektivität dieser Frames anzustellen.

Die Wichtigkeit, die dem Internet durch seine (auch durch die Kommentarfunktionen von Websites bedingte) Rolle als Kommunikationsraum zukommt, belegt auch die Nutzerinnen und Nutzer dieser Räume mit einer neuen Verantwortung: als aktive Subjekte des Kommunikationsprozesses besäßen sie – nach Ruiz et al. – nicht mehr nur die moralischen Rechte von Rezipient*innen, sondern auch moralische Pflichten. (Ruiz et al., 2011, S. 472). Einhergehend mit diesem Wandel an Verantwortung (einer Verantwortung, die über der, die Einhaltung der in Kommunikationsräumen geltenden Regeln hinausgeht) hätten Medienunternehmen und Online-Zeitungen mit der Regulierung dieses Kommunikationsraumes begonnen, die unterschiedlich streng ausfallen: Manche, so die New York Times, würden von ihren Benutzer*innen die Verwendung ihrer bürgerlichen Namen fordern, da die Verwendung dieser Namen zu ergiebigeren, von einem respektvolleren Umgang geprägten Diskussionen führen würden. Andere Online-Zeitungen hingegen würden Mutmaßungen über die Identitäten von Nutzer*innen durch andere Nutzer*innen verbieten.

Auch die Moderation der Kommentare falle unterschiedlich stark aus. Um den Stellenwert des Internets als „Public Sphere 2.0“ (mit Verweis auf Ruiz et al.) zu untersuchen, untersuchten Ruiz et al. die Diskussionskultur in den Kommentarbereichen mehrerer Online-Zeitungen basierend auf dem Modell des Öffentlichen Raumes sowie der Diskursethik von Jürgen Habermas. Die Autor*innen identifizieren nicht den Moderationsstil der Kommentarbereiche (die beiden Online-Zeitungen, in denen der produktivste Diskussionsstil herrschte, waren einerseits der kaum moderierte *Guardian* und die streng moderierte *New York Times*) sondern die Zugehörigkeit der Online-Zeitungen zum - dem Modell von Halan und Hallin und Mancini zugehörigen - "liberalen Modell" der Mediensysteme als korrelierender Faktor für eine Diskussionskultur, die einer demokratischen Konsolidierung förderlich ist. (S. 482 f.)

Zusammenfassend besteht für die Analyse der von Rezipient*innen von medialen Inhalten genutzten Frames aus mehreren Perspektiven Relevanz in der Kommunikations- und Framing-Forschung: Zunächst kann, wie es mehrere Arbeiten angestrebt haben, die Effektivität von Frames in medialen Inhalten an der Reaktion der Zielgruppe zumindest abgeschätzt werden. Das kann auf unterschiedliche Weise, mit quantitativen Methoden oder, wie in dieser Arbeit, mittels einer qualitativen Analyse geschehen. Wie Muñiz, Alvídrez und Téllez verweisen, können die Kommentare zudem auf eigens durch Rezipient*innen geschaffene oder zumindest geprägte Frames hindeuten, da Rezipient*innen

durch die Natur der im Internet üblichen Kommunikationsweisen diese Rolle zukommen kann. Durch eine Betrachtung von Kommentaren können auch Einblicke über einen möglicherweise stattfindenden Frame-Wettbewerb und sich daraus ergebende Schlüsse für effektive Hate Speech-Policies gewonnen werden. Zusätzlich gewinnt das Internet als Kommunikationsraum in seiner heutigen Form an enormer Bedeutung in gesellschaftspolitischer, soziokultureller und demokratiepolitischer Hinsicht, wodurch es in das Forschungsinteresse der politischen Kommunikation gerät. Zwar ist die Fähigkeit des Internets, eine die Demokratie konsolidierende Macht darzustellen, eine eingeschränkte: erstens ist es nur eine Minderheit aller Internetnutzer*innen und Leser*innen von Online-Zeitungen, die in den Kommentarbereichen aktiv sind (Muñiz, Alvidrez, Téllez , 2015, S. 3249), zweitens müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, damit sich ein produktiver Diskurs entwickeln kann, der im besten Fall der Fälle zu einem produktiven, gesellschaftlichen Diskurs beiträgt. Dennoch kann eine Betrachtung der in den Kommunikationsräumen von Nachrichtenmedien herrschenden Diskurse Forschungserkenntnisse bringen, etwa um – wie in den beschriebenen Beispielen zeitgenössischer Forschung getan – Rassismen in ihrer Natur zu betrachten, um den Prozess der demokratischen Deliberation zu analysieren oder um öffentliche Emotionalität und die Wirkung von Krisenkommunikation zu untersuchen. Was diese Arbeit anstreben soll, ist einen Einblick über den Diskurs und die Rezeption jener Gruppe von Nutzer*innen gewonnen werden, die in Kommunikationsräumen bedeutender Online-Tageszeitungen – der von Ruiz so genannanten „Public Sphere 2.0“ in Deutschland und Österreich – zu gewähren, um einen Einblick über vorherrschende Ansichten und Frames zu gewinnen, und diese mit in Nachrichtenmedien vorherrschenden Frames zu vergleichen.

Zur Wahl der qualitativen Framing-Analyse

Die Entscheidung zwischen quantitativer und qualitativer Forschung sollte sich nach dem Forschungsziel, dem vorhandenen Forschungsstand und der mit den für die Forschungsarbeit zur Verfügung stehenden Erhebungsmethoden richten. „Die Natur der Daten und die Forschungsproblematik geben die Methodologie vor“, so Du Plooy (Du Plooy, 1997, S. 33). Nach Linström und Marais und in Bezugnahme auf Wood sei die qualitative Methodik mit Bezug auf die Kommunikationsforschung vor allem dann wertvoll, wenn Phänomene nicht gezählt oder gemessen, sondern die Natur der Erfahrung, besonders mit Bezug auf das Verständnis und die Sinnsuche der kommunikativen Erfahrung durch Menschen verstanden werden soll. (Linström, Marais, 2012, S. 26) Die qualitative Inhaltsanalyse selbst verlange nach Connolly-Ahern und Broadway einen holistischen Blick auf das (textliche) Material, die der Identifizierung von Frames diene. Die Methode würde Schlüsselbegriffe und Metaphern, und weniger die am meisten verwendeten Wörter zur Eingrenzung von Frames untersuchen. (Connolly-Ahern et al., 2008, S. 369) Darüber hinaus scheine ein induktiver

Ansatz dann ratsam, wenn das Thema in Bezug auf Frames zuvor unzureichend beforscht wurde: bei einem deduktiven Ansatz werden durch bestehende Forschung bereits identifizierte "Standard-Frames" genutzt, bei einem induktiven hingegen müsse das bestehende Untersuchungsmaterial erst auf neu zu identifizierende Frames untersucht werden. (Linström, Marais, 2012, S. 29 f.)

Für eine qualitative Framing-Analyse gibt es mehrere Anwendungsempfehlungen. Eine davon wurde von Linström und Marais (2012) entworfen. Entscheidend ist nach dieser Richtlinie die Eingrenzung der Untersuchung (Zeit, Thematik, Medium, Methode der Stichprobenziehung, operationale Definition müssen festgelegt werden). Erst danach sollen Frames innerhalb der gezogenen Stichprobe gesucht und identifiziert werden. Für die hier vorliegende Arbeit soll eine Analyse mittels einer Methode durchgeführt werden, die Anlehnung an die von Linström und Marais (2012) entworfene Methode und am beispielhaften Ansatz einer induktiven Framing-Analyse von Reese (2010) gefunden hat: Im ersten Schritt wird dabei eine Forschungsthematik (sowie eine Erläuterung des Stellenwerts der Thematik) bestimmt. Es folgt eine Analyse, die Reese als „eingehende Lektüre“ von Quellen bezeichnet (im Falle seines Fallbeispiels von Policy-Dokumenten und Kritik dieser in medialen und akademischen Quellen), und die im Idealfall erste Aufschlüsse sowohl über die Natur der entdeckten Frames als auch über deren (falls vorhanden) problematische Natur geben soll (Reese, 2010, S. 25). In ähnlicher Weise verweist auch Nisbet auf die Wichtigkeit, im Vorfeld einer Analyse der Medienquellen, eine Lektüre der wissenschaftlichen Literatur vorzunehmen, was vor allem dann empfehlenswert sei, wenn mit einer Framing-Analyse Policy-Bereiche untersucht werden sollen, die bereits zuvor beforscht wurden: Forscher*innen würden oft übersehen, dass für jeden Policy-Bereich bereits Typologien existieren würden, mit denen spezifische *issues* oder Ereignisse verstanden werden könnten, auch, weil sie dazu neigen würden, bei der Identifikation und Benennung von Frames innerhalb einer (bestehenden) Debatte das „Rad neu zu erfinden.“ (Nisbet, 2012: S. 46) Eine genauere, qualitative Analyse solle nach Reese in einem eingegrenzten, mit der Forschungsthematik übereinstimmenden Zeitraum und einer festgelegter Stichproben- und Analysemethode (zum Beispiel: Nachrichtenartikel und Kommentare in ausgewählten Medien), die eigentlichen Frames endgültig identifizieren und Schlüsse über deren Stellenwert im medialen Diskurs ziehen. (Reese, 2010, S. 37 f.)

Mit der Thematik der qualitativen Forschung im Internet im Allgemeinen und zur qualitativen Untersuchung von Internet-Kommunikationsräumen wie Foren im Besonderen haben sich Schirmer, Sander und Wenninger in ihrem Sammelband "Die qualitative Analyse internetbasierter Daten hin" beschäftigt. Die Autor*innen beschreiben, dass die Kommunikation mit Online-Medien sich in verschiedener Hinsicht von „analoger“ Kommunikation unterscheidet, sich zum Beispiel von einer neuen Form der Schriftlichkeit, einer Multimodalität, unterschiedlich ausgeprägter Synchronität und einer Selektivität – nur eine begrenzte Anzahl von Personen habe die Mittel und die Bereitschaft, sich

etwa an Online-Diskussionen zu beteiligen – auszeichnen. (Schirmer et al., 2014, S. 12 f.) Zugleich biete der Kommunikationsraum jedoch große Erkenntnismöglichkeit für die Erforschung gesellschaftlicher Wirklichkeiten: Meinungen, Wertorientierungen, Diskurse und Strukturen, Habitus und Handlungsformen fänden allesamt im Internet Ausdruck (S. 89). Nach Schirmer stützt sich das Potenzial des Internets für qualitative Forschung nicht nur aus der schnellen und einfachen Verfügbarkeit von Daten, die zwar keine Materialqualität garantieren, diese jedoch auch nicht ausschließen, sondern auch der Dichte und dem Variationsreichtum des im Internet vorhandenen Materials. (Schirmer, 2017).

Framing-Definition

Notwendig zur Arbeit mit einer Framing-Analyse ist in jedem Fall eine Definition des Objekts, auf das sich die Analyse zentriert. Die Suche nach dieser Definition könnte man mit der Frage „was ist ein Frame?“ beschreiben. Linström und Marais fassen diesen Schritt unter dem Konzept der „operationalen Definition“ zusammen (Linström, Marais, 2012: S. 30) In Anlehnung an die von Linström und Marais zitierten Autor*innen Capella und Jamieson (1997), Hertog und McLeod (2001), Van Gorp (2001) sowie Reese (2010) soll das Konzept des Frames für diese Arbeit mit folgenden Kriterien versehen werden:

- ein Frame muss klar identifizierbare konzeptuelle, argumentative Charakteristika besitzen
- ein Frame folgt einer klaren, logisch schlüssigen Bedeutungsstruktur
- ein Frame muss zuverlässig von anderen Frames unterscheidbar sein
- ein Frame muss von anderen wahrgenommen werden können und darf somit nicht bloße Fantasienvorstellung des/der Forschenden sein.

Methodik

Nach eingehender Betrachtung der Framing-Theorie im Allgemeinen und im spezifischen Zusammenhang mit dem Kommunikationsraum Internet soll nun der methodologische Vorgang dieser Arbeit beschrieben werden. In Anlehnung an Reese (2010) soll zunächst das Konzept Hate Speech aus theoretischer wie kontemporärer Perspektive beleuchtet werden. Danach soll eine eingehende Lektüre bestehender, durch Agenda-Setter verfasste Inhalte zu Hate Speech folgen, um Frames und die Beziehungen, in denen sie zueinanderstehen, zu identifizieren. Synchron dazu soll eine Inhaltsanalyse auf Seiten der Rezipient*innen angestellt werden, um der Forschungsfrage nachgehen zu können. Dazu wurden zehn Artikel aus der Gruppe der reichweitenstärksten Online-Tageszeitung bzw. Online-Nachrichtenmedien in Deutschland und Österreich ausgewählt, die sich von 2019 bis 2021 mit Hate Speech und dessen Regulierung beschäftigten, ausgewählt und die in ausreichender Weise

von Rezipient*innen kommentiert wurden.⁵ Sowohl Inhalt der Artikel als auch die Kommentare wurden untersucht. Zur Bemessung der Reichweite wurde eine Analyse des Mediendienstleisters Meedia (Deutschland) aus dem Jahr 2020 (MEEDIA, 2020) für Deutschland, bzw. des Marktforschungsunternehmens MindTake Research aus dem Jahr 2018 (MindTake Research, 2018) für Österreich ausgewählt. Alle untersuchten österreichischen Quellen befinden sich unter den 10 reichweitenstärksten Online-Tageszeitungen des Landes, alle untersuchten deutschen Quelle befinden sich unter den 20 reichweitenstärksten. Zwei Ausnahmen sind die auf den Online-Medien netzpolitik.org und Golem.de veröffentlichten, untersuchten Artikel: Beide Medien gehören nicht zu den reichweitenstärksten Deutschlands, widmen sich jedoch mit einem fachjournalistischen Ansatz dem Themenkomplex „Internet“ aus politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Blickpunkten. Sie wurden als Gruppe der „Fachmedien“ in die Untersuchung aufgenommen, um die kontemporäre Berichterstattung zum Thema Hate Speech mit dem fachjournalistischen Umfeld ergänzen zu können.

Da sich die Untersuchungsmethode auch nach den Möglichkeiten und Ressourcen des Forschenden richtet, können auch in der Auswahl der Untersuchungsdaten Einschränkungen nötig sein. Gleichzeitig sollen jedoch Verzerrungen durch eine unzutreffende Auswahl vermieden werden. Im Falle der Analyse von Online-Kommentaren wurden aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen maximal 300 bis 400 Kommentare pro Artikel bzw. Beitrag, jeweils zur Hälfte die zuerst und zur Hälfte die zuletzt abgegebenen Kommentare, untersucht. Damit sollen etwaige Verzerrungen aufgrund der Tageszeit oder des Zeitraums der Veröffentlichung vermieden werden. Die Nutzernamen der untersuchten Rezipient*innen wurden allesamt anonymisiert.

Die mittels der (qualitativen) Framing-Analysen untersuchten Quellen richten sich nach dem Untersuchungsgegenstand. Es lässt sich jedoch feststellen, dass für viele Untersuchungsgegenstände eine bloße Analyse von journalistischen Medien zu kurz greift. Baldwin Van Gorp empfiehlt vor allem für die erste Phase der Analyse, dem „offenen Kodieren“ der Texte, neben Nachrichtenmedien auf andere erdenkliche, an der öffentlichen Debatte teilnehmenden, Quellen zurückzugreifen – darunter solche aus den Reihen der „Frame-Sponsoren“ wie Lobbyinggruppen, NGOs oder politischen Parteien, aber auch von Gruppierungen, die sich gegen die von Framing-Sponsoren festgelegten Ziele richten. (Van Gorp, 2012: S. 94). Darauf wird in der Untersuchung Rücksicht genommen.

⁵ Eine rege Aktivität in den Kommentar- bzw. Forensektionen der jeweiligen Medien ist für die Betrachtung des Diskurses und möglicher, vorherrschender Frames und Anschauungen. Medien und Artikel wurden daher nur ausgewählt, wenn sie ausreichend kommentiert wurden, sollte dies möglich sein, wurde alternativ auf die Kommentare auf dem durch die Social Media-Präsenz des jeweiligen Mediums veröffentlichten Artikel zurückgegriffen. Im Falle von Welt Online, krone.at und kleinezeitung.at wurde auf die über Facebook veröffentlichten Versionen der Artikel zurückgegriffen.

Hinweis auf die Gütekriterien

Zur Absicherung der Qualität der in dieser Arbeit stattgefundenen und beschriebenen Untersuchung soll an dieser Stelle auf die Absicherung mit Gütekriterien der qualitativen Forschung hingewiesen werden. Diese wurde unter Beachtung der von Mayring (2002) definierten, sechs allgemeinen Gütekriterien für qualitative Untersuchungen erzielt. Dazu zählen die Verfahrensdokumentation, argumentative Interpretationsabsicherung, Regelgeleitetheit, Nähe zum Gegenstand und Kommunikative Validierung. Da es sich bei der stattgefundenen Untersuchung um eine Inhaltsanalyse in Internet-Kommunikationsräumen ohne teilnehmende Beobachtung gehandelt hat, beschränkte sich das Streben nach der Nähe zum Gegenstand auf die in der „Alltagswelt“ der beforschten Subjekte (Medienrezipient*innen) stattgefundene Forschung, sowie auf die Tatsache, dass eine Forschung im gemeinsamen Interesse von Wissenschaft und Rezipient*innen stattgefunden hat – zu einer effektiveren Vermittlung des Konzept Hate Speech und Schaffung von effektiveren Hate Speech-Policies beizutragen.

Teil 1: Über Hate Speech

In einer der ursprünglich ersten, maßgeblichen Verwendungen des Begriffes Hate Speech – Brown verortet diese mit einem Artikel der Anwältin und Autorin Mari Matsuda aus dem Jahr 1989– wird das Konzept in Zusammenhang mit der rechtlichen Behandlung hasserfüllter Rede in den Vereinigten Staaten genutzt. Brown legt in dem Zusammenhang nahe, dass die Etablierung des Begriffs eine Brücke zu bereits bestehenden, vergleichbaren Konzepten in Rechtsprechungen europäischer Staaten geschaffen habe. (Brown, 2017, S. 424) Wie er weiter erläutert, seien dem Begriff und dem damit einhergehenden Konzept durch seine Popularität mit Beginn des 21. Jahrhunderts Bedeutung und ein großer Nutzen zugewachsen, da sie einem bereits bekannten Bereich des Rechts – dem bis auf das römische Recht zurückgehenden Verbot der Gruppendiffamierung – eine nützliche, verständliche Bezeichnung verliehen. (S. 426 f.) Der historische Ursprung des von Matsuda und andere Autor*innen geprägten Konzeptes wird im Abschnitt „Position zum Konzept Hate Speech von Autor*innen der critical race theory“ ausführlicher erläutert.

Allen Konzepten und Vorstellungen von Hate Speech gemein ist die Auffassung, dass Sprache – egal ob in gesprochener oder geschriebener Form – Realität schafft und solche Sprache, die Hass überbringt, tiefgreifende (negative) Konsequenzen für die Person oder die Gruppe von Personen mit sich bringt, an die sie gerichtet ist. Titley, Keen und Földi fassen den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Konsens dazu mit folgenden Worten zusammen: "Heute hinterfragt niemand mehr die Tatsache, dass Hate Speech ein gefährliches Phänomen ist. Die Frage, wie man ihr entgegenwirken kann, wird jedoch immer noch viel diskutiert" und verweisen auf akademische, politische und rechtliche

Forschungsergebnisse und Stellungnahmen, darunter die des Soziologen Rafał Pankowski, die eine direkte Verbindung von rassistischen Haltungen und rassistischer Rhetorik und Genoziden auf Basis der kommunikationswissenschaftlichen Perspektive, wonach „die Medien die Auffassung über die soziale Welt (mit)gestalten“, propagiert. (Titley et al., 2014, S. 56)

Die Ursprünge und die gesellschaftspolitische Relevanz des Konzepts Hate Speech nach seinem modernen Verständnis lassen sich nach Brown in unterschiedlichen Dimensionen suchen, die sicherlich einem zeitgeschichtlichen Wandel unterliegen, sich aber dennoch eindeutig differenzieren lassen – sei es der grundsätzliche Konflikt zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und dem Schutz auf Unversehrtheit oder auch menschlicher Würde (Gagliardone, 2015, S. 11), die Rolle von hasserfüllter Rede für die Ausbildung kultureller Diversität (Brown, 2015, S. 160). Pohjonen verweist dazu auf soziale Dissonanz als weitere Dimension – egal ob durch gesellschaftspolitische Umbrüche (etwa der Flüchtlingskrise ab 2015) oder durch einen schwindenden Konsens der Regeln und Normen gesellschaftlicher Debatten – begründet. (Pohjonen, 2018, S. 53) Allen in der Theorie beschriebenen Definitionen und Konzepten von Hate Speech gemein ist der Gruppenbezug sowie die Öffentlichkeit hasserfüllter Äußerungen: Im Privaten getätigte Äußerungen fallen nicht unter das konventionelle Verständnis von Hate Speech, genauswenig wie in der Öffentlichkeit getätigte, aggressive oder hasserfüllte Äußerungen, die ohne einen Gruppenbezug gegen eine Person geäußert werden. Darunter können verwandte Konzepte und Vorstellungen wie Hasspostings, Cyberbullying oder Political Incivility fallen (Sponholz, 2018, S. 84 ff.)

Wie bereits erwähnt liegt der wissenschaftshistorische Ursprung von Hate Speech in seiner aktuellen Form in der Arbeit einiger in den 1980er-Jahren aktiven Autor*innen verortet. Ein Bestandteil nicht aller Verständnisse, wohl aber jener, die von diesen, verschiedenen Schulen der kritischen Theorie angehörenden Autor*innen ausgehen, ist die Existenz struktureller, gruppenbasierter Ungleichheit und damit verbunden die Existenz vulnerabler und nicht vulnerabler Gruppen, das zu daraus abgeleiteten Definitionen von Hate Speech führt. Dazu gehören vor allem aus dem US-amerikanischen Raum und wissenschaftsgeschichtlich aus dem Raum der kritischen Theorie stammend Autor*innen wie Mari Matsuda, Charles R. Lawrence III, Richard Delgado, Jean Stefancic und Kimberlé Williams Crenshaw. Die Unterscheidung zwischen diesen und anderen Definitionen von Hate Speech ist recht simpel: während einige Definitionen, darunter die in Hate Speech-Policies von Betreiber*innen sozialer Netzwerke auffindbaren, diffamierende Äußerungen gegen alle möglichen Menschengruppen basierend auf bestimmten Merkmalen umfassen, neigen Definitionen, die von Autor*innen der kritischen Theorie beeinflusst wurden, dazu, Formen der strukturellen Diskriminierung bzw. struktureller Privilegierung stärker miteinzubeziehen (siehe dazu das Kapitel „The marketplace of

ideas is not level, but slanted against POC and other minorities“ – Position zum Konzept Hate Speech von Autor*innen der *critical race theory*).

Hate Speech und dessen Rolle im Internet nach Assimakopolous und Baider

Für Assimakopolous und Baider, die auf qualitative Art Rezeptionen zu Hate Speech untersuchten, lautet die Definition von Hate Speech folgendermaßen:

der Ausdruck von Hass gegenüber einem Individuum oder einer Gruppe von Individuen auf Basis geschützter Charakteristika (der Angehörigkeit einer bestimmten sozialen Gruppe, die Diskriminierung ausgesetzt sein könnte)
(Assimakopolous, Baider, 2017, S. 3)

Markant an der Arbeit dieser Autor*innen ist sicherlich die Unterscheidung zwischen „hard hate speech“ und „soft hate speech“, wobei erstes die juristisch strafbare Hassrede und zweites Formen der Äußerungen darstellen, die rechtmäßig seien, jedoch Bedenken aufgrund möglicher Intoleranz und Diskriminierung erwecken könnten. Zentral für die Unterscheidung beider Konzepte ist die in Fällen von hard hate speech direkte und soft hate speech indirekte Wortwahl, dennoch ist der in soft hate speech inhärente Mechanismus des *othering* - identifiziert werden dabei die Methoden der 'Kategorisierung und Stereotypisierung', als 'Patriotismus getarnter Hass', 'metaphorische Sprache', 'Sarkasmus', 'Anspielungen' und 'konstruierte Dialoge' - eine mögliche Vorstufe von juristisch verfolgbarer *hard hate speech*, da sie zu einer allmählichen Legimitation und damit möglicherweise Gewalt gegen verwundbare Gruppen führe. (S. 87)

Assimakopolous und Baider untersuchten die Rezeption von hate speech und dessen Regulierung unter Jugendlichen mittels qualitativer Methoden, und gingen dabei auf das Phänomen der Medialisierung der öffentlichen Sphäre ein, und bauen dabei wie zuvor Ruiz (2011) auf Habermas Modell der Öffentlichkeit auf. Für Kopytowska et al., die die Interviews mit einer Gruppe polnischer Jugendlicher führten, ist es die Globalisierung, die Kommunikation über eine Konfiguration des Virtual Space und auf eine fast unverzögerte, dialogische und dezentralisierte Art und Weise ermöglichten, womit die 'medialisierte öffentliche Sphäre' einerseits zu einem unfassbar attraktiven Ort für 'erweiterte, soziopolitische Diskussion', gleichzeitig jedoch zu einem Werkzeug zur Förderung von Hass und Radikalismus gemacht haben. Zugleich jedoch, so ergab die qualitative Untersuchung, existiert die Wahrnehmung, dass die Beständigkeit, die Diskussionsinhalte im Internet innehaben können, eine verstärkte Aufmerksamkeit zu Hate Speech mit sich brachten. (Assimakopolous, Baider, 2017, S. 54 f.)

Am Ende resümierten die Autor*innen, dass unter den Befragten eine „erhebliche gesellschaftliche Akzeptanz von Beschimpfungen und Aggressionen in der Online-Kommunikation“ bestünde, und Befragte gleichzeitig angeben, dass eine Sensibilisierung und Bildung über Zusammenhänge zwischen rechtlichen Instrumenten, der Strafverfolgung und der gesellschaftlichen Akzeptanz von Hassreden in Online- und Offline-Kommunikationsformen, angebracht sei. (S. 57) Und tatsächlich muss man bloß die jüngste Geschichte der Mobilisierung und Konsolidierung von Personen mit radikalen Ansichten betrachten, um Belege für die von dieser öffentlichen Sphäre und ihren Merkmalen ausgehende, potenzielle Gefahr zu finden: die Täter mehrerer Terroranschläge der letzten Jahre, wie etwa der rechtsextreme Angriff auf zwei Moscheen in Neuseeland 2019, radikalisierten sich in sogenannten „echo chambers“ im Internet.⁶

Kommunikation im Internet: information laundering, Heterogenisierung und media information literacy

Schon aufgrund des jungen Alters des Internets als Massenmedium und der wissenschaftlichen Aufarbeitung von Hate Speech im Internet handelt es sich dabei um ein noch unzureichend untersuchtes Phänomen (Gagliardone, 2015, S. 8), das als im Wachstum begriffen verstanden wird (S. 13). Und dabei trägt gerade dieser Kommunikationsraum durch seine etwa im Vergleich zu konventionellen, nicht-mediatisierten Formen der Kommunikation Eigenschaften in sich, die zwar eine Tendenz der Demokratisierung, jedoch auch der Radikalisierung und des Einflusses rassistischer, hasserfüllter Botschaften mit sich bringt. Kümpel und Rieger fassen die Ursachen für die ‚Wahrnehmung für mehr Inzivilität in sozialen Online-Medien‘ überblicksartig auf vier Punkte zusammen: die gesteigerte Sichtbarkeit und öffentliche Zugänglichkeit von Debatten und Diskursen, die vereinfachten Möglichkeiten zur schnellen und weiten Verbreitung von Inhalten, die veränderten Kommunikationsbedingungen und (Gruppen-)Normen in Online-Medien und motivationale Aspekte und Persönlichkeitsmerkmale innerhalb der sich durch das Internet wandelnden Sprach- und Debattenkultur. (Kümpel, Rieger, 2019, S. 13 f.) Die Autor*innen definieren den Begriff Inzivilität in Zusammenhang mit sozialen Online-Medien als „normüberschreitende Kommunikation die sich auf Normen der interpersonalen und/oder deliberativen Kommunikation bezieht und in (teil-)öffentlich zugänglichen Diskussionen auf sozialen Netzwerkseiten, Foren, Online-Communities, Kommentarsektionen auf Webseiten sowie Videoplattformen oder Wikis beobachtet werden kann“ (S. 9) Nach diesem durchaus gebräuchlichen Verständnis stellt Inzivilität eine übergreifende Kategorie

⁶ <https://apnews.com/aed6b228bd8c47ef89a2062056af0fdb>

einer bestimmten Kommunikationsform da, die Hate Speech, die sich vor allem durch ihre gruppenbezogene Natur differenziert, umfasst.

Detaillierter auf die vereinfachte Möglichkeit der Verbreitung von Inhalten mit einem Fokus auf hasserfüllte Sprache geht Adam Klein mit seinem Modell des *information laundering* ein: die einzigartigen Eigenschaften des Internets würden subversiven Bewegungen erlauben, nicht nur global zu wachsen, sondern ihr Anliegen durch ein „geliehenes Netz an Assoziationen“ zu legitimieren. (Klein, 2012, S. 429) Sowohl durch eigene – rechtsextreme – Online-Angebote als auch durch das Einschleusen in konventionelle Orte im Web – Blogs, Suchmaschinen, soziale Netzwerke – sei es beispielsweise rassistischen Bewegungen gelungen, das Internet für sich nutzbar zu machen, und gleichzeitig den Anschein ihrer eigenen Legitimität zu erhöhen (S. 431)

Ulla Carlsson verweist auf eine mit der Digitalisierung der Medien einhergehende Heterogenisierung an Medienangeboten, -praxen und -erfahrungen: Für diejenigen, die sich für Politik und öffentliche Angelegenheiten interessieren würden, sei es nie leichter gewesen, an Informationen von hoher Qualität zu kommen, und für die, die kein Interesse hätten, sei es nie leichter gewesen, diesen Informationen zu entgehen, und in jedem Fall sei das Risiko für Fehlinformationen und Manipulation nie höher gewesen. Mit einem mit der Digitalisierung steigenden Angebot an Informationsquellen – professionelle, nicht-professionelle, journalistischer und nicht-journalistischer Natur – würde die Wahrscheinlichkeit von Teilnahme- und Wissenslücken und daraus erfolgende Risiken – darunter der Schwächung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, soziale Ungleichheit und mangelnde *gender equality* steigen. (Carlsson, 2016, S. 191) Alle diese Tendenzen gewinnen für Carlsson demokratiepolitische Relevanz, da die Fähigkeit von Bürger*innen Medien und Informationen zu erkennen (*media information literacy*), essenziell für die Gesundheit demokratischer Systeme sei. (S. 193) In einem von Carlsson und Lennart Weibull verfassten Paper argumentieren die Autor*innen, dass analog zur beschriebenen, sich verstärkenden Heterogenität der digitalen Medienlandschaft durch den Zugang zur Öffentlichkeit durch soziale Medien zwar mehr Menschen als zuvor ermöglicht wird, ihre Ansichten in die Öffentlichkeit zu bringen, dies aber mit einer ungewissen Zukunft für die Medienlandschaft als auch einer erschwerten (rechtlichen) Trennung zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten verbunden sei. (Carlsson, Weibull, 2018, S. 16)

Die stärkere Ausbreitung des Phänomens *hate speech* in diesem Kommunikationsraum stellen indes Assimakopoulous und Baider fest: Gerade die eigenartigen Charakteristika, darunter die den Nutzer*innen gewährte Form der Anonymität des *worldwide web* würden die Ausprägung des *cyberhate* genannten Phänomens begünstigen. Durch seine globale, unmittelbare und partizipative Natur sei das Internet zu einem Hort für Äußerung und Verbreitung intoleranter Ideen und

Glaubenssätze geworden. (Assimakopoulos, Baider, 2017, S. 11) Wie die erwähnte qualitative Untersuchung beider Autor*innen jedoch nahegelegt hat, bietet das Internet gleichzeitig ein enormes Potenzial für soziopolitischen Austausch und, durch seine geografisch und metaphysische transzendierende Natur, ein Potenzial für Bildung und dem Erschließen neuer Horizonte über Raum und Zeit hinweg. Es liegt deshalb nahe, dass gerade hier Hate Speech-Policies einen schmalen Grad beschreiten müssen, um effektiv zu sein, ohne das Potenzial für mögliche Effekte der Bildung, Demokratisierung oder Brückenbildung zu schädigen. Genau so unterschiedlich wie die theoretischen Zugänge sind auch die Methoden des Eingriffs, wie sich in den folgenden Kapiteln zeigen wird.

Schon die Akteur*innen, die Einfluss auf die Moderation der Kommunikation im Internet ausüben können, unterscheiden sich: Dabei sind sowohl staatliche als auch private Akteur*innen, letztere in Form von Internet-Service Providern und Besitzer*innen von Websites beteiligt, und können dabei Regeln festlegen, die über die jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften hinausgehen: manche Unternehmen erlauben beispielsweise keine direkten, spezifischen Drohungen gegen andere Menschen, andere untersagen alle Äußerungen, die sich auf "kontroverse religiöse Themen" oder "sensible aktuelle oder historische Ereignisse" beziehen (Gagliardone et al., 2015, S. 29 f.) Die Motivation für Unternehmen bei der Ausgestaltung ihrer Policies können unterschiedliche Gründe annehmen: am naheliegendsten ist die Motivation, den jeweiligen Gesetzen zu entsprechen. Gleichzeitig sind private Unternehmen auch um eine Wahrung oder Herstellung eines gewünschten Image bemüht, oder können Regeln festlegen, um ihre Unabhängigkeit zu wahren. (S. 59)

Von der bestehenden Forschung konzentriert sich eine Mehrheit auf die Bereiche der Definition, die Natur und Wesensart von Hate Speech, die Ursachenforschung, die Auswirkungen auf Betroffene und die Qualität des im Internet stattfindenden Diskurses um die Effektivität unterschiedlicher Herangehensweisen der Bekämpfung. Weniger stark beleuchtet wird die Rezeption des Konzepts Hate Speech und dessen Regulierung selbst, wenngleich es auch hier bereits zumindest verwandte Forschung gibt. Ein Beispiel dafür die bereits erwähnte, 2018 von Carlsson und Weibull durchgeführte Studie, die sich mit den Einstellungen schwedischer Bürger*innen über die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit aufgrund verschiedener Gründe beschäftigte, und dabei allerdings quantitative Befragungen nutzte. Die Autor*innen interpretierten die Ergebnisse, wonach zwischen 15 und 33 Prozent der Befragten die Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit unter allen genannten Gründen ablehnten und zwischen 7 und 33 Prozent sie unter allen genannten Gründen befürworteten, mit der möglichen Begründung, dass für die Befragten vor allem die Gründe dieser Beschränkung entscheidend für ihre Ablehnung oder Befürwortung entscheidend seien, und die Ergebnisse analog zu dem Prinzip des Abwägens und Nutzen und Schaden seien. Entscheidend für eine Lösung der *issue*

Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit sei ein breiter öffentlicher Konsens über deren Ziele. (Carlsson, Weibull, 2018, S. 33 f.)

Der Stellenwert von Meinungsäußerungsfreiheit für soziale Netzwerke

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass im deutschsprachigen Raum kein universell akzeptierter Rechtsanspruch für Meinungsäußerungsfreiheit existiert, der sich auf individuelle Websites, Plattformen, soziale Netzwerke bzw. deren Betreiber*innen erstreckt. Zwar erstreckt sich nach gängiger Auffassung - so etwa nach einer Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes, die auf den Beitrag hinweist, den "Diskussionsforen im Internet zu einer offenen und lebendigen Diskussion gesellschaftlich wichtiger Fragen in einer demokratischen Öffentlichkeit leisten" (RIS, 2015), das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, das etwa in den Verfassungen von Deutschland, Österreich, aber auch den EMRK („Art 10 MRK Freiheit der Meinungsäußerung“, dejure.org) garantiert wird, auch auf das Internet als Kommunikationsraum, jedoch leitet sich daraus weder aus juristischer Perspektive noch nach der überwiegend medial vermittelten Meinung eine Pflicht für individuelle Betreiber*innen ab, jegliche Aussagen, Meinungen und Handlungen von Nutzer*innen auf ihren Angeboten zulassen zu müssen. Vielmehr gelten auf Websites in privatem Besitz die individuell von Betreiber*innen festgelegten Allgemeinen Nutzungsbedingungen und Richtlinien, die zum Beispiel im Fall von YouTube neben Hate Speech, „gefährlichen Inhalten“, „gewalttätigen Inhalten“, das Werben für „gewalttätige, kriminelle Organisationen“, Belästigung und Cyberbullying auch „medizinische Fehlinformationen zu Covid-19“ untersagt. (YouTube, 2021) Mehrfach – so etwa von Raue – wird in diesem Zusammenhang auf die Tatsache verwiesen, dass im Falle der Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit – etwa durch das Löschen von Kommentaren oder Sperren von Nutzer*innen - ein „Ausweichen“ auf andere Websites bzw. Internet-Angebote möglich sei, und somit keine Einschränkung des Grundrechts auf Meinungsäußerung, oder gar Zensur, vorliege – außer wenn gewisse Websites, Medien oder Kommunikationsorte aufgrund ihrer Stellung im öffentlichen Diskurs so wichtig sind, dass ein Ausweichen keine zumutbare Option darstellt. (Raue, 2018, 12 f.)

Auch die Bundeszentrale für politische Bildung verweist in einer 2020 veröffentlichten, von Kerstin von der Decken verfassten, Abhandlung auf Meinungsfreiheit und fokussiert sich in der Frage zur möglichen Zensur bzw. Einschränkung der Meinungsfreiheit in erster Linie auf staatliche Akteur*innen und die rechtlich gewährte Freiheit vor dieser Einschränkung unter den entsprechenden Umständen: "Grenzen" der Meinungsfreiheit gäbe es nach dem deutschen Grundgesetz nur drei: das Recht der persönlichen Ehre, der Schutz der Jugend und "generelle Gesetze", womit Gesetze gemeint sind, die andere verfassungsrechtliche Rechtsgüter schützen würden. Dazu kämen Einschränkungen der

Meinungsfreiheit nach dem Gesetz gegen Volksverhetzung, die im Paragraph 130 des deutschen Strafgesetzbuches festgelegt seien. (von der Decken, 2020) Trotz eines expliziten Bezugs zu Internet und sozialen Medien ("Facebook, YouTube etc.") wird auf die Möglichkeit der Einschränkung der Meinungsäußerung durch von Betreiber*innen gesetzte (freiwillige, nicht gesetzlich vorgeschriebene) Maßnahmen nicht eingegangen.

Spezifischer jedoch wird ein im Jänner 2021 veröffentlichter Gastkommentar der Online-Ausgabe der österreichischen Tageszeitung Die Standard. Dessen Autor, Nikolaus Forgó, nimmt die Sperrung des Twitter-Accounts von Donald Trump am 8. Jänner 2021 als Anlass, den Status der Regulation der Meinungsäußerungsfreiheit auf „ungeheuer mächtig (gewordenen)“ Plattformen wie Facebook, Google und Twitter in Frage zu stellen. Grundsätzlich dürfe ein Unternehmen wie Twitter die Meinungsäußerungsfreiheit von Personen – selbst des amtierenden US-Präsidenten – zwar beschränken, und zwar aufgrund des Unternehmen und Privatpersonen gewährten Privatrechts, das „Handlungsfreiheit und Privatautonomie“ garantieren würde. Gleichzeitig würde der Fall jedoch mehrere, die Situation komplizierende Faktoren aufweisen: neben der politisch wichtigen Position des Twitter-Accounts des US-Präsidenten sei das die Tatsache, dass Moderation und Sperrungen von Inhalten und Nutzer*innen für Betreiber*innen ein ausgesprochen schwieriger Vorgang sei – nicht nur seien „Sach- und Rechtslage“ überaus kompliziert, es seien auch bei einer großen Anzahl an Inhalten primär kommerzielle Interessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei aufgrund der „ungeheuerlich starken US-Hegemonie im Feld“ eine US-Dominanz nicht nur in den getroffenen Maßnahmen (US-amerikanische Betreiber*innen würden selbstständig Seiten löschen und damit ‚Deplatforming‘ betreiben), sondern auch in der Terminologie zu beobachten. Der Stellenwert möglicher Alternativen zu etablierten Plattformen ist ein weiterer, wichtiger Faktor, denn nicht nur würden "im Kern kartellrechtliche" Appelle nach einer stärkeren Regulierung für mächtige Betreiber*innen entweder ineffektiv oder innovationshemmend sein, das Ausweichen von Trump-Anhängern auf Plattformen wie Parler oder Signal würde auch dazu führen, dass diese Personengruppen und ihre Diskurse weniger sichtbar würden. Zuletzt mache der Fall der Sperrung von Trumps Account deutlich, dass den ‚Verwerfungen‘ der digitalen Revolution allein mit nationalen Gesetzgebungen nicht zu begegnen sei. (Forgó, 2021)

Wie auch im Kapitel „Analyse – heise online – In eigener Sache: Aktualisierte Nutzungsbedingungen für heise online und Foren“ angesprochen, stellt eine Entscheidung eines deutschen Gerichts aufs dem Jahr 2017, einen möglichen Präzedenzfall zur Frage dar, ob Betreiber*innen sozialer Netzwerke die Meinungsäußerungsfreiheit ihrer Nutzer*innen einzuschränken können, dar. Die Entscheidung bezieht sich jedoch auf den durch die Zustimmung der Nutzungsbedingungen eines Online-Forums zustande gekommenen, zivilrechtlichen Vertrag zwischen Nutzer und Forenbetreiber*innen, statt auf die Frage,

ob Schreibrechte im Internet aufgrund menschen- oder grundrechtlichen Bedenken – durch die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit in einem bedeutenden Kommunikationsraum – ein Grundrecht darstellen könnten. Ähnlich wurden auch mehrere deutsche Gerichtsurteile rezipiert, die das Unternehmen und soziale Netzwerk Facebook dazu verpflichteten, bereits vom eigenen Moderationsteam gelöschte Kommentare von Nutzer*innen wiederherzustellen – mit der rechtlichen Begründung, die Löschung habe gegen die von Facebook aufgestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, denen die Nutzer*innen unterliegen, verstoßen. (Engeler, 2018). Nach aktuellstem Stand lässt sich feststellen, dass Betreiber*innen sozialer Netzwerke sich nicht aufgrund demokratischer bzw. menschenrechtlicher Grundprinzipien veranlasst sehen müssen, ihren Nutzer*innen ein grundlegendes Recht auf das Verfassen von Beiträgen zugestehen zu müssen.

„Why we should resist it with Free Speech, not Censorship“ – Position zum Konzept Hate Speech aus liberal-angloamerikanischer Perspektive

Kritik an der grundsätzlichen Idee von Hate Speech findet sich im, sich eher im Bereich der journalistischen Meinungsliteratur befindlichen Werk „Hate – Why we should resist it“ der Juristin und Menschenrechtsaktivistin Nadine Strossen. Strossen argumentiert darin, dass Hate Speech-Policies und –Gesetze sowohl aus prinzipiellen als auch pragmatischen Gesichtspunkten unsinnig seien. Gerade mit der Begründung aus pragmatischen Gründen schlägt Strossen in eine Kerbe, in die auch viele andere Gegner*innen*innen von Hate Speech-Policies schlagen, so etwa Glenn Greenwald (2017) oder Henry Louis Gates (Gates et al., 1994). Strossen tut dies einerseits, indem sie auf einen vermeintlichen, unlösbaren Konflikt hinweist: den, dass Hate Speech-Gesetze einerseits zu ‚umfassend‘ und in ihrer Definition zu vage sind, diese problematischen Eigenschaften jedoch nicht geändert werden können, denn die Definition von Hate Speech enger zu definieren, würde die Effektivität der Gesetze reduzieren (Strossen, 2018, S. 73). Die Vagheit hingegen sei schon mit der naturgegebenen Vagheit menschlicher Sprache verbunden, und werde durch bestehende Gesetze und Gerichte kaum umgangen, so auch nicht durch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (S. 76).

Andererseits wird häufig mit der Nennung von teilweise mehrere Jahrzehnte zurückliegenden (negativen) Beispielen des realen Rechtsgebrauchs von Hate Speech-Gesetzen argumentiert, so etwa dem Missbrauch der Gesetze in verschiedenen Staaten und Regimes (S. 85 ff.). Als weitere Beispiele nennt Strossen den Fall eines französischen Gesetzes, das zunächst unter anderem zur Abwehr von Antisemitismus und „anti-arabischer Xenophobie“ geschaffen wurde, mit dem danach aber Aufrufe zum Boykott israelischer Produkte, die in erster Linie der Kritik an Handlungen der israelischen Regierung gedient hätten, bestraft wurden. (S. 103) Wie andere Autor*innen argumentiert auch Strossen mit dem vor allem in der Rechtsliteratur gebräuchlichen Begriff des ‚chilling effect‘ (S. 70, mit

dem eine sich negativ auf die Meinungsäußerungsfreiheit auswirkend und durch restriktive Gesetze bewirkte Abschreckung von Bürger*innen gemeint ist. Besonders gravierend und klar erkennbar sei dieser Effekt etwa im Falle eines dänischen Gerichts, das eine Islamkritikerin mit der Begründung bestraft habe, sie habe „eine Aussage getätigt, die eine Gruppe an Menschen aufgrund ihrer Überzeugungen verspottet und herabgesetzt hätte“ – denn folge man dieser Logik, dürfte niemand mehr irgendwelche Überzeugungen kritisieren, die von einer ‚Gruppe von Menschen‘ geteilt würden. (S. 98)

Als Alternative zu der als praktisch ineffektiv bis kontraproduktiv wirksamen, bezeichneten restriktiven Gesetze plädiert Strossen für, wie sie es nennt, ‚nicht-zensierende Methoden‘ zur Begegnung potenzieller Schäden durch Hate Speech. Damit umfasst sie neben dem Konzept der 'Counter Speech' (S. 158 f.) auch das 'Empowerment' von von Hate Speech betroffenen Personengruppen (erinnernd an das Motiv der *Hilfe zum Selbsthilfe*) sowie eine "Sensibilisierung in zwei Richtungen": einerseits solle die Sensibilität gegenüber Hate Speech am "eigenen Leibe" gesenkt, die Sensibilität gegenüber Hate Speech gegen andere jedoch gesteigert werden, um dann mit entsprechenden Methoden und Taten der Counter Speech (im Sinne von Zivilcourage) anzuschließen. (S. 171 ff.) Unter Counter Speech selbst fällt für Strossen nicht nur das bloße „Zurückreden“, sondern verschiedene Maßnahmen und Initiativen auf individueller wie gemeinschaftlicher Ebene, mit denen hasserfüllter Rede ein wirksamer Gegenpol geboten werden kann: von bloßem Schweigen bis zu Social Media-Kampagnen und einer „crowd-basierten“ Antwort durch Online-Kommentare (S. 159) bis zum offenen, ‚konstruktiven‘ Dialog, der vor allem im universitären Raum zur Erziehung, Aufklärung und Meinungsänderung führen soll. (S. 166 ff.)

Es ist offensichtlich, dass Strossen diese Ansätze als einzig sinnvollen und wirksamen Weg unter Ausschluss von Maßnahmen der "Zensur" präsentiert: die "Gegenrede" durch von Hate Speech betroffene Personen sowie Mitglieder der Zivilgesellschaft solle anstatt, und nicht unter Begleitung eines gesetzlichen Verbots von hasserfüllten Aussagen stattfinden. Darüber hinaus arbeitet Strossen in ihrer Argumentation mit dem Konzept der 'Eigenverantwortung' und dem gegenteiligen Konzept des 'Paternalismus': Von Hate Speech betroffene Personen und in verstärktem Maß gesellschaftliche Minderheiten würden durch restriktive Gesetze nicht gleiche Rechte zugesprochen, sondern ungleich behandelt und bevormundet. (S. 163 f.)

Um dieser Ansicht mehr Glaubwürdigkeit zu schenken, oder zumindest um andere Unterstützer*innen ins Licht zu rücken, zitiert die Autorin mehrere Personen aus Zivilrechtsorganisationen und Mitglieder gesellschaftlicher Minderheiten, unter anderem wird der ehemalige UN-Diplomat und mehrmaliger US-Präsidentschaftskandidat Alan Keyes mit den Worten zitiert: "Dass einem [mit einem Hate Speech-

Gesetz] gesagt wird, dass Weiße die moralische Stärke besäßen, Beleidigungen gelassen hinzunehmen, und ich nicht...das ist die rassistischste Aussage überhaupt." (S. 164) Es fällt auf, dass Strossen gerade zu diesem Thema neben bzw. unter Personen, die Expertise besitzen oder relevante Positionen innehaben, auch Angehörige marginalisierter Gruppen, wie etwa *people of color*, zu Wort kommen lässt, die ihre Ansichten teilen – wohl um die Debatte um Hate Speech mit jenen Personen zu vervollständigen, die davon betroffen sind und gleichzeitig die Ansicht der Autorin teilen.

Ein weiterer von Strossen zitierter Autor ist der US-amerikanische Journalist Glenn Greenwald. Greenwald positionierte sich mit einem im August 2017 veröffentlichten Artikel in ähnlicher Weise gegen die "europäisch-artigen Einschränkungen von Hate Speech" und argumentierte dabei in ähnlicher Weise mit vermeintlichen negativen Auswirkungen jener Einschränkungen in der Praxis. Greenwald wählt darüber hinaus vor allen Dingen eine Argumentation nach politischer Strategie: nicht aus prinzipiellen Gründen sei eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit im Sinne von Hate Speech-Gesetzen abzulehnen, sondern weil damit gerade politisch linke Gruppierungen, die eigentlich für mehr Gleichheit eintreten würden, geschwächt werden könnten. Es seien gerade republikanische Gesetzesmacher wie Jeff Sessions, die die europäischen Gesetze, wenn es sie in vergleichbarer Form in den Vereinigten Staaten gäbe, nutzen würden, um Gruppen wie Black Lives Matter oder jene, die für palästinensische Autonomie eintreten, für illegal zu erklären, und ganz im Geiste von Joseph McCarthy und J. Edgar Hoover politischen Dissens mit der Begründung zu bestrafen, er würde zu Gewalt anstiften. (Greenwald, 2017)

Damit würden Hate Speech-Gesetze genau gegen jene (Personen)gruppen eingesetzt, die die Befürworter*innen der Gesetze eigentlich schützen wollten. Diese Berufung auf die grundsätzliche Gefahr eines Machtmissbrauchs durch Regierungen und politische Führungen ist zentral für die Argumentation von Greenwald: Hate Speech sei nicht deswegen gesetzlich einzuschränken, weil sie keinen Schaden anrichtet, sondern weil man mit dieser Aufgabe betrauten Regierungen nicht trauen könne – und damit wird das im politischen Diskurs der Vereinigten Staaten in verschiedenen Strömungen vorhandene Mantra beschwört, der Einfluss staatlicher Macht sei deshalb klein zu halten, weil Regierungen entweder dazu neigen, die ihnen anvertraute Macht zu missbrauchen, oder Probleme durch ihr inkompetentes Handeln erzeugen bzw. verstärken. (Lindsey 2020, Drutman 2019)

Greenwald arbeitet ähnlich wie Strossen mit einer am Prinzip der praktischen Wirksamkeit orientierten ‚Beweisführung‘, um seine Position zu untermauern. Noch weniger als Strossen nutzt er Argumente, die auf idealistische Grundsätze aufbauen, und mit denen man etwa an den grundsätzlichen Wert von Meinungsäußerungsfreiheit als Bestandteil eines demokratischen Wertekatalogs appellieren könnte. Darüber hinaus ist der Anspruch, mit dem sich Greenwald gegenüber der Thematik annähert, ein

bemerkenswerter: statt aus einer wissenschaftlichen oder journalistischen Sachlichkeit heraus zu argumentieren, positioniert er sich offen mit seiner politischen Sichtweise, die die sich wenn, eher als moderat links statt als moderat rechts einordnen lässt, und nutzt diese Position, um die Abwegigkeit von Hate Speech-Gesetzen gerade in jenem Lager zu demonstrieren, das seine Position teilt, wenn es etwa um die grundsätzliche Frage geht, ob gesellschaftliche Minderheiten besonderen Schutz und mehr Rechte verdienen. Dieses Ziel sei am besten ohne Hate Speech-Gesetze nach ‚europäischem Beispiel‘ zu erreichen, da jene Gesetze – die nun auch im verstärkten Maß im gesellschaftlich-politischen System der USA verankert werden würden – mehr schaden als nutzen würden.

„The marketplace of ideas is not level, but slanted against POC and other minorities“ – Position zum Konzept Hate Speech von Autor*innen der critical race theory

Richard Delgado und Jean Stefancic präsentieren mit ihrem 1997 erstveröffentlichtem und 2018 überarbeitetem Werk „Must we Defend Nazis? Why the first amendment should not protect hate speech and white supremacy“ ein Bekenntnis zu Hate Speech-Gesetzen mit einer klar idealistisch geprägten Positionierung, wie schon im Vorwort klar wird: selbst wenn Hate Speech nicht gesetzlich falsch wäre, wäre sie doch sicherlich unmoralisch, und sollte deshalb verurteilt werden, heißt es dort. (Delgado, Stefancic, 2018: S. XII)

Zentral für die Abhandlung von Delgado und Stefancic ist die theoretische Grundlage. Beide Autor*innen sind bedeutende Vertreter*innen der *critical race theory* (Demaske, 2009), die auch die logische Struktur des Buches bestimmt. Ein grundlegender Bestandteil der Theorie ist die Existenz von institutionellen und gesellschaftlich verankerten Formen des Rassismus und der (rassistischen) Unterdrückung zugunsten einer weißen Mehrheitsbevölkerung und zu Lasten von Minderheiten. (Delgado et al., 2001 Critical Race Theory an Introduction, 6 ff.) Durch diese strukturell ausgeprägte Diskriminierung auf Grundlage von bestehenden Macht- und Herrschaftsverhältnissen entstünden grundlegend unterschiedliche „Lebensrealitäten“ für Personengruppen basierend auf (ihnen zugeschriebenen) Merkmalen wie Rasse, Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht, Klasse, Sexualität oder Behinderung und dementsprechend ergibt sich für eine Politik, die um Gleichheit und soziale Gerechtigkeit bemüht ist, auch die Notwendigkeit „ungleicher“ und mit Berücksichtigung bestehender Ungleichheiten bedachter Handlungen: gerade weil Gruppen von Personen, die Unterdrückung erfahren, benachteiligt werden, muss ihnen im Sinne dieses Gedankens auch besonderer Schutz zukommen. Antirassistische Ansätze mit Policies, die von einer gleichen Behandlung aller Personen ungeachtet jener Kategorien ausgehen, eignen sich nach Delgado und Stefancic nur dazu, die

offensichtlichsten Formen des Rassismus zu bekämpfen, nicht jedoch die tieferliegenden. (Delgado, Stefancic, 2017, S. 7)

Die Existenz der Kategorie Rasse ergibt sich aus der menschlichen Zuschreibung, die auch durch die Existenz von Vorurteilen beeinflusst wird, womit Rasse keine biologische, wohl aber eine soziale Realität ist: „Sobald Kategorien [wie „schwarz“, „Frau“, „Kind“, „Migrant*in“ usw.] Rollen zugeordnet wurden, bestimmen diese, wie wir zu Menschen dieser Kategorien in der Zukunft sprechen und sie behandeln.“ (Delgado, Stefancic, 2018: S. 61) Da nach dieser Auffassung die „Sprache Wirklichkeit schafft“, und Hate Speech gegen eine nach Ansicht der *critical race theory* „privilegierte Mehrheitsbevölkerung“ wie Weiße nicht existiert (S. 95), kommt Hate Speech im Vergleich zu einigen in der Praxis verwendeten Definitionen (wie Hate Speech-Policies in Online-Kommunikationsräumen) eine veränderte Bedeutung zu: Sie ist fast untrennbar mit Komponenten wie Rasse, Rassismus, struktureller Ungleichheit, und der Gefährlichkeit rassistischer, historisch belasteter Beleidigungen verbunden.

Neben dieser theoretischen Grundlage ist das besondere an der Abhandlung der beiden Autor*innen, dass sie wesentliche Argumente gegen restriktive Hate Speech-Policies direkt ansprechen. Für Delgado und Stefancic sind es zwei Lager, die zumindest in den Vereinigten Staaten hauptsächlich gegen solche Gesetze stehen: ‚Neoliberale‘ bzw. ‚Libertäre‘ auf einer und ‚Konservative‘ bzw. ‚Neokonservative‘ auf der anderen Seite. Sie begründen das mit der Wirkung, die solche Argumente, vor allem wenn sie von respektierten Akteur*innen wie der Bürgerrechtsorganisation ACLU, oder Professor*innen von renommierten Universitäten kommen, auf Rezipient*innen haben könnten. (S. 53) Delgado und Stefancic identifizieren zehn „Gegner*innenische“ Argumente, und erwidern diese: nach dem ‚Druckventil-Argument‘ würde die Gefahr durch Rassist*innen dadurch gezügelt, dass man ihnen ihre Äußerungen weiter erlauben würde. Das Argument sei aufgrund seiner paternalistischen Natur zu hinterfragen, und deshalb zu verwerfen, weil die "Sprache Realität schafft"; wie die Wissenschaft gezeigt hätte, würden hasserfüllte Sprechakte Aggressionen verstärken, statt diese abzubauen.

Nach dem Argument der ‚umgekehrten Durchsetzung‘ könnten Hate Speech-Gesetze jene Minderheiten treffen, die sie schützen sollen, falls diese untersagte Sprechakte begehen. Das Argument sei nichtig, da die Wahrscheinlichkeit dieser Form des rassistischen Machtmissbrauchs durch Behörden zu gering sei. Ein weiteres Argument gegen Hate Speech-Gesetze besage, dass freie Meinungsäußerung Minderheiten dienlich sein könnte, denn gerade Bürgerrechtler*innen der amerikanischen Geschichte, darunter Martin Luther King, hätten die durch den ersten Zusatzartikel der Verfassung gewährte Meinungsäußerungsfreiheit, um bedeutende Veränderungen für die Rechte von Minderheiten zu erkämpfen. Das Argument sei jedoch fehlerhaft, wenn man bedenke, dass trotz

des ersten Zusatzartikels der US-Verfassung eine Reihe von Ausnahmen der Meinungsäußerungsfreiheit existierten, und das Gesetz zu seiner Schaffung eine (weiße) Mehrheitsbevölkerung begünstige und Minderheiten, Besitzlose und Frauen ignoriere, und auch viele Bürgerrechtler*innen der 1960er-Jahre für ihren Aktivismus verhaftet und verurteilt wurden. (S. 64 ff.)

Mit dem ‚More Speech‘-Argument meinen Delgado und Stefancic das Argument, dass das ‚Zurückreden‘ zum Aggressor eine Alternative für restriktive Hate Speech-Gesetze sei. Sie gehen hier direkt auf ein Argument ein, dass von Autor*innen wie Strossen unter dem Konzept der Counter Speech als effektives Mittel gegen Hate Speech genannt wird, und tatsächlich nennen Delgado und Stefancic hier genau wie Nadine Strossen das gleiche Beispiel: rassistische Anmerkungen in Colleges, die auf die Türen schwarzer Student*innen geschmiert werden. Delgado und Stefancic argumentieren an der Illustration eines solchen Falles, dass das „Zurückreden“ in manchen Fällen gar nicht möglich sei, wohingegen Strossen in diesem Beispiel eine Möglichkeit sieht, durch Counter Speech ganz im „universitären Geist“ Menschen über die Unrichtigkeit ihrer Ansichten aufzuklären. Für Delgado und Stefancic hingegen ist es erneut die Denkart der *critical race theory*, die ein kritischer Bestandteil ihrer Argumentation ist: nicht nur würde die Idee des „Zurückredens“ die Machtdimension von rassistischen Aussagen ignorieren, und damit auch, dass diese vielfach mit physischer bzw. emotionaler Gefahr für die Opfer einhergehen würde, es würde auch Bedenken hinsichtlich einer „Verantwortungsumkehr“ aufwerfen: warum müssten Studierende, die Angehörige von Minderheitengruppen und Opfer von Hate Speech sind, mit der Rolle betraut werden, ihre Aggressoren aufzuklären? (S. 69)

Aus den Reihen ‚neokonservativer Argumente‘ gegen Hate Speech streben Delgado und Stefancic danach, sechs weitere Argumente zu entkräften: Hate Speech-Gesetze seien unnötige Zeitverschwendung, da das Vergehen nicht mit ernsthaften Formen des Rassismus wie wirtschaftlicher Abhängigkeit vergleichbar sei, Hate Speech-Gesetze würden in einer weißen Mehrheitsgesellschaft nie akzeptiert werden, Hate Speech dürfte deshalb nicht verboten werden, weil dies rassistische Energie „in den Untergrund treibe“ und damit noch gefährlicher mache und Hate Speech-Gesetze hätten ein klassistisches Element inne, da sie an den Personen, die aufgrund ihrer Bildung und Klassenzugehörigkeit wissen würden, wie sie ihre rassistischen Auffassungen unbeschadet aussprechen könnten, vorbeigehen würden, was vor weniger gebildete Personen unter Umständen nicht gelten würde. (S. 79 ff.) Mit einem weiteren Argument gehen die Autor*innen auf ein Konzept ein, das Gegner*innen*innen von restriktiven Hate Speech-Gesetzen regelmäßig nutzen: die Gesetze würden zu einer passiven, unselbstständigen Haltung anspornen und zu einer geistigen Viktimisierung von Angehörigen von Minderheiten führen, was mit dem Argument erwidert wird, dass Gesetze nur eine zusätzliche Ressource für Angegriffene wären, denen damit die Möglichkeit einer behördlichen Anzeige oder Beschwerde gegeben würde, und selbst dies eine Art, Verantwortung zu übernehmen,

darstellen würde. (S. 88 ff.) Im Abschluss des Buches betrachten die Autor*innen noch das Argument des, wie sie es nennen „first amendment absolutism“ und beschreiben damit eine Position, wie sie vor allem von Gruppierungen mit „relativ puristischen Positionen bezüglich des first amendment“, darunter der ACLU, vertreten würde: unpopuläre, oftmals rassistische, menschenverachtende Aussagen müssten erlaubt bleiben, da die Meinungsäußerungsfreiheit ansonsten unweigerlich durch Regierungen, Gerichte und andere Machthaber eingeschränkt werden würde – ein Argument, das schon dadurch widerlegt würde, dass eine Reihe von westlichen Staaten Hate Speech-Gesetze eingeführt hätten, und in keinem von ihnen eine Erosion der Meinungs- oder Debattenkultur zu beobachten sei (S. 146)

Noch früher zurück liegt der 1993/1994 von Mari J. Matsuda et al. veröffentlichte Sammelband „Words That Wound: Critical Race Theory, Assaultive Speech and the First Amendment“, der die für die Einbettung der *critical race theory* in das Konzept Hate Speech maßgeblichsten Artikel zusammentrug. (Gates Jr., 1994, S. 19) Das Werk fasst, mit einer Einbettung von Theorien wie dem intersektionalen Black Feminism, am Beispiel einer schwarzen US-amerikanischen Familie, die nach dem Umzug in eine neue Stadt mit einem brennenden Kreuz im Garten überrascht wurde, die Logik von Hate Speech nach der Idee der Critical Race Theory zusammen: Hassverbrechen und Hassrede seien keine in einem metaphysischem Vakuum befindlichen, von Einzeltäter*innen, die mit ihren Ansichten "alleine auf weiter Flur stehen", begangenen Handlungen, sondern mit der Nutzung sprachlicher oder physischer sowie historisch gewachsener Symbole der Gewalt und des Hasses (Matsuda, 1993, S. 42) vollzogene Akte der rassistischen Unterdrückung und Unterordnung (*subordination*), die auf wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Formen der Ungleichheit aufbauen. Was die *critical race theory* könne, sei die Erfahrung der *subordination* durch marginalisierte Gruppen zu nutzen, um eine Phänomenologie zwischen den Konzepten Rasse (*race*) und Gesetz (*law*) zu schaffen, die es ermöglichen könne, Hate Speech gesamtgesellschaftlich - und damit als Rechtsgemeinschaft mit gesetzlichen Mitteln - zu bekämpfen. (S. 50 f.)

Positionen der No Hate Speech Youth Campaign und des No Hate Speech Movement (No Hate Speech Komitee Austria)

Die Kampagne *No Hate Speech* wurde 2013 von der Jugendabteilung des Europarats ins Leben gerufen und lief bis Ende 2017. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie nationale Ableger in 45 europäischen Staaten gefunden, darunter das No Hate Speech Movement Deutschland und das No Hate Speech Movement Austria bzw. No Hate Speech Komitee Austria. Während das deutsche Pendant 2019 vom Verein Neue Deutsche Medienmacher übernommen wurde ⁷, wird das österreichische Komitee vom BoJA

⁷ Siehe <https://www.neuemedienmacher.de/projekte/no-hate-speech-movement/>

(Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit) geführt, einem gemeinnützigen Verein, der sich als „Service- und Vernetzungsstelle“ und Kompetenzzentrum für offene Jugendarbeit in Österreich versteht und im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMBWF) arbeitet. Auf seiner Website umfasst das No Hate Speech Movement Austria in seinem Verständnis von Hate Speech „menschenverachtende Äußerungen“, die zu Hass anstiften und sich gegen „bestimmte Personen, Gruppen aber auch Weltanschauungen oder Werte richten und beschreibt damit einen – zumindest nach Anschein der offiziellen Website – recht „inkluisiven“ Ansatz, der sich nicht auf die Grundlage struktureller Ungleichheit und eines „ungleichen Marktplatzes der Ideen“ stützt, wohl aber auf die gruppenbezogene Natur von Hate Speech. Zugleich wird zur Frage möglicher Vorgehensweisen gegen Hate Speech sowohl auf die Möglichkeit der Counter Speech hingewiesen – wobei explizit auf die Möglichkeit, durch den aus Counter Speech entstehenden Dialog, „Hater“ und „Mitlesende“ zum Nachdenken oder zur Umstimmung zu bringen, hingewiesen wird – als auch auf das Blockieren und Melden hasserfüllter Beiträge im Internet verwiesen. (No Hate Speech Movement Austria, kein Datum)

Die Kampagne No Hate Speech des Europarats wiederum stützt sich auf mehrere theoretische Fundamente, auf ihrer Internetpräsenz wird unter anderem wird das im Kapitel "Über Hate Speech" zitierte Werk *Starting points for combating hate speech online* von Titley, Keen und Földi genannt. Zentral ist jedoch das von Keen und Georgescu verfasste *Manual* mit dem (deutschen) Titel *Bookmarks: Zur Bekämpfung von Hate Speech im Internet durch Menschenrechtsbildung*, das eigens für die Kampagne geschaffen wurde. Die darin definierten Ziele der Kampagne sind vielfältig ausgelegt: sie soll

- Bewusstsein bezüglich Hate Speech innerhalb und außerhalb des Internets schaffen
- Pädagog*innen, Jugendbetreuer*innen und Jugendleiter*innen mit den Kompetenzen auszustatten, die sie benötigen, junge Menschen durch Menschenrechtserziehung zu befähigen, Hassreden zu erkennen, zu melden und darauf zu reagieren
- [Menschen] in ganz Europa und darüber hinaus mobilisieren, um Stellung zu beziehen und gegen Hate Speech zu kämpfen
- Aktivitäten in Solidarität mit bestimmten Zielpersonen von Hassreden und das Lenken der Aufmerksamkeit auf unterschätzte oder zu wenig gemeldete Erscheinungsformen von Hassreden organisieren
- von Gegen- und Alternativnarrativen zu Hassrede und Schaffung positiver Formen der Auseinandersetzung und Identität für junge Menschen über nationale, kulturelle, soziale, religiöse, ethnische oder organisatorische Grenzen hinweg schaffen
- die Bedeutung von Medien- und Informationskompetenz in der formalen und nicht-formalen Bildung Neubewerten

- das Verständnis von Internet-Governance als ein Bereich für die Ausübung von Staatsbürgerschaft und Jugendbeteiligung verstehen helfen.

(Keen, Georgescu, 2020, S. 11 f.)

Die Hate Speech-Definition des Europarates, die der Arbeit des Buches zugrunde liegt, ist eine, wie es explizit genannt wird, „breite“, und bei der Beschreibung der möglichen Methoden der Bekämpfung wird auf die ‚Eigenverantwortung‘ von Jugendlichen und Erwachsenen hingewiesen. „Es ist wichtig, sich im Gedächtnis zu behalten, das ‚etwas tun‘, nicht unbedingt bedeuten muss, dass Sprache eingeschränkt oder verboten werden muss: es gibt viele andere Möglichkeiten, wie wir reagieren können!“ (S. 148) Im Sinne dieser „mehrgleisigen“ Strategie zur Bekämpfung von Hate Speech wird sowohl die direkte Konfrontation im Internet – etwa durch das Hinterlassen von Kommentaren auf Websites, die Hate Speech betreiben, oder das Aufzeigen des Schadens beleidigender Sprache – als auch der Weg des Meldens solcher Inhalte (an Betreiber*innen, Moderator*innen und Hate Speech-NGOs) und der Boykott und Aufruf zum Boykott empfohlen. (S. 181 f.)

Zugleich wird in der Behandlung der Frage des Stellenwerts von freier Meinungsäußerung auf die Natur des Privatrechts, das Betreiber*innen betrifft, hingewiesen: zwar erstrecke sich das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung auch auf das Internet – in diesem Zusammenhang weist *Bookmarks* auf den durch den Europarat herausgegebenen *Guide to Human Rights for Internet Users* hin – doch da die meisten Websites im Besitz von Privaten seien, seien diese relativ frei in der Entscheidung, welche Inhalte sie zulassen würden und welche nicht. Menschenrechte würden sich auf Regierungen erstrecken, wohingegen private Unternehmen den Gesetzen unterworfen wären, die Regierungen aufstellen würden. Da private Unternehmen jedoch die Gesetze des Marktes zu befolgen hätten, schließt *Bookmarks* eine Empfehlung an junge Menschen an, ihre Ansichten zu Hate Speech an die Seitenbetreiber*innen – etwa durch NGOs – zu richten. (S. 164 f.) Zugleich wird aber auf ein Verständnis des Internets als ‚Fortsetzung‘ der realen menschlichen Existenz und realen menschlichen Zusammenlebens hingewiesen: die virtuelle Existenz würde so stark mit der realen korrelieren, dass diese ein wichtiger Teil der realen Welt geworden wäre, weshalb es auch denselben Gesetzen unterliegen müsse, darunter auch den Menschenrechten. (S. 150)

Das von der Kampagne durch *Bookmarks* ausgedrückte Verständnis von Hate Speech im Brennpunkt zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Menschenrechten weist eine "hybride" Form der Bekämpfung von Hate Speech mit Ansätzen sowohl gesetzlicher als auch nicht-gesetzlicher Natur auf, und entwirft bzw. konstituiert ein Spannungsfeld zwischen den Rechten von Individuen, den Rechten von Unternehmen, den Menschenrechten und den Befugnissen von Regierungen innerhalb der Beziehung dieser drei Akteur*innen (siehe Abb. 1). Dabei wird explizit darauf hingewiesen, dass

Menschenrechte (im Fall von Hate Speech einerseits das Recht auf ein Privatleben, das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Menschenwürde, aber auch das Recht auf Meinungsfreiheit) über den durch private Unternehmen festgelegte Regeln stehen (S. 157 f.), ohne dabei zu genau auf existierende Konflikte, wie die medialen Diskussionen um das NetzDG (siehe das Kapitel "Diskussionen um die Causa Cloudflare/Daily Stormer sowie um das NetzDG") oder Diskussionen unter Internetnutzern zu einer vermeintlichen Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit in den, den gesellschaftlichen Diskurs (mit)prägenden, sozialen Netzwerken durch Moderation dieser Netzwerke (siehe den zweiten Teil der Arbeit mit dem Titel „Rezeption zu Hate Speech-Verständnissen durch Medienrezipient*innen“) einzugehen. Dennoch wird spezifisch auf den Kern dieser Diskussion hingewiesen, wenn die Autor*innen etwa feststellen, dass selbst bei Websites im privaten Besitz die Frage nach öffentlicher Verantwortung relevant bleibt, denn: "Ist ein soziales Netzwerk, dass 500 Millionen Leute zusammenbringt, bloß ein privates Unternehmen?" (S. 159)

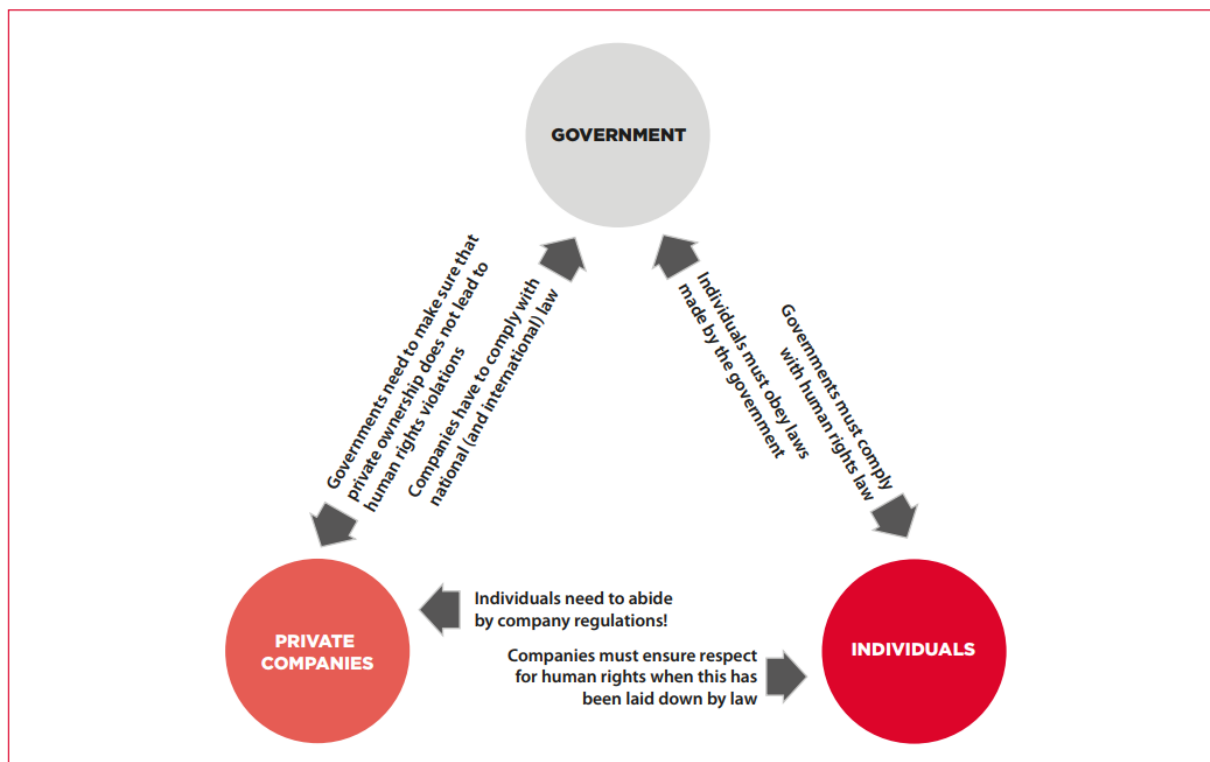


Abb. 1: Das Spannungsfeld zwischen Regierungen als Regulierende des Internets, Unternehmen als Websitebetreiber*innen und Individuen als Internetnutzer*innen (Keen, Georgescu, 2020, S. 159)

Das No Hate Speech Movement Austria bzw. No Hate Speech Komitee Austria ist im Web neben seiner eigenen Website auch auf Twitter, Instagram und YouTube vertreten, und vermittelt dort neben Unterrichtsbeispielen, Initiativen des BMBWF und der österreichischen Regierung und Verweisen auf Veranstaltungen des eigenen und anderer Bewegungen zur Bekämpfung von Hate Speech, darunter Fortbildungen und Vorträge europäischer und zivilgesellschaftlicher Partner, einen „nahbaren“ Ansatz der Bekämpfung von Hate Speech. Inhaltlich stützt sich die Bewegung auf eine 2018 durch das Komitee

veröffentlichte und 2020 aktualisierte Liste mit „Empfehlungen an politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger“, in der die Bekämpfung von Hate Speech als „gesamtgesellschaftliche Aufgabe“, bei der staatliche Akteur*innen und die Internetindustrie im gleichen Maß wie Akteur*innen der Zivilgesellschaft gefordert seien, verstanden wird. (No Hate Speech Komitee Austria, 2020) Die Liste mit 16 Empfehlungen enthält neben allfälligen Punkten wie der Begriffsdefinition, der Evaluierung bestehender Maßnahmen, und Maßnahmen wie verstärkter Forschung und der Unterbindung von Fake News auch die Forderung einer spezialisierteren Vergabe von Förderungen sowohl Maßnahmen zur verbesserten juristisch-rechtlichen als auch zur solidarisch-zivilgesellschaftlichen Bekämpfung von Hassrede, und entspricht damit dem „hybriden“ Ansatz des Manual zur Bekämpfung von Hate Speech von Keen und Georgescu und den daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen. Das wird besonders an der 14. Empfehlung deutlich, die ein Forcieren von „transparenten und nachvollziehbaren Kriterien für Meldeverfahren und Löschrouten der Internet-Industrie und von einfachen Feedbackverfahren für Nutzer*innen“ einfordert, und somit die Empfehlungen für einen Ausbau der juristisch-(straf-)rechtlichen Komponente der Bekämpfung von Hate Speech, wie sie sich in den Empfehlungen 6, 7 und 10 wiederfinden, mit der Berücksichtigung der möglichen Risiken der Meinungsäußerungseinschränkung generell bzw. im Internet, ergänzt. (No Hate Speech Komitee Austria, 2020)

Zu der Social Media-Kampagne der Bewegung gehört ein auf YouTube unter dem Titel „No Hate Speech #makelovegreatagain“ veröffentlichter Videospot, der zwei von in sozialen Medien getätigter rassistischer und sexistischer Hassrede betroffene Jugendliche zeigt, sowie die Möglichkeit darstellt, dieser mit Counter Speech entgegenzutreten. (nohatespeech, 2017) Eine ebenfalls auf YouTube veröffentlichte, 7-teilige Videoserie unter dem Titel „Hate is random - Meine Geschichte“ stellt indes mehrere Personen vor, die von ihren persönlichen Erfahrungen als von Hate Speech Betroffene erzählen, und dabei – so die begleitende Beschreibung – "einen Aufruf an Betroffene und die Öffentlichkeit, nicht länger zu schweigen und Hatern Kontra zu bieten" zu vermitteln. (No Hate Speech Movement Austria (3), kein Datum) Auch die dort verlinkte Sektion "Was tun gegen Hass" spiegelt diesen Gedanken wieder: Leser*innen werden darauf hingewiesen, dass sie aktiv gegen "Hasspostings und Hetze im Internet" vorgehen können. Neben dem Melden bei "Betreiber*innen von Socialmedia Plattformen, Online-Foren oder Websites", dem Blockieren von Nutzer*innen, der Hilfe durch Beratungsstellen und dem Verweis auf den Service der Internet Ombudsstelle des Österreichischen Instituts für angewandte Telekommunikation" wird das Kommentieren ("Wichtig ist es, dabei sachlich zu bleiben und nicht selbst die Sprache der Hater zu verwenden.") und das Schreiben von "Gegenrede" empfohlen, wobei Leser*innen angewiesen werden "sich [mit] gut begründeten Argumenten" zu

wehren, sachlich zu bleiben und wenn schon nicht "überzeugte Hater", wenigstens andere Mitlesende zum Nachdenken anzureden. (No Hate Speech Movement Austria (2), kein Datum)

Auch das No Hate Speech Movement Deutschland vertritt auf seiner Website einen ähnlichen Gedanken. Für das "Kontern" von Hate Speech bietet dessen Website eine Sammlung an visuellen Inhalten – Memes – zu den Kategorien "Für gegen alle Hate Speech", Rechtsextreme Hate Speech", Antisemitismus", Antiziganismus", Hate Speech gegen geflüchtete Menschen", "Antimuslimischer Rassismus", „Hate Speech gegen LGBTIQ*“, „Sexismus" und "Hate Speech gegen Menschen mit Behinderungen". Nutzer*innen werden aufgefordert, eigene Memes einzuschicken um die Sammlung zu erweitern. Die Methode der Counter Speech wird mit einem inklusiven, solidarischen Ansatz geframt: Counter Speech „könne jeder, der schon mal in der Trotzphase war“. Jeder, der „anderen schon mal ehrlich seine Meinung gesagt hat“, sei für das „aktive Gegensprechen“ bestens gerüstet. (No Hate Speech Movement Deutschland, „Für alle gegen Hate Speech“, kein Datum)

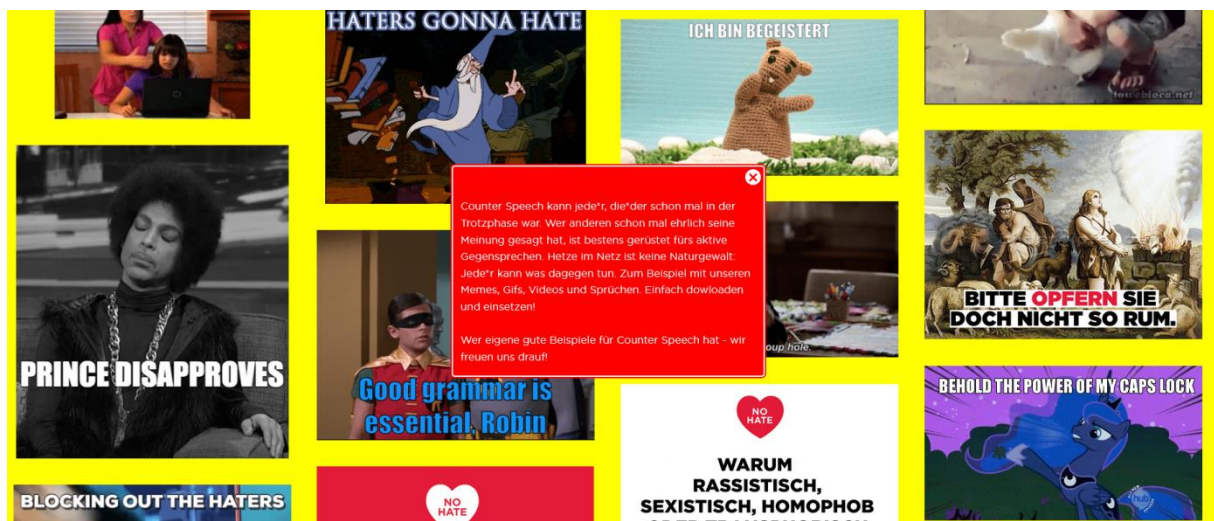


Abb. 2: Die 'Meme-Sammlung' des No Hate Speech Movements Deutschland (No Hate Speech Movement Deutschland. (Kein Datum))

Diskussionen um die Causa Cloudflare/Daily Stormer sowie um das NetzDG

Ein Artikel, auf den sich Greenwald in seiner These des „wachsenden liberalen/linken Verlangens nach der Einschränkung von ‚Hate Speech‘“ bezieht, erschien im August 2017 unter dem Titel „The far right is losing its ability to speak freely online. Should the left defend it?“ in der britischen Tageszeitung *The Guardian*. Die Autorin, Julia Carrie Wong, nahm die Aufkündigung der Dienstleistungen des NetzwerkBetreiber*innens Cloudflare für die rechtsextreme Website Daily Stormer als Anlass zur Aufstellung der These, dass der Status Meinungsäußerungsfreiheit in den Vereinigten Staaten und

zugleich auch im Internet noch nie so angespannt gewesen sei wie zum aktuellen Zeitpunkt. Kern dieser These ist das Argument, dass gesetzliche Regelungen zur Meinungsäußerungsfreiheit lediglich einen Mindeststandard an Freiheiten bieten können, der von Anbietern sozialer Medien, die die neuen Orte des öffentlichen Diskurses („modern public square“) darstellen, nach Belieben unterboten werden kann. Denn diese befänden sich in „überwältigender Dominanz“ in der Hand einiger weniger privater Unternehmen, die für diese Orte nach eigenem Ermessen Regeln festlegen könnten.

Mit dem metaphorischen Vergleich mit einem Park in privatem Besitz, der im Laufe der Occupy-Bewegung in New York City im Jahr 2011 zunächst der „Ground Zero“ der Bewegung, und danach von seinen Besitzern geschlossen wurde, argumentiert Wong, dass auf Gruppen in Online-Kommunikationsräume ähnliches zutreffe: ihr Aufstieg sei nur durch diese Räume ermöglicht worden, und die private Natur dieser Räume könne ebenso zu deren Untergang führen. Eine im Artikel zitierte Aktivistin, Daphne Keller, fügte hinzu, dass diese Macht in Händen privater Akteur*innen kritisch zu sehen sei, da von diesen „neuen Gatekeepern der Sprache“ – den Unternehmen, die soziale Netzwerke zur Verfügung stellen – nicht immer erwartet werden dürfte, dass die von ihnen aufgestellten Normen verträglich bleiben würden. (Wong, 2017)

Auch die Online-Ausgabe der deutschen Tageszeitung *Die Zeit* widmete sich im August 2017 durch einen Artikel von Patrick Beuth, damals Redakteur des Ressorts "Digital", dem Thema Daily Stormer. Beuth nimmt im Artikel mit dem Titel "'Daily Stormer': Kein Netz für Nazis" Bezug auf eben jene Einstellung der Dienstleistungen für Daily Stormer durch Cloudflare und einen Blogartikel von Matthew Prince, dem CEO von Cloudflare, in dem dieser mehrere, in "Infrastrukturebenen" situierte Akteur*innen nennt, die die "Macht haben, im Internet Inhalte zu blockieren" - neben Internet-Plattformen wie Facebook seien das Content Delivery Networks wie Cloudflare selbst, DNS-Provider, Domain-Registrare, Internet Service Provider, Suchmaschinen und Browseranbieter. Kritisch für den Status der Freiheit im Internet werde diese strukturelle Konstellation nach Beuth vor allem, da eine Reihe von Akteur*innen innerhalb dieser Ebenen eine quasi-monopolistische Stellung innehätten: "wer [die Dienste einiger weniger, sehr mächtiger Unternehmen] nicht nutzen kann, ist im Netz unsichtbar, schwer erreichbar, angreifbar, geschäftsunfähig." (Beuth, 2017) Cloudflare-CEO Matthew Prince wiederum wird mit der Stellungnahme zitiert, er halte seine Entscheidung, die Dienstleistungen für Daily Stormer zu beenden, und damit gleichbedeutend, die neutrale Rolle als Netzbetreiber*innen aufzugeben, für gefährlich - denn niemand (außer Strafverfolger*innen, Gesetzgeber*innen und Gerichte, wie Beuth anmerkt) solle so eine Macht haben. In seinem Blogbeitrag argumentiert Prince jedoch auch dass, wenn Unternehmen das Wort in ihren Räumen regulieren, dies nach dem Prinzip des *due process* geschehen sollte, wonach ihre Policies für Teilnehmer einsehbar und verständlich, und nicht willkürlich sein sollten. (Prince, 2017) Zuletzt

verweist Beuth in vergleichender Weise auf das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), das Diskussionen um das Abtreten der Verantwortung für strafbare Inhalte an private Akteur*innen erregt hätte.

Das NetzDG wurde im medialen Diskurs oftmals in Zusammenhang mit Hate Speech genannt. Das 2017 in Deutschland in Kraft getretene Gesetz verpflichtet Anbieter sozialer Netzwerke, auf ihren Seiten veröffentlichte rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde zu entfernen oder zu sperren. Zusätzlich bringt das Gesetz die Verpflichtung für Anbieter, Zustellungsbevollmächtigte zu bestimmen, die für die Beschwerden zuständig sind, und ermöglicht die Weitergabe von Bestandsdaten über Nutzer*innen, die in der Beleidigung oder Verleumdung tätig wurden, um zivilrechtliche Ansprüche von Seiten des Opfers möglich zu machen. (Wilkens, 2017) Auch der Journalist Markus Beckedahl widmete sich in einem online erschienenen Artikel in der Süddeutschen Zeitung dem NetzDG und sprach davon, dass es zu einer „Privatisierung der Rechtsauslegung“ führe, da privaten Akteur*innen, die - nach Beckedahl - in ihrer Macht beschränkt werden sollten, eine „zentrale rechtsstaatliche Verantwortung“ übertragen würde. Denn würden private Akteur*innen mit Androhung von Geldstrafen gedrängt, hasserfüllte bzw. illegale Inhalte von ihren Websites zu entfernen, sei das Risiko des *Overblocking* gegeben: Plattform-Anbieter würden dazu neigen, eher zu viele statt zu wenige Inhalte zu löschen. Beckedahl zieht hier einen expliziten Konnex zur Meinungsäußerungsfreiheit, indem er nicht nur auf eine „Regulierung der Meinungsfreiheit“ spricht, für die – wie im Falle von Facebook – in Zukunft nicht nur menschliche Mitarbeiter*innen, sondern künstliche Intelligenzen und Algorithmen verantwortlich sein würden, sondern auch eine verstärkte gesellschaftliche Debatte für den Umgang mit digitalen Plattformen wie Google, Twitter und Facebook fordert, denn diese seien „meinungsbildende Plattformen, die zu dominant für unseren gesellschaftlichen Diskurs geworden sind“ und als „privatisierte Öffentlichkeiten“ die Regeln der Kommunikation definieren würden. (Beckedahl, 2017) Diese Herangehensweise ist bemerkenswert, da Beckedahl damit genau jene These vertritt, die einerseits in der Theorie (zum Beispiel von Keen und Georgescu, Carlsson oder Ruiz et al.) vertreten wird, vor allem aber im kontemporären, nichtwissenschaftlichen Diskurs im Internet als Wahrnehmung vorhanden ist, wie sich in den späteren Kapiteln zeigen wird.

Auch andere Beobachter*innen zogen eine Verbindung zum NetzDG und der Meinungsäußerungsfreiheit, darunter Markus Reuter, der den ersten Entwurf des Gesetzes Anfang 2017 - mit Verweis auf einen Beitrag des IT-Anwalts Nico Härting – als „Etablierung einer ausgefeilten Zensurinfrastruktur“ bezeichnete. Denn nicht nur handle es sich bei denen im Entwurf beinhalteten Begriffen Hate Speech und Fake News um nicht-juristische Begriffe, unter die willkürlich tatsächlich existierende Gesetze einbezogen werden, dadurch, dass man die Verantwortung über die Aufsicht und

Bekämpfung strafbarer Inhalte den Betreiber*innen sozialer Netzwerke bzw. Plattformen auferlegt, würde eine „Privatisierung der Rechtsdurchsetzung“ geschaffen, in der Netzwerke zu „Ermittler, Richter und Henker über Meinungsfreiheit würden“. Darüber hinaus sei die Gefahr von Overblocking gegeben, da die Anbieter ohne vorherige gerichtliche Kontrolle selbst entscheiden müssten, ob sie zur Löschung eines Inhalts verpflichtet seien oder nicht, und somit zu einer „höchst proaktiven Löschpraxis“ übergehen könnten. (Reuter, 2017) Zwar war die Debatte auch von Themen wie strafrechtlicher Verfolgung und Datenschutz geprägt, da Plattformen verpflichtet werden sollten, gesperrte Inhalte zum Zweck der Strafverfolgung für eine unbestimmte Dauer aufzubewahren, aber dennoch ist der Bezug auf den Wert der Meinungsäußerungsfreiheit im Internet im Beitrag von Reuter unübersehbar.

Das deutsche No Hate Speech Movement veröffentlichte mehrere Stellungnahmen zum NetzDG, darunter eine im September 2017 zur Verabschiedung und eine im Jänner 2021, gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, darunter der Antonio Amadeu-Stiftung, Campact und der Vernetzungsstelle gegen Hate Speech, zu einem Änderungsentwurf des Gesetzes. Die Stellungnahme von September 2017 betrachtet die Möglichkeit von Overblocking in kritischer Weise als mögliche Konsequenz des Gesetzes, da das Gesetz keine Sanktionen gegen ungerechtfertigte Löschungen der Inhalte von Nutzer*innen vorsehe, und sieht damit die Möglichkeit der Einschränkung der Meinungsfreiheit in Deutschland für gegeben. Auch wird die Rolle der Sachbearbeiter*innen, die für Anbieter die Aufgabe der Bearbeitung von Beschwerden übernehmen, kritisiert, da diesen ohne juristischen Hintergrund die notwendige Beurteilungsgabe fehle. Die Stellungnahme plädiert einerseits für die Aufstockung juristischer Ressourcen auf Staatsseite, ordnete Hate Speech aber auch als „gesamtgesellschaftliches Problem“ ein, das nicht umfassend juristisch erfasst werden könne, und spricht sich daher für die verstärkte Förderung von Medienkompetenz Jugendlicher und Kinder, damit diese für den „Umgang mit Hate Speech und Fake News“ gewappnet würden, aus. (No Hate Speech Movement Deutschland, 2017) Die Stellungnahme von 2020 nahm Bezug auf die Novellierung des NetzDG, die unter anderem eine Erleichterung der Beschwerdenermittlung und die Einführung eines „Gegenvorstellungsverfahrens“, ein Widerspruchsrecht für Autor*innen gelöschter Beiträge vorsieht. Die Novelle ist mit Februar 2021 noch nicht in Kraft getreten. (Laufer, 2021) Die Stellungnahme begrüßt die Etablierung dieses Verfahrens, da Beschwerden sonst von „demokratiefeindlichen Strukturen“ genutzt werden könnten, um „andersdenkende“ Nutzer*innen „mundtot“ zu machen, wie es zuvor schon regelmäßig geschehen sei, sowie die Vereinfachung der Auskunftsansprüche, die die Straffverfolgung und Rechtsdurchsetzung vereinfachen würde. (No Hate Speech Movement, 2020)

Diskussionen um ein "österreichisches NetzDG" und das Gesetzespaket „Hass im Netz“

Drei Jahre nach der Konzeptionierung des NetzDG in Deutschland regten sich auch in der österreichischen Politik Kräfte für eine neue Form der Regulierung von Hate Speech. Die von 2020 bis 2021 im Amt befindliche ÖVP-Grünen-Koalitionsregierung unter Bundeskanzler Sebastian Kurz führte dazu im Februar 2020 durch Gerald Fleischmann (ÖVP), den Medienbeauftragten von Kurz, Gespräche mit Gerd Billen, bis Mai 2020 Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (Al-Youssef, 2020) Auch im Februar 2020 traf Kurz Facebook-Gründer Marc Zuckerberg, um ein "breites Spektrum an Themen zu diskutieren", darunter "den Kampf gegen Hate Speech, die Suche nach fairen Besteuerungsmechanismen für große digitale Unternehmen bis hin zu den neuesten Trends und Entwicklungen in der digitalen Wirtschaft". (Der Standard, 2020) Das geplante Gesetz sollte eine Löschverpflichtung für Internet-Plattformen, die „Verpflichtung, ein wirksames Beschwerdeverfahren direkt auf den Plattformen einzuführen“ sowie die Einführung „klar definierter Verantwortlicher“ für eventuelle Streitigkeiten vor Gericht oder mit „heimischen Nutzer*innen“ beinhalten. (Al Youssef, 2020)

Das finale Gesetz mit dem Titel "Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz" wurde schließlich im Dezember 2020 verabschiedet. Nach offiziellen Angaben sollte das Gesetz "wüsten Beschimpfungen, Verleumdungen, Hetze, Drohungen und anderen rechtswidrigen Inhalten auf großen Kommunikationsplattformen wie Facebook Einhaltung gebieten". (Österreichisches Parlament, 2020) Zuvor wurden einige Anpassungen durchgeführt, unter anderem wurden nicht gewinnorientierte Plattformen wie Online-Enzyklopädien, aber auch Videoplattformen (bezogen auf die Videos, nicht auf die darunter verfassten Kommentare) vom Gesetz ausgenommen. Zudem wurde eine Ausnahmeregelung für Internet Access Provider geschaffen, um sogenannte „Netzsperrern“ zu vermeiden. (Al-Youssef, 2020) Dennoch betrifft das Gesetz mehr Websites und Plattformen als etwa das deutsche NetzDG, das nur für gewinnorientierte soziale Netzwerke Gültigkeit hat. (BMJV, 2020) Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz Bestandteile zum Verbot des sogenannten „Upskirting“ (Al-Youssef, 2020) und zu Cybermobbing und anderen verwandten Tatbeständen. (Gaul et al., 2020)

Zwar unterscheidet sich das österreichische Gesetzespaket, für das die Regierung offen das NetzDG als „Vorbild“ benannte (Al Youssef, Pichler, 2020), in einzelnen Punkten von diesem, aber auch zum Gesetzespaket wurde Kritik an einem möglichen Overblocking laut: ein Verweis darauf wurde durch Oppositionspolitiker*innen wie Katharina Kucharowits als SPÖ-Netzpolitiksprecherin, gemeinsam mit einem Hinweis auf eine Privatisierung der Rechtsauslegung durch Unternehmen wie Facebook getätigt. (SPÖ-Parlamentsklub, 2020) Die medial-journalistische Rezeption bezog sich aber vor allem auf eine unter Umständen mögliche Marktbeeinflussung zu Ungunsten kleinerer Websites und Plattformen. Das No Hate Speech Movement Austria zitierte auf seiner Website mehrere

Organisationen, die vor seiner Verabschiedung Kritik am Gesetz übten, darunter der Internet-Provider-Verband ISPA und Amnesty International. (No Hate Speech Movement Austria (2), kein Datum). Amnesty International spricht sich in seiner Erklärung gleichsam zur Bekämpfung von Hate Speech und zur Wahrung des "Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit" aus, wies auf die Gefahr von Oberblocking durch die im Gesetz vorgesehene „kurze“ Löschfrist von 24 Stunden bzw. 7 Tagen (in fraglichen Fällen) hin und kritisierte eine mögliche "Privatisierung der Rechtsdurchsetzung". (No Hate Speech Movement Austria (4), kein Datum) Annemarie Schlack, die Geschäftsführerin von Amnesty International Österreich wurde mit den Worten zitiert, die Möglichkeit, "eine Meinung in eine Debatte einzubringen", sei das "Menschenrecht eines jeden einzelnen" und es dürfe Aussagen geben, die "schockieren oder anderen vor den Kopf stoßen" würden. (Amnesty International Österreich, 2020)

Die bereits mehrfach genannte These zum Stellenwert bedeutender Plattformen für den gesellschaftlichen Diskurs wurde auch im Jänner 2021, zum Anlass einer im Jänner stattgefundenen virtuellen Tagung unter dem Titel "Internet-Plattformen für Europa: Digitale Dominanz und digitale Souveränität als Herausforderung für Politik und Regulierung" in der Online-Version der österreichischen Tageszeitung *Der Standard* aufgegriffen. Die Autoren, Florian Saurwein, Tobias Eberwein und Matthias Karmasin, alle drei Medienwissenschaftler, griffen die Frage einer gesamteuropäischen Strategie zum Umgang mit einflussreichen Online-Plattformen - darunter Facebook, Amazon, YouTube und TikTok - im Kontext des wirtschaftlichen und sozialen Einflusses dieser Plattformen auf. Es seien Fragen zur Entwicklung, der möglichen Regulation und möglicher Risiken von Plattformen und den damit verbundenen Plattformmärkten besprochen worden. (Saurwein et al., 2021) Zwei Dozent*innen, Lena Frischlich von Institut für Kommunikationswissenschaft der Universität Münster, und Andree Thieltges, Mitglied der Professur für Political Data Science der TU München, werden zur Thematik sogenannter „devianter Kommunikation“ über Internetplattformen für die Öffentlichkeit und Demokratie genannt, wobei Frischlich mit der These, dass Probleme wie „Onlinepropaganda, politische Desinformation, Verschwörungstheorien und Hassrede“ zu möglicher gesellschaftlicher Polarisierung und inzivilem Verhalten, sowie zu einer Abwägung „zwischen Grundrechten, Meinungsfreiheit, Menschenwürde und Persönlichkeitsschutz“ auf Seiten der Plattformen führe, zitiert wird. Thieltges habe die Wirksamkeit „rechtlicher Lösungen“ – als Beispiel wird das NetzDG genannt – mit Hinweis auf die Tatsache, dass bis zu 35 Prozent aller Facebook-Kommentare gegen die geltenden Community-Richtlinien verstoßen würden, und eigentlich gelöscht werden müssten – in Frage gestellt. Eine automatisierte Kontrolle wiederum könne zu Oberblocking führen. Ralf Dewenter von der Universität der Bundeswehr in Hamburg wurde mit dem von ihm geäußerten Hinweis auf die "besondere Marktmacht" von Internetplattformen zitiert, die mit einer Monopolwirkung verbunden sei, die es alternativen

Anbietern erschwere, sich durchsetzen zu können. Andere Dozent*innen der Tagung, darunter Florian Schuhmacher vom Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien, nannten rechtliche Möglichkeiten zur Einschränkung einer Kartellbildung, wie sie etwa bei der Übernahme von WhatsApp durch Facebook im Jahr 2014 greifen hätten können. (Saurwein et al., 2021)

Letztendlich blieb das volle Potenzial des Gesetzespakets nur eine kurze Zeit bestehen, denn bereits im Dezember 2020 wurde bekannt, dass Teile davon gegen geltendes EU-Recht verstoßen. Das Kommunikationsplattformengesetz, der Teil des Pakets, der Meldepflichten für Internet-Plattformen vorsah, verstieß nach Ansicht der Europäischen Kommission gegen das sogenannte Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie, das strengere Vorgaben als jene, die in den Herkunftsländern von Diensteanbietern gelten, untersagt. Darüber hinaus wurde von Beobachter*innen erwartet, dass die Bestimmungen des Gesetzespakets nur für österreichische Unternehmen wirksam würden, was Bedenken über einen möglichen Verstoß gegen den Gleichheitssatz der österreichischen Verfassung erregte. (Al-Youssef, Schmid, 2020)

„Monopolverlust durch soziale Netzwerke“ – Positionen zu Hate Speech-Gesetzgebungen von liberalen und rechtspopulistischen Parteien im deutschsprachigen Raum

Die Kritik am Konzept Hate Speech, die im angloamerikanischen Raum von unterschiedlichsten Akteur*innen ausgeht, ihren Ursprung aber sicherlich Überlegungen der angloamerikanisch-liberalen Philosophie hat, wird in Österreich und Deutschland im gegenwärtigen Diskurs von politischen Akteur*innen von liberalen bis rechtspopulistischen Parteien reproduziert, vor allem zum Anlass des von regierenden Akteur*innen initiierten Gesetzes. In Österreich ist als illustratives Beispiel die FPÖ-nahe Website Unzensuriert.at zu nennen, das durch mehrere Autor*innen ein Hate Speech-Verständnis als politisch-ideologisch besetzter ‚Kampfbegriff‘ konstruiert. Die Rechtsanwältin und FPÖ-Nationalratsabgeordnete Susanne Fürst, die Hate Speech in einer Nationalratsrede 2020 einen „völlig unbestimmten Begriff, der im Strafrecht eigentlich nichts zu suchen hat“ und „Codewort für alles politisch Inkorrekte“ nannte, (Österreichisches Parlament (2) 2020) kritisierte das NetzDG 2020 vor allem aus pragmatischen Motiven – die Begriffe „Hass“ und „Fake News“ seien nicht klar genug definiert – setzte den Begriff Hate Speech jedoch in Bezug auf eine im Zuge der Flüchtlingskrise von 2015 stattgefundene „zunehmende, pauschale Abstempelung von [kritischen Beobachtungen und kritischem Hinterfragen] als Hass und Hetze“ und untersagte ihm damit eine politisch-ideologische Färbung und eine Nutzung als Durchsetzung einer „Einheitsmeinung“ (Fürst, 2020) Bereits zum Anlass einer Debatte eines EU-Ausschusses über die Bekämpfung von Hate Speech im Jahr 2017 setzte Unzensuriert.at Hate Speech in Verbindung mit einer geplanten „Zurückdrängung der freien Meinungsäußerung in einem öffentlichen Raum“ durch „linke Meinungshoheitsverteidiger“, die ein

„Bündnis aus Medien und Politiker*innen“ vorantreibe, um den durch freie Meinungsäußerung auf sozialen Medien entstandenen „Monopolverlust“ zu begegnen. (Unzensuriert.at, 2017)

Nur wenige Tage nach dem Beschluss des österreichischen Hass im Netz-Gesetzespakets stellte die Europäische Kommission ein Gesetzespaket unter dem Titel Digital Services Act bzw. Digital Markets Act vor, das die über 20 Jahre alten, bestehenden EU-Gesetze zur Regulierung des Internets auf den neuesten Stand bringen sollte, und gleichzeitig eine Vereinheitlichung der Gesetzeslage nach jüngsten nationalen Bestreben, das Internet zu regulieren, wie etwa das NetzDG, schaffen sollte. (Kühl, 2020) Neben Maßnahmen der Wettbewerbsförderung und Maßnahmen gegen Monopolbildung ist die Bekämpfung von Hate Speech nur ein Bestandteil des vorgestellten Gesetzespakets, der jedoch als Bestandteil Punkt der "Schaffung eines sichereren digitalen Raumes, in dem die Grundrechte aller Nutzer digitaler Dienste geschützt sind" eines der zwei zentralen Ziele des Pakets ist. (Europäische Kommission, 2021) Im offiziellen Gesetzesvorschlag beruft sich die Kommission zu ihrem Verständnis von Hate Speech auf einen Verhaltenskodex mit dem Titel *The EU Code of conduct on countering illegal hate speech online*, der seit 2016 in Kooperation mit Stakeholdern aus dem privaten Bereich - darunter Microsoft, Facebook, Twitter und YouTube, Instagram und TikTok geschaffen und überwacht wird. (Europäische Kommission, kein Datum) Illegale Hate Speech wird darin als

jedes Verhalten, das öffentlich zu Gewalt oder Hass aufstachelt und sich gegen eine Gruppe von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe richtet, die durch Bezugnahme auf Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert ist (Europäische Kommission, 2016)

definiert. Parallel zum Bekenntnis der IT-Firmen (Facebook, Microsoft, Twitter und YouTube) und der Kommission, illegale Formen von Hate Speech zu bekämpfen, sprechen sich diese Akteur*innen jedoch auch für die "Verteidigung des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit" aus, welche nach der im Kodex zitierten Definition des EGMR nicht nur für "Informationen oder Ideen gilt, die wohlwollend aufgenommen oder als harmlos oder gleichgültig angesehen werden, sondern auch für solche, die den Staat oder einen Teil der Bevölkerung beleidigen, schockieren oder stören". Neben IT-Firmen werden Organisationen der Zivilgesellschaft aufgerufen, durch das Entwickeln von "Gegen-Narrativen", der Förderung von Nicht-Diskriminierung, Toleranz und Respekt sowie Sensibilisierungsaktivitäten eine Rolle in der Vorbeugung bzw. Verhinderung von Online-Hate Speech zu spielen. (Europäische Kommission, 2016) Während Johannes Hübner, von 2008 bis 2017 Abgeordneter für die FPÖ im Nationalrat und in diesem Zeitraum Sprecher für Außenpolitik, Europa und Entwicklungszusammenarbeit, den Code of Conduct mit der Begründung ablehnte, er solle unerwünschte Inhalte kriminalisieren und im gleichen Zug von einer " riesigen Zensurbehörde und

einem Wahrheitsministerium" warnte (Unzensuriert.at, 2017), reagierten Oppositionsparteien ambivalent auf entsprechende Gesetzesinitiativen: AfD und FPD stimmten im Deutschen Bundestag 2021 gegen das NetzDG, wobei AfD-Abgeordneter Stephan Brandner mit den Worten zitiert wurde, das Gesetz fördere "die Zensur unbequemer Meinungen" (Der Spiegel, 2021), und von Seiten der FDP eine gänzliche Aufhebung des Gesetzes gefordert wurde. Die FPD hatte bereits 2017 durch ihre Bundestagsmitglieder Manuel Höferlin und Jimmy Schulz erfolglos Klage gegen das NetzDG eingereicht, 2021 wurde Manuel Höferlein, FDP-Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses Digitale Agenda des Bundestages, mit den Worten zitiert, vom NetzDG würde eine Gefahr für die Meinungsfreiheit ausgehen. Darüber hinaus wurde das Gesetz aufgrund des vermeintlichen Alleingangs der deutschen Bundesregierung anstelle einer europäischen Gesamtlösung kritisiert. (Noyan, 2021)

Während sowohl NetzDG als auch das Gesetzespaket „Hass im Netz“ von zivilgesellschaftlicher und politischer Seite bedeutende Rezeption erhielten, wurden Digital Services Act und Digital Markets Act zum Zeitpunkt dieser Arbeit noch vergleichsweise wenig rezipiert. Von liberaler Seite wurden vor allem die im Digital Markets Act geplanten wettbewerbsrechtlichen Regulationen begrüßt: das Gesetz zeige, dass „die EU-Kommission einen klaren Wettbewerbsrahmen setzen wolle, der Haftung regelt, Marktdominanz verhindert und Grundrechte der Nutzer schützt“, kommentierte Frank Sitta, seit 2017 stellvertretender Bundestagsfraktionsvorsitzender der FDP. Zugleich kritisierte er jedoch das Vorhaben, Pflichten zur Moderation und zur Löschung von illegalen Inhalten in einer mit dem NetzDG vergleichbaren Weise einzuführen. (portal liberal, 2020)

Zusammenfassung – theoretische und praktische Perspektiven unter kontemporärer Betrachtung

Obwohl Hate Speech begriffsgeschichtlich erst in der vergleichsweise jüngeren zeitgeschichtlichen Vergangenheit etabliert wurde – Alexander Brown sieht die Etablierung mit dem Werk von Mari Matsuda aus dem Jahr 1989 verortet und damit eng mit der Etablierung der *critical race theory* verwoben – liegt die wissenschaftliche Aufarbeitung des Phänomens Hassrede natürlich deutlich weiter zurück, und ist unter anderem in Erkenntnissen der Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und verschiedenen Ansätzen kritischer Theorien zu suchen. Im heutigen Verständnis und der gesellschaftlichen Situiertheit von Hate Speech vermischen sich historische und aktuelle Bezüge, und die heutigen Ansichten und Einstellungen zur Idee Hate Speech sind gleichsam von ideologischen-theoretischen und von pragmatischen bzw. praktisch-lösungsorientierten Positionen, Argumenten und Schlussfolgerungen durchsetzt. Aus einer diskursanalytischen Perspektive zeigt sich, dass sowohl in der wissenschaftlichen als auch journalistischen Aufarbeitung

eine Vielzahl von Phrasen und Begriffen genutzt werden, die einerseits von, auf die tatsächliche Lösung des Problems Hassrede abzielenden, aber auch grundsätzlich unterschiedlichen, ideologischen Positionen zum Stellenwert von hasserfüllter Rede und der Einschränkung von Meinungsäußerungsfreiheit zeugen, was sich schon daran zeigt, dass sich Begriffe überschneiden können – beispielhaft daran zu sehen, dass mit Delgado und Stefancic Autor*innen, die für restriktive Hate Speech-Gesetze argumentieren, genau wie Nadine Strossen, die sich gegen solche ausspricht, das Frames des Paternalismus aufgreifen, jedoch in unterschiedlichen Kontexten: während Strossen argumentiert, dass sich Bürgerrechtler*innen gegen diese Gesetze wehren würden, da diese Angehörige von Minderheiten, selbst mündige Personen, bevormunden würden (Strossen, 2018: S. 164) stellen Delgado und Stefancic fest, dass Argumente von „moderaten Linken und Libertären“ gegen Hate Speech paternalistisch seien, da diese die Interessen von Minderheiten „beschlagnahmen“ würden. (Delgado, Stefancic, 2018: S. 52 f.) Gerade die vergleichende Betrachtung zwischen den Positionen von liberalen Bürgerrechtler*innen wie Nadine Strossen, der ACLU, oder der Hate Speech-Theorie kritisch eingestellten Wissenschaftlern wie Henry Louis Gates, und soziologisch-kritischen Strömungen wie derer von Matsuda, des Antirassismus und der *critical race theory* zeigt das Vorhandensein grundsätzlich anderer, theoretisch fundierter Ansichten zur Frage, wie mit Hate Speech, Rassismus und (rassistischer) Propaganda umzugehen ist: obwohl beide Strömungen ähnliche Ziele verfolgen und ähnliche Grundsätze vertreten – das Wahre und Schaffen von bürgerlichen Grundrechten, gesellschaftlicher Gleichheit und die Abwesenheit von Diskriminierung aufgrund von Ethnie, Geschlecht und anderer Attribute, die eine vulnerable Gruppe ausmachen – ziehen sie unterschiedliche Schlussfolgerungen, und weisen auf die vermeintliche Gefahr des „anderen“ Weges – auf der einen Seite die überbordende Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, auf der anderen Seite die Bekämpfung von Hate Speech ohne die notwendige "Durchsetzungskraft" von gesetzlichen Mitteln oder Deplatforming – hin.

Der ideologische Diskurs ist vor allem im US-amerikanischen Raum stärker mit der Idee eines „unantastbaren“ Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit durchsetzt. Dementsprechend findet vor allem dort mehr Diskussion um die Fragen, wie weit Einschränkung von Meinungsäußerungsfreiheit auch im Internet gehen soll, statt. Doch auch im deutschsprachigen Raum wird diese Frage vor allem im Zusammenhang des zunehmenden Einflusses sozialer Medien und deren Betreiber*innen laut, wie sich etwa am Kommentar von Nikolaus Forgó zur Sperrung von Donald Trumps Twitter-Account zeigt. In anderen Formen der journalistischen Aufarbeitung dieser Thematik, etwa durch Beuth oder Beckedahl, wurde auf das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz verwiesen. Im medialen Diskurs um Themen wie das NetzDG und die Causa Cloudflare/Daily Stormer wird neben dem Umgang mit Hate Speech, extremistischen und rechtswidrigen Inhalten durchaus auch die Frage des Stellenwerts des

Internets und bedeutender sozialer Netze, Websites und Infrastrukturanbieter*innen für den gesellschaftlichen Diskurs, die in der theoretischen Aufarbeitung zu Hate Speech weniger beachtet wird, aufgegriffen und diskutiert.

Moderne zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen, die zur Bekämpfung von Hate Speech ins Leben gerufen wurden – beispielsweise die No Hate Speech-Kampagne des Europarats und ihre Pendants in Deutschland und Österreich – weisen durchaus auf den potentiellen Nutzen des Internets als demokratisierende und sich über geografische Grenzen hinwegsetzende Kommunikationsinstanz hin, lassen aber auch dessen gravierende Risiken und die damit verbundenen "neue Möglichkeiten, neue Gefahren" nicht unerwähnt (Keen, Georgescu, 2020, S. 8). Auch wird auf die öffentliche Natur sozialer Medien und eine mit ihrer Popularität einhergehende Rolle als öffentliche Orte hingewiesen, die zur Frage führt, ob mit diesem Status eine rechtliche bzw. moralische Rechenschaftspflicht für die Gewährung der Meinungsfreiheit, wie sie nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gewährt wird, einhergeht. Die Kampagne selbst sieht sich – nach einem Aufruf des Europarats - darin berufen, das „Internet als öffentlichen Raum zu beanspruchen“ und Interessen geltend werden zu lassen, die „weit über die von Internet-Unternehmen hinausgehen“ (S. 159) Dieses Credo geht mit einem „hybriden“ Ansatz der Bekämpfung von Hate Speech einher, der Internetnutzer*innen und in erster Linie junge Menschen aufruft, sich mit Betroffenen zu solidarisieren und Hate Speech auf alle erdenklichen und individuell möglichen Arten im Rahmen der eigenen Fähigkeiten zu bekämpfen – die Strategie der Counter Speech wird am Beispiel dieser Kampagnen oft mit modernen Kommunikationsmitteln, darunter Video- und Meme-Kampagnen, unterstrichen. Eine weitere Ergänzung ist die Aufklärung zur Bekämpfung mit rechtlichen Mitteln, primär zu den zur Verfügung stehenden Gesetzen und Methoden der Beschwerdeführung bzw. Meldung von Hate Speech.

Auf die Verabschiedung des deutschen NetzDG, das vor seiner Verabschiedung mit den Worten angepriesen wurde, es würde zur Durchsetzung des Strafrechts im Internet und zum Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit zugleich dienen (Reinhard, 2017), hat die zivilgesellschaftliche Bewegung ambivalent reagiert: zwar begrüßte das No Hate Speech Movement Deutschland die symbolische Wirkung und die Etablierung von Zustellungsbevollmächtigten, jedoch legte es mehrere sowohl pragmatisch-technische als auch prinzipielle Einwände ein, darunter das explizit genannte Risiko von Overblocking und die Bearbeitung von Beschwerdefällen durch Sachbearbeiter*innen ohne juristische Ausbildung. Das von der österreichischen Regierung entworfene und im Jahr 2020 verabschiedete Maßnahmenpaket mit dem Titel „Hass im Netz“, das sich inhaltlich und in seinen Absichten am NetzDG orientierte, wurde vom österreichischen Pendant der No Hate Speech-Bewegung des Europarats – dem No Hate Speech Movement Austria und dem dazugehörigen No Hate Speech Komitee Austria –

in vergleichbarer Weise aufgenommen: Nicht nur verfolgt die Bewegung – beruft man sich auf eine vom Komitee veröffentlichten Erklärung – einen ähnlichen hybriden Ansatz der Bekämpfung von Hate Speech, sie weist auch explizit auf die Notwendigkeit von Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Meldung und Löschung von Inhalten im Internet hin, und schlägt damit eine ideelle Brücke zwischen dem Konzept des Rechts auf Unversehrtheit und Schutz vor Hate Speech, und dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit nach einem demokratisch-liberalen Prinzip, und damit einhergehend einem Verständnis des Internets als wichtiges Medium zur Ausübung dieser Freiheit.

Es mag überraschend sein, dass Bewegungen, die sich für die Bekämpfung von Hate Speech engagieren, den Weg der Solidarisierung und Counter Speech dem restriktiver, gesetzlicher Maßnahmen bevorzugen, und nicht - wie dies etwa maßgebliche Autor*innen der *critical race theory* oder des Antirassismus in ihrer theoretischen Vorarbeit zum Hate Speech taten - Counter Speech skeptisch gegenüber stehen, da man Opfern von Hate Speech nicht zumuten könne, diese Aufgabe zu übernehmen, doch stellen diese zumindest eine konsequente Strategie dar: Rezipient*innen selbst werden zu ziviler Solidarität aufgerufen, statt dass unbedingt stärkere strafrechtlicher Verfolgung oder verstärkte Löschung durch Personal ohne juristischen Hintergrund gefordert wird. Darüber hinaus sind Forderungen nach verstärkten Bildungsmaßnahmen und deren Förderungen im Bereich der Menschenrechte, strukturellen Macht- und Herrschaftsverhältnissen und gruppenbezogener Diskriminierung und dessen Auswirkungen Teil des Programmes der Bewegungen.

Teil 2: Rezeption zu Hate Speech-Verständnissen durch Medienrezipient*innen

Für die Analyse von Rezipient*innen-Kommunikation in Online-Räumen wurde folgendermaßen vorgegangen: Zunächst soll untersucht werden, wie sich Rezipient*innen generell zur Methoden und Philosophien der Moderation äußern, die in Online-Kommunikationsräumen festgelegt werden. Damit soll im besten Fall festgestellt werden, welche Ansichten, Vorstellungen, Ideen und mögliche Frames im gegenwärtigen Diskurs zum Thema Hate Speech und damit verwandten Themen vorhanden sind. Die Auswahl des auf derStandard.at veröffentlichten Artikels erfolgte, um die Rezeption auf eine Stellungnahme zur Forenmoderations-Policy des Forums der Seite – nach eigener Angabe dem „größten [Internet-]Forum Österreichs“ – und damit vorhandene Ansichten und Positionen der Rezipient*innen zur „hauseigenen“, also durch die Betreiber*innen selbst vorgenommene Moderation solcher Räume. Um diese Untersuchung auf eine weitere Website auszudehnen, wurde auch ein auf

dem Online-Nachrichtenportal heise online veröffentlichter Artikel zu Änderungen der Nutzungsbedingungen im entsprechenden Forum in die Analyse mit einbezogen.

Des Weiteren wurden zu jüngsten, maßgeblichen Ereignissen jeweils zwei Berichte ausgewählt: ein maßgebliches Ereignis ist die Verabschiedung des NetzDG in Deutschland, das andere die Verabschiedung des Gesetzespakets "Hass im Netz" in Österreich. Aufbauend auf der These, dass sich im Rezipient*innen-Diskurs andere Perspektiven offenbaren, wenn Hate Speech bzw. hasserfüllte Sprache im Internet nicht von einer politisch-rechtlichen Ebene, sondern von einer persönlichen Ebene betrachtet wird, wurden zwei weiteren Artikel mit dem Fokus auf individuelle Personen, die Opfer von Hate Speech wurden, in die Analyse mit aufgenommen. Zwei weitere Artikel wurden zur Ergänzung mit aufgenommen, da sie Fragen in den Fokus nahmen, die für die Thematik dieser Arbeit höchst relevant sind: der auf ZEIT ONLINE veröffentlichte Gastkommentar von Paul Sailer-Wlasits, sowie die von Markus Reuter veröffentlichte Zusammenfassung der Causa Cloudflare/Daily Stormer, die sich zentral mit der Frage des gesellschaftlichen Stellenwerts des Internets für die Meinungsäußerungsfreiheit beschäftigt. Ein letzter analysierter Kommunikationsraum ist ein auf dem Social Media-Aggregator reddit unter dem deutschsprachigen Sub-Forum r/de veröffentlichter Diskussionsfaden zu einer kritischen Analyse des deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Reese empfiehlt die „eingehende Lektüre“ medialer Quellen, um einen ganzheitlichen Einblick in die in diesen Quellen vorherrschenden Frames erhalten zu können. Deshalb wurde neben den Kommentaren auch die zugehörigen, von journalistischen Akteur*innen verfassten Artikel einer eingehenden Diskursanalyse unterzogen.

Analyse – derStandard.at – „Forenmoderations-Policy des Online-Standard“

Für eine erste Analyse eines in Online-Räumen genutzten Konzepts von Hate Speech wurde die Online-Zeitung derStandard.at, insbesondere die von der Zeitung genutzte Policy zur Meinungsfreiheit, die einschlägige Berichterstattung zum Thema Hate Speech sowie die Natur der Debatten über das Thema in den Kommentarbereichen, gewählt. Einen ersten vielversprechenden Anhaltspunkt liefert dafür ein in eigener Sache von derStandard.at, der Online-Version des Standard, im Jänner 2019 herausgegebener und unter dem Titel "Dem Hass im Netz keine Chance: Wie DER STANDARD sein Forum moderiert" von Nana Siebert verfasster Artikel, der – als Reaktion eines Verlegers eines anderen Mediums auf die im Standard-Forum zum Tod der ORF-Korrespondentin Eva Twaroch in Erscheinung getretenen „Hassposter“ – eine Erläuterung darüber liefern soll, wie der Online-Standard sein Forum moderiert. Neben Siebert kommen mehrere Forenmoderator*innen – Community-Manager genannt – zu Wort. In der Erläuterung betont Autorin Nana Siebert zu Beginn den Stellenwert von freier

Meinungsäußerung – *offenem Diskurs* genannt – für den Standard, der das „größte Forum Österreichs“ sei. „Krawall zu besänftigen“, also sich hasserfüllten, aufrührerischen Kommentaren zuzuwenden, sei echte Arbeit, die sich jedoch aufgrund des Wertes von offenem Diskurs als „wichtiger Beitrag von Demokratie“ lohne. (Siebert, 2019) Die Nutzer*innen Forum gewährte Anonymität – eine Klarnamenpflicht im Forum wurde vom Standard bis heute nicht eingeführt – habe für den zwischenmenschlichen Austausch durchaus Vorteile, wie Community-Managerin Eva Niederwimmer berichtet.

Zunächst fällt auf, dass die Stellungnahme starke Bezugnahme zur – nach Ansicht der Autorin vorhandenen – Verknüpfung zwischen offenem Diskurs und damit verbunden Meinungsfreiheit und Demokratie enthält. Mit dieser Vorstellung eines "wertvollen Diskurses" - der Standard wird von Community-Manager Christian Eidherr gar als "Diskursmedium" verstanden - ist auch das Konzept von niveaivollem Diskurs verbunden. Der Wert der Moderation, also der manuellen Überwachung und Überprüfung der Kommunikationsinhalte in Foren, würde gerade darin liegen, dass ein hohes „Diskussionsniveau“ erreicht werden könnte. Ähnliche Argumente finden sich auch in den offiziellen Community-Richtlinien des Online-Standard. Die Kommunikation regelnde Forenregeln würden gelten, damit der Standard eine "Plattform für lebendige, interessante und einladende Dialoge" bleiben könne, argumentiert das Dokument. (Der Standard, 2019) Auf die Wahrung des Diskussionsniveaus wird zwar nicht wörtlich aber durchaus sinnbehaftet in den Regeln selbst hingewiesen: Benutzer*innen werden darin zu „sachlicher Argumentation“, „adäquater Ausdrucksweise“, und einem Bezug zum „Ursprungsthema“ des Artikels aufgerufen.

Im Kommentarbereich selbst - hierfür wurden jeweils die ersten und letzten **vier** Seiten des Kommentarbereichs (also insgesamt rund 200 Kommentare) des von Siebert verfassten Artikels untersucht - zeigt sich, dass das Argument der Erhaltung des Diskussionsniveaus von Rezipient*innen nur indirekt aufgegriffen wurde. Zwar wird das Forum des Standard - nach Ansicht eines Nutzers sogar das größte deutschsprachige Forum überhaupt - für seine Diversität ebenso wie seine Moderation für die von ihr geleistete Arbeit gelobt, jedoch wird auf die Gefahr durch Hassposts oder "Trolle" für das Diskussionsniveau wenig eingegangen: weder wird das Wort 'Niveau' aufgegriffen, noch wird ein Konnex zum gesellschaftlichen Stellenwert des (demokratischen) Diskurses gezogen. Das Lob für die Arbeit des Moderationsteams, das sich mit "verhetzenden Trolls beschäftigt" (Kommentar Nutzer "A" am 8.1.2019) scheint Zeugnis einer impliziten Anschauung zu sein: der, dass 'Trolle' den Diskurs stören und ihren Kommentare somit mittels effektiver Moderation - etwa durch Löschung - begegnet werden sollte.

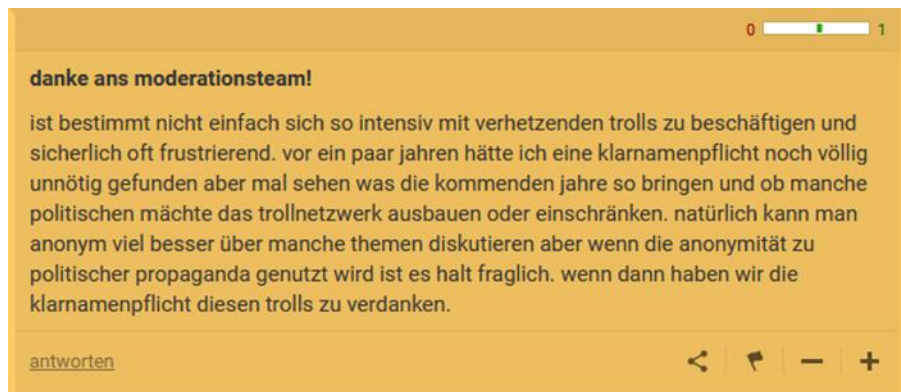


Abb. 3: Dank an die Arbeit der Forenmoderation für die Bekämpfung von ‚Trollen‘

Neben dieser Ansicht, die mit einer prinzipiellen Unterstützung der Forenmoderation einhergeht, überwiegt ein anderes Argument unter den, den Artikel kommentierenden, Rezipient*innen: das der ideologisch geprägten 'Zensur'. Es gibt mehrere rhetorische Kernelemente, die in zuverlässigen Abständen genutzt werden, um diese Vorstellung zu beschreiben: eine Moderation, die der "Linie der Redaktion" (Kommentar Nutzer "B", 4.1.2019) oder der "Blattlinie" der Zeitung entspricht (Kommentar Nutzer "C", 6.1.2019). Darüber hinaus fallen Vorwürfe der 'Manipulation', über "Leute, die [einem] die Welt erklären wollen" (Kommentar Nutzer "D", 5.1.2019), dem "Exekutieren der Blattlinien-Ordner durch Moderatorinnen und Moderatoren (Kommentar Nutzer "E", 4.1.2019) oder dem Löschen von Postings als 'Steuerungsinstrument über die Inhalte, welche in Foren erscheinen [sollen]'. (Kommentar Nutzer "F" vom 4.1.2019)

Die Bezugnahme auf die Maßnahmen der Forenmoderation mit Anspielungen auf restriktive Zensur geht so weit, dass Begriffe genutzt werden, die gemeinhin mit einer Unterdrückung der Meinungsfreiheit assoziiert werden, so fallen unter dem Artikel, der sich zwar mit Moderations-Policy beschäftigt, jedoch keine besonders kontrovers debattierten Themen anspricht, Bezüge zur Orwells *1984* ("Ich hoffe, dass wir uns als Gesellschaft wieder in eine Richtung bewegen, in der das freie Wort als Bereicherung, ja als Notwendigkeit für die Demokratie angesehen wird. Zur Zeit bewegen wir uns aber eher in Richtung 1984, wo man für Gedankenverbrechen bestraft wird", Kommentar Nutzer "G" vom 6.1.2019) oder auch historische Bezüge zu totalitaristischen Systemen, wenn etwa von Moderaten als 'Blockwarte', oder dem 'gesunden Empfinden' der Moderatoren als Kriterium für Löschungen gesprochen wird (Kommentar Nutzer "H" vom 6.1.2019).

Es liegt zunächst nahe, in diesen Argumentationslinien Parallelen in der Literatur zu finden, die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit aus klassisch-libertären Motiven heraus ablehnt, wie es zum Beispiel Nadine Strossen tut, wenn sie argumentiert, dass der Wert des ersten Zusatzartikels der US-Verfassung gerade darin bestehe, dass Meinungsäußerungsfreiheit nur in einigen wenigen Ausnahmen eingeschränkt werden dürfe, damit eine Gesellschaft nicht in die 'Dystopie eines 1984'

abgeleitet - es jedoch *Hate Speech*-Gesetze genau anders machen: ihre Einschränkungen gingen in unverhältnismäßiger Weise deutlich weiter. (Strossen, 2018, S. 113)

Im Detail ist die Argumentation, und auch das zugrundeliegende, dominante Frame, jedoch leicht unterschiedlich: Auf den grundlegenden Wert der Meinungsäußerungsfreiheit nehmen die Kommentator*innen weniger stark Bezug als auf die spezifische Moderationspraxis im Online-Standard, der unterstellt wird, der ideologischen Ausrichtung der Zeitung bzw. ihrer Redaktion durch übermäßig restriktive, aber auch durch individuelle, von einzelnen Community-Manager*innen nach eigenem Ermessen getätigte Maßnahmen zu dienen. Dass dieser Vorwurf weniger schwer wiegt als etwa der, ein Medium würde die Meinungsfreiheit unterdrücken, wird schon in der Tatsache offensichtlich, dass mehrere Kommentator*innen die Moderation des Online-Standard für ihre teilweise auftretende "Dünnhäutigkeit" kritisieren, jene Moderation im gleichen Atemzug aber auch für ihre "tolle Leistung" loben. (Kommentar Nutzer "I", 7.1.2019) Tatsächlich gibt es mehrere Beispiele, in denen Kommentator*innen dem Moderationsteam in vergleichbarer Weise Lob aussprechen: "Danke ans Moderationsteam! [Es] ist bestimmt nicht einfach, sich so intensiv mit verhetzenden Trolls zu beschäftigen und sicherlich oft frustrierend", urteilt der Nutzer "A" am 8.1.2019, der sich daraufhin ambivalent und mit Bezug auf politische 'Troll-Netzwerke' zur Forderung einer Klarnamenpflicht äußert: "Natürlich kann man anonym viel besser über manche Themen diskutieren, aber wenn die Anonymität zu politischer Propaganda genutzt wird, ist es halt fraglich."

Analyse – heise online – „In eigener Sache: Aktualisierte Nutzungsbedingungen für heise online und Foren“

Das zweite gewählte Untersuchungsobjekt ist ein im November 2020 veröffentlichter Artikel auf heise online, einem vom deutschen Heinz Heise Verlag betriebenen Online-Nachrichtenportal mit Fokus auf Berichterstattung über Informations- und Telekommunikationstechnik. Das Forum stellt eines der größten Nachrichten-Kommunikationsräume im deutschsprachigen Internet dar, und wurde aus diesem Grund neben dem Forum des Standards ausgewählt. (IVW Online, 2021)

In dem von Jürgen Kuri, dem stellvertretenden Chefredakteur von heise online, verfassten Artikel mit dem Titel „In eigener Sache: Aktualisierte Nutzungsbedingungen für heise online und Foren“ wird ein Satz neuer Nutzungsbedingungen für heise online und sein in die Website integriertes Diskussionsforum vorgestellt. Das Forum sei, so Kuri, ein „Spiegel der Gesellschaft“ und ein „unverzichtbarer Bestandteil von heise online“, und der Austausch in diesem Forum solle „in möglichst offener Form passieren, ohne Vorab-Kontrolle und Genehmigungsverfahren für Postings“. Die Erneuerung des Regelwerks für das Forum würde dazu dienen, „klarer und deutlicher zu formulieren, was die Foren auf heise online sind, welches Verhalten der Nutzer und Nutzerinnen untereinander

erwartet wird und was in den Foren nicht zulässig ist. (Kuri, 2020) Die Regeln verpflichten zum „sachbezogenem Führen von Diskussionen“ und untersagen „Beleidigungen, Schmähkritik, falsche Tatsachenbehauptung oder vergleichbare Äußerungen über Personen oder Personengruppen“, und darüber hinaus „diskriminierende, rassistische, antisemitische, antiziganistische, ableistische, sexistische, volksverhetzende oder menschenfeindliche Äußerungen sowie vulgäre oder obszöne Sprache“. In diesen Nutzungsbedingungen finden sich klare Bezüge zu Hate Speech da, obgleich der Begriff nicht genannt wird, gruppenbezogene, hasserfüllte Aussagen untersagt werden, sowie Verweise auf die demokratiepolitisch-gesellschaftliche Relevanz von Internetforen als Orte des öffentlichen Diskurses, die dann offensichtlich werden, wenn vom Forum als ein „Spiegel der Gesellschaft“ gesprochen wird. Zugleich jedoch weisen die Nutzungsbedingungen darauf hin, dass kein allgemein gültiger Anspruch auf Meinungsäußerungsfreiheit im Forum („Schreibrechte“) besteht, und diese von Heise ohne Angabe von Gründen widerrufen werden können. Diese Auffassung steht auf den ersten Blick im Gegensatz zu anderen von Forenbetreiber*innen aufgestellten Nutzungsbedingungen, darunter dem Forum von derStandard.at, das Meinungsäußerungsfreiheit als Recht versteht, auf das „jeder Nutzer Anspruch hat.“⁸

Die Kommentarsektion konnte aufgrund der hohen Anzahl an Kommentaren nur teilweise analysiert werden. Wie in vergleichbaren Fällen in dieser Arbeit wurde auf die Analyse der ersten und letzten 125 Kommentare, zusammen also 250, zurückgegriffen. Der Artikel wurde insgesamt 892-mal kommentiert. Wie schon bei mehreren im Laufe dieser Arbeit untersuchten Kommunikationsräumen von Online-Medien, zeigte sich auch hier eine eindeutige, sofort auffallende Tendenz: das Vorhandensein einer, fast jede durch Foren oder Medien vorgestellte Form der Kommunikationsmoderation strikt ablehnenden Haltung, die mit teilweise vage ideologisch ergründeten Motiven, teilweise mit konkreten Verweisen auf eine "Meinungszensur" begründet und in diesem Fall (stärker als im Forum des Online-Standard) mit einer zynisch anmutenden, passiv-aggressiven Rhetorik begleitet wird. "Kritik ist hier nicht nur unerwünscht, sie steht unter Strafe", schreibt etwa der Nutzer "J" (Kommentar vom 6.11.202), und reagiert damit auf den Einwurf eines Nutzers, der von der Forenmoderation als "Willkür der Planlosen" sprach. „Das einzige Heilmittel gegen Hassrede ist mehr reden“, urteilt der Nutzer „fenrir“, und bemerkt zudem, dass man keine Argumente für ein Thema mehr habe, wenn man sich der zugehörigen Diskussion „nicht mehr stelle“. (4.11.2020)

Andere Nutzer*innen beziehen sich auf mögliche rechtliche Veränderungen, die die Meinungsäußerungsfreiheit ihrer Ansicht nach weiter einschränken könnten, darunter das NetzDG

⁸ Siehe Forenbereich von derStandard.at bw. Kapitel „Analyse – Forenmoderations-Policy des Online-Standard“

und den Rundfunkstaatsvertrag⁹ („Die aktuelle Entwicklung zeigt aber trotzdem eine, aus meiner Sicht , falsche Richtung zu noch mehr Reglementierung [...]. Mit Sicherheit spielen die neuen, die freie Meinungsäußerung nicht gerade fördernden Gesetze wie das unsägliche NetzDG, aber auch der neue Rundfunkstaatsvertrag, eine Rolle“, Kommentar Nutzer "K", 5.11.2020). In das gleiche, scheinbar jeglicher Moderation von Online-Kommunikationsräumen skeptisch gegenüberstehende Lager lassen sich die erneut zu beobachtenden rhetorischen Verweise auf eine restriktive, staatliche Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit mit orwellischen, iliberalen Zügen einordnen – darauf lassen Begriffe wie „DDR 2.0“ (Kommentar Nutzer "L", 6.11.2020), „Wahrheitsministerium“ (Kommentar Nutzer "K", 5.11.2020), „Zensur“ und ein „streng von der Blattlinie vorgegebener Meinungskorridor“ (Kommentar Nutzer „M", 5.11.2020) oder solche über das chinesische „Social-Scoring-System“, welches aufgrund des „stetig kleiner werdenden Abstands der Freiwilligkeit zu China“ auch in der EU erwartet wird, schließen. (Kommentar Nutzer "N", 6.11.202)

Der Vorwurf der Willkür von Seiten der Moderation wird zugleich von Nutzer*innen mit mehreren Konzepten in Verbindung gebracht, die Teil der aktualisierten Nutzungsbedingungen des Forums sind. Dazu gehören einerseits das erwähnte Verbot spezifischer Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, darunter Antisemitismus und Antiziganismus, andererseits der in den Nutzungsbedingungen vermerkte Passus, wonach Heise die Schreibrechte von Nutzer*innen „ohne Angabe von Gründen widerrufen“ kann. Die Diskussion um den Begriff Antisemitismus wird zunächst von einem Nutzer eröffnet, der diesen als „Flächenbombardement“ bezeichnet, der „nahezu überall als Werkzeug zur Zensur und Ausgrenzung missbraucht“ werde (Kommentar Nutzer "O", 4.11.2020), und Redakteur Jürgen Kuri dazu veranlasst, selbst darauf zu antworten: „Wenn Sie meinen, dass das Vorgehen gegen antisemitische Äußerungen eine Form der Zensur wäre, dann liegen wir ja mit den Nutzungsbedingungen genau richtig.“ (Kommentar von Jürgen Kuri, 4.11.2020) Ein anderer Nutzer kommentiert, dass die Nutzung des Begriffs „Flächenbombardement“ in Zusammenhang mit Antisemitismus selbst bereits ein antisemitisches Klischee erfülle, weshalb die deutliche Positionierung der Redaktion zu begrüßen sei. (Kommentar Nutzer "P", 4.11.2020) In der Diskussion um das Konzept Antisemitismus wechseln sich jene Ansichten ab, die den Begriff in seiner ihrer Ansicht nach einschlägigen Verwendung als Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit ablehnen („diese "Was ist Antisemitismus" Definitionen schießen schon lange am Ziel vorbei und sind meiner Meinung nach sogar schädlich dafür. Regelmäßig wird Kritik am Staate Israel und seinen politischen Entscheidungen zu "Antisemitismus" erklärt, wohlwissend das ein Großteil der Israelischen Bevölkerung! NICHT einverstanden mit der Politik ihrer Regierung ist.“, Kommentar Nutzer "Q", 4.11.2020) und jene, die

⁹ Gemeint dürfte eigentlich der im November 2020 in Kraft getretene Medienstaatsvertrag gewesen sein, der den Rundfunkstaatsvertrag in Deutschland ablöste.

das Konzept unterstützen („Leider bedarf es offenbar immer noch einer gesonderten Erwähnung von Antisemitismus, weil einige Foristen darin offenbar keinen Rassismus, keine Diskriminierung, keine Menschenverachtung etc. sehen. Und das im 21. Jahrhundert!“, Kommentar Nutzer "R", 4.11.2020).

Der zweite Punkt - das von Heise eingeräumte Recht zur Einschränkung von Schreibrechten ohne Angabe von Gründen - wird von einem Nutzer als Möglichkeit des Forenbetreiber*innen verstanden, dass dieser „löschen [könne], wenn es [ihm] passt“, selbst wenn „Nutzungsbedingungen eine Löschung oder Sperre nicht hergeben“ (Kommentar Nutzer "S", 4.11.2020), während ein zweiter Nutzer auf ein von einer Anwaltskanzlei online zitiertes Urteil des Amtsgerichts Kerpen in Deutschland verweist, um zu argumentieren, dass das durch das Akzeptieren der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Teilnahme in einem Online-Forum zustande gekommenes Recht, zu kommentieren, nicht willkürlich entzogen werden dürfen. (Kommentar Nutzer "T", 4.11.2020) Das von der Kanzlei zitierte Gerichtsurteil beschreibt die erfolgreiche Klage eines Forennutzers gegen den Forenbetreiber*innen, der dem Nutzer aufgrund des vermeintlichen Verstoßes gegen das Werbeverbot (das Forum beschäftigte sich mit Drohnen, und der Nutzer hatte Unterstützung von Drohnenherstellern sowie einem Drohnenhändler erhalten, und hatte Drohnen dieses Herstellers im Forum beworben) die Schreibrechte im Forum entzogen hatte. Nach Ansicht des Gerichts sei durch die Anmeldung im Forum, die mit der Akzeptierung von Nutzungsbedingungen, und die notwendig ist, um die Erlaubnis zum Posten zu erhalten, ein Vertrag zwischen Forenbetreiber*innen und Nutzer zustande gekommen, der selbst bei einer Verletzung der Nutzungsbedingungen durch Nutzer aufrecht bleibt, da der Betreiber*innen den Nutzer nicht erfolglos abgemahnt hatte, bevor es zum Entzug der Schreibrechte kam. (Online & Recht, 2017)



mehr als 1000 Beiträge seit 05.08.2019

04.11.2020 13:04

Antwort auf Re: Unterschied zu vorher? von

schrieb am 04.11.2020 11:40:

| Heise kann die Schreibrechte ohne Angabe der Gründe widerrufen.

Ich kanns ja irgendwie verstehen, aber problematisch sehe ich so etwas schon. Werden die Gründe wenigstens Intern dokumentiert? Kann das einer alleine Entscheiden? ...

Das heißt soviel, wie: "Wenn unsere Nutzungsbedingungen eine Löschung oder Sperre nicht hergeben, obwohl wir sie schon auf den Umfang einer mittleren Enzyklopädie aufgeblasen haben, können wir trotzdem löschen, wenn's uns passt.". Siehe youtube, Twitter & Co: Sogar führende Politiker und Pfarrer zensiert wegen "Hassrede" und bei falschen Ansichten, und das durchaus auch bei Themen wie Gesundheit und Umwelt.

Heise stellt sich damit weiterhin außerhalb des deutschen Rechts. Der BGH hat schonmal geurteilt, daß ein noch dazu großes Forum nicht einfach willkürlich löschen darf (einen Link dazu habe ich schon mehrfach gepostet, ich wüßte aber nicht, wie man sowas hier wiederfindet). Also in Richtung Fraport-Urteile oder auch gegen Gaststätten, die willkürlich Leute abweisen.

Hier ein Urteil des AG Kerpen, das in dieselbe Richtung geht:

<https://www.online-und-recht.de/urteile/Virtuelles-Hausrecht-in-Internet-Forum-Amtsgericht-Kerpen-20170410/>

Abb. 4: Der Nutzer „T“ argumentiert mit einem Gerichtsurteil zum Stellenwert des „virtuellen Hausrechts“ durch Forenbetreiber*innen (Kommentar im Ausschnitt abgebildet)

Diesen Ansichten gegenüber steht jedoch eine, für einen Leser ohne Vorerfahrung mit dem Forum von heise online vor allem aufgrund der dort vorherrschenden, aggressiv-zynischen Kommunikationskultur und der überwiegenden Ansicht, jegliche Beschränkung von Hate Speech sei Zensur, möglicherweise überraschend wirkende, zweite Perspektive, die den neuen Nutzungsbedingungen – auch aufgrund des schädlichen Potenzials von Hate Speech – unterstützend gegenübersteht. Die Aktualisierung sei „leider notwendig“, äußert sich etwa der Nutzer "U" (4.11.2020), trotz der nach wie vor im Forum funktionierenden „Selbstreinigung“, mit der schwarze Schafe innerhalb der Userschaft von dieser in Schranken gewiesen würden. Der Nutzer "V" wiederum erklärt, dass „Meinungsfreiheit schon immer eingeschränkt ist und war, und das ist gut so“, und verweist auf die in Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes enthaltene Unantastbarkeit der Würde des Menschen als eine von mehreren „in unserer Gesellschaft definierten“ Regeln, die dieser Meinungsfreiheit Grenzen setzen würde. (Kommentar vom 5.11.2020) Auch die in allen bisher untersuchten Kommunikationsräumen inklusive heise online so beliebte Nutzung des Begriffs "Zensur" wird in Frage gestellt, zumindest durch

einige Nutzer – so etwa vom Nutzer "W", der die Aussage, heise online sei die „gefallene letzte Bastion der lange nicht mehr so freien Meinungsäußerung“ (Kommentar von Nutzer "L", 6.11.2020) mit dem Verweis darauf in Frage stellt, dass es sich bei den neuen Nutzungsbedingungen um ein Bemühen des Plattformbetreiber*innens handle „Publikum zu sehen, das sich für die Artikel interessiert“, und sich in ihren Kommentaren auf diese Artikel bezieht (6.11.2020):



Abb. 5: Der Nutzer "W", der in seinem Kommentar auf die neuen Nutzungsbedingungen des Forums als Recht eines privaten Mediums sieht

Ein weiterer Nutzer setzt die Moderation des Forums und die Verkündung der Nutzungsbedingungen in einen außerhalb des Raumes der rechtlichen Zulässigkeit stehenden Kontext: Heise Online versuche notgedrungen Weise („weil es halt doch recht viele von den oben beschriebenen 'Grenzgängern' gibt, die nicht so recht zu gutem Benehmen bereit sind“) „Benimm dich anständig‘ zu codifizieren“, was ein schwieriges Unterfangen sei, jedoch ein leichtes Einhalten der Regeln ermögliche, solange man bereit sei „sich anständig zu benehmen“. Der Nutzer verweist dabei auf eine „ziemlich einfache Faustregel“: „Verhalte dich so, dass du bei einem wildfremden Menschen im Wohnzimmer sitzen und das sagen könntest, und vernünftigerweise nicht mit einem Rauswurf rechnen musst - dann wirst du auch in einem Forum kaum Probleme haben.“ (Kommentar Nutzer "X", 4.11.2020). Eben jener Ansatz, dass Moderation von Kommunikationsräumen nicht (ausschließlich) illegaler Rede, sondern der „Vergiftung der Kommunikation“ entgegenzuwirken hat, findet sich auch in den Ansichten anderer Nutzer, so etwa jener des Nutzers "Y": Der „respektlose und asoziale Umgang mit anderen Menschen“ in Online-Kommunikationsräumen durch „Idioten“ sei es, der Diskussionen zerstöre und beende, und bewirke, dass sich „alle anderen Diskutanten“ danach „ebenfalls angreifen oder entnervt aufgeben“. Diese Dynamik stehe im Gegensatz zum realen Leben, in dem der „Idiot“ entweder „aufgeben oder von allen zurechtgewiesen“ werden würde. (Kommentar vom 5.11.2020). Es sei keine Zensur, wenn „man ein Minimum an angemessenem Umgang mit Themen und Menschen erwartet und durchsetzt“, so analog dazu der Nutzer "Z". Die Moderation von Kommunikationsräumen hingegen stellt der Nutzer in Zusammenhang mit „Versachlichung und Respekt vor dem Mitmenschen“, die der „Diskussionskultur hilft“. (Kommentar vom 5.11.2020) Das Appellieren an jene Werte – zwischenmenschlicher Respekt, Versachlichung, eine angemessene Diskussionskultur, Anstand, das

Bewusstsein über in menschenverachtender Kommunikation inne liegenden Rassismen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – ist es, das die Unterstützer einer engagierten statt passiven Forenmoderation auf heise online eint. Die Hinweise auf tatsächlich oder imaginierte Risiken und Gefahren einer restriktiven Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit – eine Freiheit, die nicht als Privileg sondern als zustehendes Recht verstanden wird – sind es, die die zahlenmäßig überlegenen Kritiker*innen dieser verstärkten Moderation eint, und die zu der Bekämpfung von Hate Speech mittels jener Form der Moderation gegenüber stehenden Ansichten einen Gegenpol verleihen.

Analyse – DiePresse.com – „Hasspostings: Wie gefährlich ist der Hass im Netz?“

Dieser in der Online-Ausgabe der Tageszeitung Die Presse veröffentlichte Artikel erschien im Oktober 2019, und nimmt eine Klage, die für Eva Glawischnig, bis 2017 Klubobfrau für die Grünen in Österreich, gegen Facebook unternommen wurde, zum Anlass, seine Nutzer*innenbasis zur Frage des Stellenwerts von "Hass im Netz" "mitdiskutieren" und "mitreden" zu lassen. (DiePresse.com, 2019) Die Grünen hatten Facebook 2016 geklagt, als das Unternehmen diskreditierende Postings gegen Glawischnig nicht löschen wollte, was zu einer Entscheidung vor dem Europäische Gerichtshof führte, nach der es nationalen Gerichten nicht verboten war, Online-Anbieter*innen zur Löschung von Postings zu zwingen, wenn "wortgleiche und unter bestimmten Umständen auch sinngleiche Kommentare" zuvor für rechtswidrig erklärt wurden. (kurier.at, 2019) Der Artikel verweist auf einige mögliche Diskussionspunkte zum Thema Hate Speech, darunter den Jahresbericht von ZARA (Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit) und einen in Zusammenhang mit der App „BanHate“ veröffentlichten Jahresbericht zu Rassismus in Österreich, der eine Zunahme hasserfüllter und antisemitischer Postings feststellte, sowie auf einen Redebeitrag von Meinhard Lukas, dem Rektor der Johannes Kepler Universität Linz. In diesem hatte Lukas die Fähigkeit der (Hass-)Sprache, "eine gefährliche Distanz zu schaffen, eine Gruppe von Menschen herabzuwürdigen" und "das Gewissen, das Menschsein" zu überlagern. (Lukas, 2019)

Letztendlich diskutierten nur eine Handvoll Nutzer*innen mit, und nur 12 Kommentare wurden abgegeben, was keine Überraschung darstellt, da das Forum der Presse weit weniger frequentiert wird als etwa das des Online-Standard. Der Beitrag wurde auch auf der Facebook-Seite der Zeitung geteilt, doch auch dort wurden nur 10 Kommentare hinterlassen. (Die Presse (2), 2019) Dennoch ist eine Betrachtung von Interesse, da die Presse neben dem Standard eine der wichtigsten (Online-)Zeitungen Österreichs darstellt, und im Gegensatz zu diesem eine liberale bis bürgerlich-konservative Leserschaft bedient. Es mag daher vorstellbar sein, dass die Leser*innen der Presse eher dazu neigen, dem Konzept Hate Speech kritisch gegenüber zu stehen, und das aus mehreren Gründen: erstens weil eine

Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit einem liberalen Grundprinzip entgegenstehen kann und zweitens, weil - das war zumindest vor einer Analyse denkbar - Konservative der Idee von Hate Speech als gruppenbezogene Form der verbalen Diskriminierung, bzw. die Existenz von gesellschaftlich unterdrückten Gruppen eher skeptisch gegenüber stehen würden. Die Betrachtung der Kommentare zeigt zunächst, dass das Thema Hate Speech von einigen Nutzer*innen ohne große Umschweife als Streitpunkt und Bestandteil einer ideologischen Auseinandersetzung verstanden wird:

alleine der Ausdruck ‚Hass im Netz‘ ist eigentlich bereits eine Definitionsverirrung und symptomatisch für den gegenwärtigen missbräuchlichen Sprachgebrauch der gerne vom bösen guten oder den liberalen Gesetzen redet,

schreibt der Nutzer "AA" und argumentiert weiter:

der Hass steht einfach als sprachlich negativ belegtes Argument gegen die prinzipiell positive Freiheit der Rede. Und bei der Diskussion wo die Freiheit denn aufhört liefert dann ‚der Hass‘ eine einfach bessere Verhandlungsposition diese Grenze ein wenig früher ziehen zu können. das wirklich interessante wäre, wer daran Interesse hat.

(4.10.2019)

Auch der Nutzer mit dem Namen "AB" hinterfragt Hate Speech in ähnlichem Maße als Versuch der Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, die nicht dem Recht auf psychische Unversehrtheit, oder der Abwendung von gruppenbezogener Diskriminierung dient, sondern den Zwecken einer bestimmten politisch-ideologischen Gesinnung:

[...] Die zentrale Frage ist doch, was ist ein Hassposting und wer definiert, was Hass ist. Heutzutage werden Begriffe wie Hass und Rassismus viel zu leichtfertig verwendet Man ist ja gleich mal rassistisch und bigot, wenn man das jüngste Gender-Mantra ablehnt (z.B. "Geschlecht wird nicht bei der Geburt festgelegt") oder ein paar kritische Wort für die "Welcome"-Bewegung findet. Jemanden als Rassist zu bezeichnen, der nicht der eigenen Gesinnung entspricht - was vor allem die linke Staatshälfte praktiziert - entwertet dieses Wort und die Gräueltaten die von echten Rassen begangen werden. Gerade in Österreich sollte es hier ein Bewusstsein geben eigentlich gehören solche unbedachten Anschuldigungen in härtester Manier strafrechtlich verfolgt. [...]

- 4.10.2019

In die Gruppe der Kritiker*innen reihen sich auch solche Kommentare ein, die das Konzept der ‚Zensur‘ nutzen, jedoch in diesem Fall nicht, um das prinzipielle Wesen von Hate Speech dementsprechend einzuordnen, sondern um das Verhalten Eva Glawischnigs zu kritisieren, das „kindisch und in Richtung Zensur [gehend]“ titulierte wird (Kommentar Nutzer "AC" am 3.10.2019) oder durch das „die Gefahr von Zensur und Manipulation“ entstehen soll. (Kommentar Nutzer "AD" am 3.10.2019)

Das Konzept Hate Speech wird von einigen Nutzer*innen zwar in der Form relativiert, dass das Ignorieren und nicht Counter Speech oder gar rechtliche Mittel als der optimale Weg empfohlen werden – wie es ein Nutzer auf Facebook mit der Metapher „Bellende Hunde beißen nicht“ beschreibt, oder der Nutzer "AE" mit den Worten „Es gibt in sozialen Netzwerken eine gute Methode um mit solche Dingen umzugehen: "ignorieren und blockieren" (Kommentar vom 3.10.2019), doch finden sich in den Kommentaren durchaus auch Bezüge zur destruktiven, gefährlichen Natur von hasserfüllter Sprache („Sachen, die jemand im Internet über andere verfasst, zu regulieren bzw. im Extremfall rechtlich zu verfolgen. Internet-Mobbing hat beispielsweise schon in den USA zu Selbstmorden bei Schulkindern geführt; im Internet verbreitete Lügen können Karrieren ruinieren“, Kommentar Nutzer "AB", 4.10.2019) oder den Mechanismen des Internets und sozialer Medien als Kommunikationsräume („Vieles kommt hier zusammen. Das beginnt damit, dass die naturgemäß indirekte Kommunikation in sozialen Medien grundsätzlich schon mal zu übertriebenen Aktionen und Reaktionen neigt [...]“, Kommentar Nutzer "AF", 4.10.2019), auf die bereits Assimakopoulous und Baider, aber auch Carlsson und Weibull hingewiesen haben. Eine interessante Perspektive zeigt auch der Kommentar des Nutzers "AG", das auf Internet-Hassrede als „erfolgreiches Propagandaarsenal politischer Agitation“ und „Instrument politischer Destruktion“ hinweist, und damit möglicherweise auf Versuche, den Diskurs im Internet durch gezielte Verbreitung von Falschinformationen oder hasserfüllte Inhalte zu unterwandern bzw. zu destabilisieren, anspielt, wie sie im Vorfeld der US-amerikanischen Präsidentschaftswahlen von 2016 zu beobachten waren.¹⁰ Dieser Verdacht liegt nahe, da der Nutzer weiterhin ausführt, dass diese Formen von Hassrede „monströse Erscheinungen wie den Washingtoner Horrorclown“ hervorbringen würden. Der Nutzer führt weiterhin aus, dass es unangemessen sei, „die Sanktion des ‚Hasses‘ im Internet in einem Spannungsverhältnis mit der Meinungsfreiheit zu sehen“, und impliziert damit, dass diesem der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit zukommen sollte. (Kommentar vom 4.10.2019)

Dennoch nehmen diese Kommentare eine Minderheit der Kommentarbereiche im Forum von DiePresse.com und Facebook ein – die überwiegende Mehrheit steht der Strategie, Hate Speech oder

¹⁰ Vergleiche Aceves, 2019

schlicht beleidigende Kommentare über den rechtlichen Weg zu verfolgen, wie es von den Grünen im Fall Glawischnig getan wurde, sowie der Person Eva Glawischnig, kritisch und ablehnend gegenüber.

Analyse – kleinezeitung.at – „Wüste Hasspostings: Chris Lohner flüchtet vor Netz-„Mieslingen““

Der vorliegende Artikel erschien am 27. Februar 2021 in der Online-Ausgabe der Kleinen Zeitung. Die Kleine Zeitung erscheint in der Printversion etwa 279.000 mal ¹¹, die Onlineausgabe zählt nach Daten der MindTake Research GmbH zu den am meisten frequentierten Online-Newsportalen des Landes. Der Artikel berichtet über Chris Lohner, einer österreichische Prominenten, Journalistin, Kabarettistin und langjährigen Ansagensprecherin für die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), und ihre Entscheidung, ihren Account auf Facebook aufgrund einer Reihe „wüster Hasspostings“, die auf ihrem Profil hinterlassen wurden und in Zusammenhang mit ihrer Bekanntmachung, an Covid-19 erkrankt zu sein, stehen, zu löschen. Der auf kleinezeitung.at im Ressort ‚Leute‘ sowie (in verlinkter Form) auf Facebook veröffentlichte Artikel nimmt keinen gesellschaftspolitischen Bezug auf das Thema Hate Speech, sondern berichtet über die Reaktion Lohners als Privatperson sowie die anderer bekannter Personen, darunter des Wiener Bürgermeisters Michael Ludwig, die durch die Presseagentur APA bekanntgegeben wurden, und die Lohner Unterstützung aussprachen. (kleinezeitung.at, 2021) Dennoch sprach das Thema das Interesse der Leser*innen des Portals an und erregte auf kleinezeitung.at 25 und auf der Facebook-Präsenz der Kleinen Zeitung fast 600 Kommentare. (Kleine Zeitung (2), 2021) Von diesen wurden alle 25 und, auf der Facebook-Präsenz, die jeweils 100 der zuerst und zuletzt abgegebenen Kommentare, insgesamt also 200 Kommentare, in die Analyse mit einbezogen.

Die auf kleinezeitung.at veröffentlichten Kommentare nehmen bestenfalls peripheren Bezug zum Konzept Hate Speech und dem Internet als Kommunikationsraum: es fallen lediglich einige Bezüge zu sozialen Medien als „asoziale Medien“, in denen „anscheinend alle miesen Charaktere unterwegs“ seien (Kommentar Nutzer „AH“, 27.2.2021), sowie – so der Vermutung zufolge – Betreiber*innen sozialer Medien, die als „die Verantwortlichen für die Veröffentlichung dieses Mülls“ tituiert werden, und denen nachgesagt wird, dass diese sich „zurücklehnen und ihre Milliarden genießen“ (Kommentar Nutzer „AJ“, 27.2.2021), darüber hinaus ist die Forderung zu finden, das „anonyme Posten“ im Internet „strafrechtlich zu verbieten“, da die „Anzahl der idiotischen Postings“ gravierend abnehme, wenn

¹¹ Vergleiche https://www.kleinezeitung.at/kultur/medien/5942100/Auflagenkontrolle_Kleine-Zeitung-steigert-Auflage-Magazine

Personen verpflichtet würden, ihre wahre Identität preiszugeben. Ein anderer Nutzer ("AK", 27.2.2021) sieht die die Handlungen eines „nicht mehr lebenden Parteiobmanns der FPÖ“ als Beginn der „Verrohung der Sprache“ und nimmt damit einen impliziten Bezug auf die Rhetorik von Jörg Haider.

Die 200 in die Analyse mit einbezogenen Kommentare des Facebook-Beitrags der Kleinen Zeitung bieten für eine Analyse zur bestehenden Ansicht zu Hate Speech vergleichsweise wenig Nutzbarkeit: es überwiegen kurze, emotional aufgeladene und spontan wirkende Reaktionen, von denen rund die Hälfte mit Lohner sympathisieren, in dem sie ihr entweder Glück wünschen, ihr bei ihrer Entscheidung recht geben oder ihre Bestürztheit über die Situation ausdrücken („Sehr, sehr traurig in diesen Zeiten, statt Mitgefühl, Hass. Eigentlich unvorstellbar, schließlich kann es jeden treffen. Einfach nur traurig wo sind eure Herzen geblieben, mir tun solche Menschen nur mehr leid“, Kommentar Nutzer "AL", 27.2.2021), und die andere Hälfte Lohners Aussagen in Fragen stellt oder kritisiert, und sie gar bezichtigt, sich in ungerechtfertigter Weise als Opfer zu inszenieren. („Sie wollte halt, dass das Volk mit ihr mitfühlt, doch viele kennen Leute die schon mehr durch gemacht haben im Leben und keine Öffentlichkeit suchen um bedauert zu werden. Es ist hart für Chris Lohner, das zu verstehen, doch kann sie daraus lernen, dass ihre Geschichte eine alltägliche Geschichte ist und sie deswegen nicht dramatischer erscheint, weil es sich um die Chris Lohner von den VIPs handelt“, Kommentar Nutzer "AM", 28.2.2021; "Braucht sie wieder Werbung für ihr neues Buch? Liest eh niemand!", Kommentar Nutzer "AN", 28.2.2021). Einige Nutzer*innen bezichtigen Lohner eine Instrumentalisierung ihrer Erkrankung für die Politik der österreichischen Regierung in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. ("Wer seine Krankheit politisch instrumentalisiert, darf sich über Gegenreaktionen nicht wundern. Die unsäglichen Lockdowns haben Existenzen vernichtet und sie war eine Verfechterin dieses Weges.", Kommentar Nutzer "AO", 27.2.2021)

Es fallen einige Kommentare, die eine Degeneration gesellschaftlicher Werte („[...] Egoismus, Ignoranz, Neid und Oberflächlichkeit sind leider die am meist verbreiteten Werte unserer Zeit! Traurige Gesellschaft“, Kommentar Nutzer "AI" 28.2.2021) bzw. des Wertes sozialer Medien („Recht hat sie- viel zu viele Idioten verstecken sich hinter FB. Soziale Netze (Hetze) sind eh nicht mehr ernst zu nehmen", Kommentar Nutzer "AP", 27.2.2021) beklagen, jedoch insgesamt keine weiteren nennenswerten Bezüge zu Hate Speech. g

Analyse – derStandard.at – „Keine Netzsperrn: Regierung kündigt Anpassungen bei Gesetz gegen Hass im Netz an“

Der vorliegende Artikel erschien im November 2020 im Online-Standard und berichtet über angekündigte Anpassungen des Gesetzespakets "Hass im Netz" durch Österreichs Justizministerin

Alma Zadić nach Kritik von mehreren Seiten, darunter Oppositionsparteien, NGOs und Branchenverbänden (darunter der Providerverband ISPA). Die angekündigten Änderungen umfassten, wie im Artikel berichtet, die Ausnahme nicht gewinnorientierter Plattformen wie Wikipedia, Videosharing-Plattformen, sowie Access Provider, von der Zuständigkeit des Gesetzes. Der Artikel nennt die Reaktionen einiger Kritiker*innen*innen an den Änderungen, darunter SPÖ-Netropolitiksprecherin Katharina Kucharowits, die mit einer wiederholten Warnung vor Overblocking und dem Verweis auf die drohende Rolle von Konzernen als Entscheider über die Meinungsäußerungsfreiheit zitiert wurde. (Al-Youssef(2), 2020)

Eine Analyse des Kommentarbereichs - alle der bis März 2021 219 abgegebenen Kommentare konnten darin mit aufgenommen werden - zeigt zunächst, dass sich die überwiegende Mehrheit der Nutzer*innen, die sich schriftlich zum Artikel zu Wort meldeten, dem Gesetzespaket und seinen Urheber*innen gegenüber kritisch und ablehnend äußerte. Dabei überwiegt vor allem Kritik an den Grünen, denen mit Frames und Argumenten der 'Zensur', der 'Überwachungsstaates' und des 'drohenden Totalitarismus' (darunter fallen Vergleiche mit China, wie der Kommentar "Auf nach China in den Zensurstaat. Ein erster großer Schritt, völlig klar, daß dieser von den Grünen kommt" eines gelöschten Nutzers am 18.11.2020 oder "Wenn die Grünen mit dem Internet fertig sind, werden sich die Österreicher ein Internet wie in China wünschen.." (Kommentar Nutzer "AR" am 18.11.2020) bzw. einer drohenden Zerstörung der Demokratie ("[...]Hass im Netz. Der neueste schmäht um Demokratie zu untergraben. [...]“, Nutzer "AS", 18.11.2020) mit der Verwendung von Begriffen, die Assoziationen zu solchen wecken ("Stasi Phantasien" im Kommentar Nutzer "AT", 18.11.2020, "Orwell" im Kommentar Nutzer "AU", 18.11.2020). Die wenigen Nutzer*innen, die dem Gesetz ihre Unterstützung aussprechen oder zumindest abwägend dessen mögliche Vorteile in Betrachtung ziehen, oder sprechen sich für einen stärkeren EU-Föderalismus aus (Kommentar Nutzer "AV", 18.11.2021)

Obleich sich die meisten Kommentare spezifisch auf das Gesetzespaket und nicht auf das Konzept Hate Speech im Allgemeinen beziehen, äußert sich mindestens ein Nutzer über die Möglichkeit, Hass im Internet in Form von Hasspostings gesetzlich zu unterbinden, mit folgender Ansicht: "Hass ist ein subjektives Gefühl und sollte niemals Teil zur Objektivität verpflichteter Strafgesetze sein. Eine Grenze ziehen muss man lediglich bei konkreten Aufrufen zu Gewalt oder persönlicher Beleidigung/Rufschädigung. Beides ist freilich im Strafgesetzbuch ohnehin schon längst enthalten." (Kommentar Nutzer "AW", 18.11.2020) Der Nutzer "AX" spricht sich zur Richtigstellung von Falschinformationen für eine "Richtigstellungspflicht" statt für ein Verbot hasserfüllter Kommentare aus (Kommentar vom 18.11.2020), während mehrere Nutzer*innen auf den Kommentar des Nutzers "AY" (18.11.2020), wonach "ein normaler Diskurs heute online kaum mehr möglich" sei, da "die Horden aus echten, Aluhüten und 'Querdenken', die allen anderen gerne vorwerfen sich von den

Systemmedien steuern zu lassen, die Diktatur brüllen, wenn jemand nicht ihrer absurden Meinung ist und selber immer wieder nur die gleichen 5 dubiosen Youtube-Videos als „Beweise“ der eigenen Thesen präsentieren", mit der Ansicht reagieren, man solle auch den Diskurs mit solchen Gruppen ohne restriktive Maßnahmen regeln: Bereits "ein bisschen Bildung und die Argumentationskraft eines leicht überdurchschnittlichen 12 Jährigen" würde ausreichen, um die Wirkung solcher Kommentare zu neutralisieren, urteilt der Nutzer "AZ" (18.11.2020), nichts mache eine Diskussion schneller zunichte als "eine Meinungsseite gar nie zuzulassen" der Nutzer "BA". (18.11.2020)

Offenbart die Betrachtung des Kommentarbereichs des Artikels zu Änderungen am Gesetzespaket "Hass im Netz" zunächst nur eine fast universelle Ablehnung des zu dem Zeitpunkt noch nicht verabschiedeten Gesetzespaketes aus scheinbar ideologischen, jedoch auch aus pragmatischen Gründen (ob die im Laufe dieser Arbeit so häufig - und auch zu diesem Artikel - beobachtete Vorstellung der "totalitären Zensur" genutzt werden, weil die Kommentator*innen jegliche Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit ablehnen, oder nur das Gesetzespaket - eventuell wegen der von der politischen Opposition oder NGOs geäußerten Gefahr des Overblocking - wird nach Analyse dieser Kommentare nicht klar), zeigt sie doch auch, dass sich die Reaktionen und Ansichten zu Hate Speech-Gesetzgebung je nach Artikel und Kontext, in dem Nutzer*innen kommentieren, stark unterscheiden - und das mitunter auch im gleichen Medium.

Analyse – krone.at/derStandard.at – „Ex-Minister nennt Hetze gegen Zadić ‚Niedertracht‘“

Die rassistischen Angriffe gegen Alma Zadić, von 2020 bis 2021 Justizministerin in der Regierung Kurz II, sind aus mehreren Gründen höchst interessant für die Forschung der Rezeption von Hate Speech: Zum einen wurde Zadić, die als Bosnischstämmige medial die "erste österreichische Ministerin mit Migrationshintergrund" genannt wurde (Siebenhaar, 2020), zu einer federführenden Figur des im Laufe von 2020 initiierten und verabschiedeten Gesetzespakets „Hass im Netz“ mit dem Ziel der Bekämpfung von Hate Speech. Darüber hinaus wurde Zadić selbst im November 2019 selbst wegen eines medienrechtlichen Vergehens mit Berührungspunkten zum Konzept Hate Speech verurteilt, und zwar wegen übler Nachrede. Zadić hatte das Bild eines Burschenschafters, der einen vermeintlichen Hitlergruß gezeigt hatte, mit den Worten „Keine Toleranz für Neonazis, Faschisten und Rassisten“ kommentiert, worauf eine erstinstanzliche Verurteilung folgte. (krone.at, 2020) Die Hasskommentare gegen sie wurden durch einen Facebook-Beitrag von Markus Abwerzger, dem Tiroler Landesparteiobmann der FPÖ, angestoßen, der darin auf ihre "strafrechtliche Verurteilung in erster Instanz" Bezug nahm.

Der Fall erreichte über Österreichs Grenzen hinaus mediale Aufmerksamkeit: So berichtete etwa die BBC darüber, dass „Österreichs Ministerin Alma Zadić Ziel von Hate Speech im Web“ wurde und fasste die Situation damit explizit unter dem Label Hate Speech mit einem Fokus auf Zadić Migrationshintergrund („immigrant background“) zusammen. (BBC News, 2020) Katrin Bennhold setzte Zadić für die New York Times mit „Österreichs Alexandria Ocasio-Cortez“ gleich, und argumentierte, dass sie als „einstiges Flüchtlingskind“ rassistischen Ressentiments und unermüdlichen Drohungen zum Trotz als Teil des „faustischen Pakts“ der „unsicheren“ ÖVP-Grünen-Regierungskoalition den Spagat zwischen den Regierungszielen der Grünen und der „scharf rechten“ Migrationspolitik von Sebastian Kurz inmitten der „Ströme des Populismus“ zu schaffen versucht. (Bennhold, 2020) In Österreich berichteten alle Leitmedien über die Entwicklung, wobei allein die Berichte auf derStandard.at und krone.at jeweils über 1.600-mal und über 900-mal, sowie die Facebook-Meldungen beider Medien auch jeweils über 300-mal kommentiert wurden. Trotz der rassistischen Natur der verbalen Angriffe wurde die Situation in österreichischen Medien nicht mit dem Konzept Hate Speech in Verbindung gebracht, im Online-Standard nannte lediglich ein am 13.1.2020 erschienener Artikel über die „Normalisierung rechtsextremer Sprache“ den Fall als Beispiel und nutzte dabei den Begriff Hate Speech. (Lorenz, Sulzbacher, 2020) Die Auswahl auf die Berichterstattung bzw. dessen Rezeption auf die beiden Medien Der Standard und Kronen Zeitung bietet auch Anlass zur Spekulation, wie die unterschiedliche Leser*innen- und Nutzer*innenschaft dieser beiden Medien zum Konzept Hate Speech im Kontext einer Bundespolitikerin denkt, wenngleich die vergleichende Analyse keine wissenschaftliche Beantwortung dieser Frage erlaubt.

Während sich die Berichterstattung im Online-Standard lediglich auf die Beschreibung der Situation konzentrierte – Marcus Abwerzger, der Tiroler Landesparteiobermann der FPÖ hatte über Facebook auf eine „strafrechtliche Verurteilung“ Zadićs hingewiesen, was zu einer „Welle rassistischer und teilweise sexistischer Hasspostings“ geführt hatte (Der Standard (2), 2020) – fokussierte sich die Online-Version der Kronen Zeitung auf die Entwicklungen, die zu den Postings geführt hatten: es handle sich bei der Verurteilung gegen Zadićs nicht um ein strafrechtliches Verfahren, sondern um ein medienrechtliches. Der erste auf krone.at veröffentlichte Artikel, der über die Situation berichtete, nannte die Hasspostings nur in einem kurzen Absatz am Ende. (krone.at (2), 2020) Ein zeitlich als dritter veröffentlichter Artikel zitierte Zadićs Vorgänger, Clemens Jabloner, der die Postings als „Niedertracht“ bezeichnete. (krone.at (3), 2020)

Zur Analyse der Kommentare wurden die Kommentarsektionen der Facebook-Posts von derStandard.at und krone.at, und dabei in beiden Fällen alle abgegebenen Kommentare herangezogen. Die Analyse der Kommentare des Posts von derStandard.at zeigt zunächst einen nachgeordneten Fokus auf das Konzept Hate Speech: die überwiegende Mehrheit der

kommentierenden Nutzer*innen drückt stattdessen Entsetzen und Unverständnis über die Hasskommentare, sowie ihre Unterstützung für Zadić aus („Wenn der rechtsextreme Abzwergler aus dem 3. Bier Illuminaten braunen FPÖ Wiederbetätigungsverein tobt, weiß die erfahrene Demokratin, dass diese smarte Juristin alles richtig gemacht haben muss. Prosit, Neujahr“, Kommentar Nutzer "BB", 31.12.2019). Häufig wird dabei auf ein vermeintlich heuchlerisches Verhalten hingewiesen: gerade FPÖ-Politiker*innen seien entweder selbst vorbestraft („Der nicht vorbestrafte FPÖ-Politiker werfe den ersten Stein“, Kommentar Nutzer "BC", 31.12.2019), gerade die FPÖ sei „bereits mehrmals und das sogar in zweiter Instanz wegen übler Nachrede“ verurteilt (Kommentar Nutzer "BD", 31.12.2019, derStandard.at (2019), oder gar der Verhetzung angeklagt worden. Abzwergler selbst wird „Hetze“ (Kommentar Nutzer "BE", 31.12.2019), Empathielosigkeit (Kommentar Nutzer "BF", 31.12.2019) und Niveaulosigkeit (Kommentar Nutzer "BG", 31.12.2019) vorgeworfen. Vereinzelt werden eine strafrechtliche Verfolgung der „Hetzer“ gefordert (Kommentar Nutzer "BH", 31.12.2019) oder Zadić selbst aufgrund ihrer erstinstanzlichen Verurteilung („Dünne Personaldecke der Grünen wenn man jemanden wegen übler Nachrede verurteilt als Justizminister einsetzt“, Kommentar Nutzer "BI", 31.12.2019) oder ohne weitere Angaben von Gründen kritisiert („Alles was recht ist. Aber diese Dame hat Vorurteile daher für diesen Posten nicht geeignet“, Kommentar Nutzer "BJ", 31.12.2019, „So what eine grüne neoliberale Mörderin der Arbeiterklasse!“, Kommentar Nutzer "BK", 31.12.2019)

„Ich verstehe nicht warum ein Balkan-Hintergrund ein Problem darstellt. Scheinbar hat man Lujo Tončić-Sorinj vergessen, der wohl einer der bedeutsamsten Akteur*innen der österreichischen Außenpolitik der zweiten Republik war und geradezu in der für Rechte oft so wichtigen Südtirolfrage eine große Rolle gespielt hat“ fügt hingegen der Nutzer "BL" hinzu und beleuchtet damit einen weiteren Aspekt der durch die rassistischen Vorwürfe gegen Zadić für ihn erneut entfachten Frage der Bedeutung von Herkunft und Rassismus. (Kommentar vom 31.12.2019) Der Nutzer "BM" empfiehlt in seinem Kommentar, den „Bläulingen“, den „Ball flach zu halten“, denn das „Skandalverhältnis“ zwischen Grün und Blau schätzt dieser auf „1:1000“, und verweist, als sie im darauf folgenden Austausch um einen Beleg für diese Behauptung gebeten wird, auf eine Anzeige gegen FPÖ-Klubobmann Herbert Kickl wegen Verhetzung im September 2019, sowie auf eine von derStandard.at verfasste Liste mit „rechtsradikalen Entgleisungen“ von FPÖ-Politiker*innen. (beide Kommentare vom 31.12.2019)

Die unter dem Facebook-Post der Online-Krone hinterlassenen Kommentare zeugen von abweichenden Ansichten über den Fall, wobei rund die Hälfte aller kommentierende Nutzer*innen sich entweder über Markus Abzwergler und die durch seinen Beitrag ausgelöste Welle an Hassbotschaften oder über Zadić selbst kritisch äußern. In beiden Fällen sind erneut Vorwürfe und das kritische Verweisen auf vermeintliche Heuchelei und "moralisch falsches" Verhalten von Akteur*innen

vorzufinden. „Komisch, als es [um] die FPÖ ging hat man nix gehört. Na ja er will seine Schäfchen auch ins Trockene bringen“, kommentiert der Nutzer "BN", und verweist damit aller Wahrscheinlichkeit nach auf strafrechtliche Vergehen durch FPÖ-Politiker*innen (krone.at (4), Kommentar vom 7.1.2020). Der Nutzer "BO". schreibt in vergleichbarer Manier „Das müssen gerade FPÖ Fans behaupten, wer ist bei denen eigentlich nicht vorbestraft?“ (Kommentar vom 8.1.2020) Einen aufschlussreiches Beispiel über die in vielen Orten des Kommunikationsraums Internet anzutreffende Auffassung, Eliten eines heuchlerischen Verhaltens zu berichtigen – sei es auf Seiten der „Täter“ oder der „Opfer“ von Hate Speech – findet sich auch im Kommentar des Nutzers "BP". (7.1.2020):

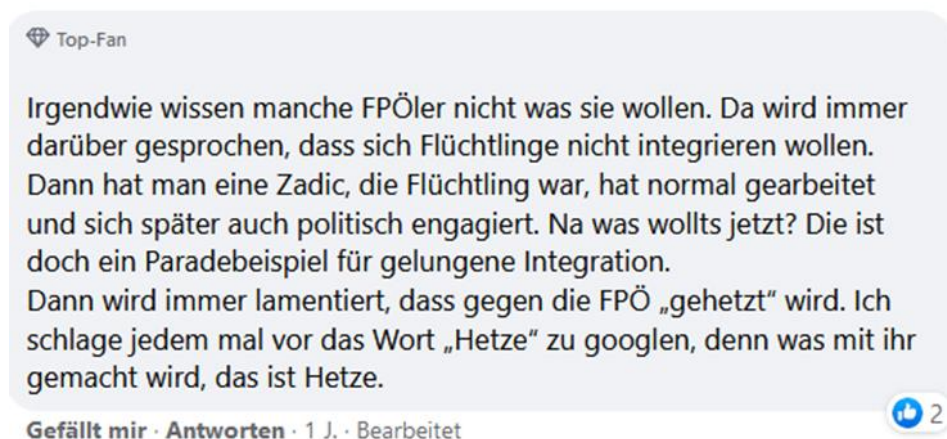


Abb 6.: Der Kommentar des Nutzers "BP"

Der Nutzer "BQ" (Kommentar vom 8.1.2020) nimmt den Fall als Anlass, um auf die Situation hinzuweisen, in der sich „Neo-Österreicher“, die als Personen mit Migrationshintergrund aufgrund ihres Fleißes, ihrer Bildung, Begabung und ihres Talents eine Bereicherung für die österreichische Gesellschaft seien, sich jedoch rassistisch-xenophoben Angriffen ausgesetzt sehen würden.

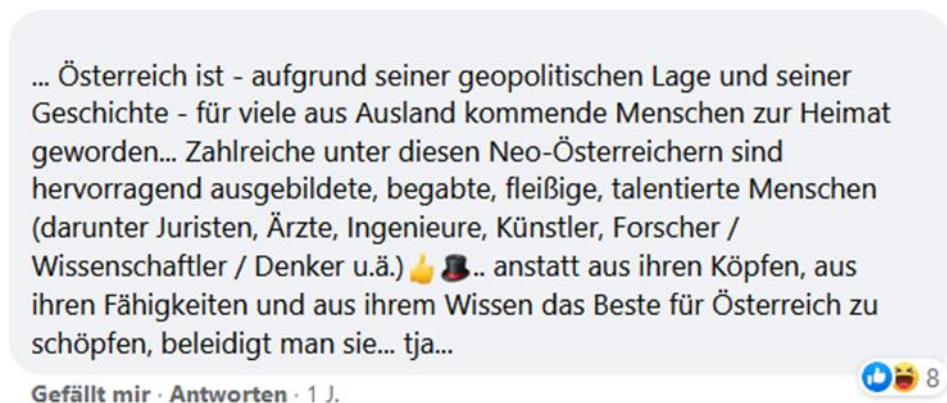


Abb 7.: Der Kommentar des Nutzers "BQ"

Wenn sich Nutzer*innen auf der Facebook-Präsenz von krone.at kritisch über Zadić äußern, dann beziehen sie sich dabei fast ausschließlich auf Zadićs medienrechtliche Verurteilung, die sie – nach

Ansicht der Nutzer*innen – entweder unfähig für das Ministeramt mache, oder in einer logischen bis ‚gerechten‘ Konsequenz zu den gegen sie gerichteten Hasskommentaren geführt habe. „Naja, mit dem muss sie nun mal leben bei der Vorgeschichte. War es etwa doch die falsche Entscheidung, solch eine Ministerin zu wählen“ kommentiert der Nutzer "BR" (8.1.2020), „Es ist keine Hetze, die Kritik ist angebracht“ der Nutzer "BS" (7.1.2020). „Mir ist eine gerichtlich verurteilte Justizministerin lieber, weil ich dann kein schlechtes Gewissen haben muss, wenn ich jemanden auf Facebook zu Unrecht beschuldige!“, äußert sich der Nutzer "BT" (7.1.2020). Der Nutzer "BU" äußert den Verdacht, dass im Falle Zadić „etwas hochstilisiert wird“, um „die Opposition anzukratzen oder das Volk zu spalten [...] vielleicht aber auch nur um wieder ein neues Gesetz zu bringen oder Zensur zu rechtfertigen“ und setzt die Hasspostings gegen Zadić mit den „Abartigkeiten, die jeder andere Politiker auch einstecken muss“ gleich. (Kommentar vom 8.1.2020)

Die zu großen Teilen polemisch geäußerte Kritik an Zadić mit dem genannten Motiv ihrer Stellung als Spitzenpolitikerin mit einem vermeintlich angekratzten Leumund kann jedoch auch im von Leser*innen der Online-Krone nicht immer geäußert werden, ohne dass von anderen Teilnehmer*innen im Diskurs Einspruch geäußert wird: „Wie schaut es beim einfachen Menschen bei einer Verurteilung aus? Verlust des Arbeitsplatzes, der Wohnung oder des Kindes? Arbeitslosengeldsperre, Geldstrafe usw!“ kommentierte der Nutzer "BV" etwa am 7.1.2020, und zeichnet damit einen Vergleich zwischen den Lebensrealitäten sogenannter einfacher Menschen und den von Eliten mit der unterschwelligen Behauptung, Angehörigen der letzteren Gruppe würden gerichtliche Schuldsprüche deutlich weniger schaden als den „einfachen Menschen“. Mehrere andere Nutzer*innen äußern sich zu diesem Kommentar, unter anderem wird darauf hingewiesen, dass die Behauptung, Zadić sei wegen übler Nachrede zu einer Zahlung von 700 Euro verurteilt worden, falsch sei, weil es dabei sich um eine „Entschädigungszahlung nach dem Medienrecht“ handle. (Kommentar Nutzer "BW", 7.1.2020) ¹² Ein anderer Nutzer ("BX" am 7.1.2020) weist darauf hin, dass Zadić „nur eine Geldstrafe [hat] und in Berufung [ist]“ und man deswegen auch als „einfacher Mensch“ weder Arbeit noch Wohnung verliere. Der Nutzer "BY" wiederum kommentiert „Das sollen die Folgen wegen einer Entschädigung sein? Das wäre als würden ‚einfache Menschen‘ den Job, Wohnung und Kind wegen eines Organstrafmandats verlieren“. (Kommentar vom 7.1.2020), der Nutzer "BZ" fügt an „Wegen solch einer Verurteilung verliert man gar nix. Ich mag die Grünen auch ned aber bei da Wahrheit sollt ma schon bleiben.“ (Kommentar vom 7.1.2020). Unter den insgesamt 34 Antworten auf den Kommentar des Nutzers "BX" finden sich in regelmäßiger Variation solche Nutzer*innen, die ihrer

¹² Hingewiesen sei darauf, dass in der einschlägigen Berichterstattung, so auf kurier.at, im November 2019 fälschlicherweise auch behauptet wurde, Zadić sei „vom Wiener Straflandesgericht wegen übler Nachrede zu einer Zahlung von 700 Euro verurteilt“, siehe Kurier (2) (2019)

Ansicht einer vorherrschenden Ungleichbehandlung von Eliten und Nicht-Eliten vor dem Gesetz Nachdruck verleihen, und die, die die Ursprungsbehauptung insgesamt sachlich widerlegen.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich nun aus der Betrachtung der Kommentarsektionen zweier Medien mit doch recht unterschiedlichen Zielgruppen und Leserschaften, die zur gleichen Situation berichtet haben, und die noch darüber hinaus über ein soziales Medium veröffentlicht wurden, ziehen? Zunächst legt die Betrachtung offen, dass die Kommentator*innen des Artikels von derStandard.at deutlich mehr Unterstützung für Alma Zadić und deutlich mehr Kritik an der FPÖ und den Autor*innen der Hasskommentare zeigen. Die offenkundig gewordene Kritik an Zadić ist in beiden Kommentarsektionen aufzufinden, und in beiden Fällen fokussiert sie sich auf ihre medienrechtliche Verurteilung wegen übler Nachrede, aufgrund der sie nach Ansicht von Kritiker*innen*innen für ein Ministeramt ungeeignet sei. Die Kritik an den Personen und Institutionen, mit der die Hasskommentare gegen Zadić in den Kommentarsektionen in Verbindung geberacht werden - das sind die Autor*innen der Kommentare selbst, aber auch Markus Abwerzger und die FPÖ in ihrer Gesamtheit - stellen einerseits die "niederträchtige" (also nach Auffassung der Kommentator*innen unmoralische) Natur dieser Kommentare fest, streichen andererseits auch die vermeintliche Heuchelei dieser Akteur*innen heraus: gerade "die FPÖ" könne es sich nicht leisten, andere aufgrund laufender Klagen, Anzeigen und "Skandale" zu kritisieren, da diese selbst am meisten damit belastet sei. Beide Seiten machen von Argumenten der Ablehnung von Eliten aufgrund derer vermeintlichen unmoralischen, heuchlerischen Natur und dem Aufzeigen vermeintlich heuchlerischen Verhaltens (das teilweise Eliten, teilweise Internetnutzer*innen nachgesagt wird) Gebrauch, während grundlegende Diskussionen um das Konzept Hate Speech in beiden Kommentarsektionen nicht stattfanden.

Analyse – Zeit Online – „Gastkommentar ‚Die Metastasen des Hasses‘“

Zeit Online ist die Online-Version der deutschen Wochenzeitung Die Zeit, die 2019 die nach Auflage zweitstärkste deutsche Wochenzeitung war. (MEEDIA, 2020) Im Gegensatz zu vielen, bedeutenden Online-Zeitungen und Nachrichtenportalen aus Deutschland (darunter u.a. der Welt, Süddeutsche Zeitung oder Spiegel Online) betreibt die Zeit für ihre Online-Ausgabe noch eine rege genutzte Kommentarfunktion. Wie auch der Online-Standard finden sich in den Community-Richtlinien – von Zeit Online „Netiquette“ genannt – Bezüge zum Wert der Meinungsäußerung durch Leser*innen und Nutzer*innen des Web. Die über die verschiedenen Online-Auftritte der Zeit (darunter etwa die Präsenz auf sozialen Medien) angebotene Mitsprachefunktion würde die Inhalte um „facettenreiche Diskussionen, an denen auch Redakteur*innen und Gastkommentator*innen teilnehmen, bereichern“. Der eigene Anspruch liege darin, „dass die Diskussionen interessante und relevante

Erkenntnisse liefern“, sowie dass ein Umfeld geboten würde, in dem „alle Nutzer*innen gerne mitdiskutieren“. Die zur Teilnahme am Forum aufgestellten Regeln nehmen sowohl Bezug auf gruppenbezogene Diffamierung und Diskriminierung ganz im Sinne des konventionellen Verständnisses von Hate Speech („Diskriminierung und Diffamierung anderer Nutzer und sozialer Gruppen aufgrund ihrer Religion, Herkunft, Nationalität, Behinderung, Einkommensverhältnisse, sexuellen Orientierung, ihres Alters oder ihres Geschlechts sind ausdrücklich nicht gestattet.“) als auch auf beleidigende oder aggressive Aussagen gegenüber individuellen Personen, die nicht unter dieses Verständnis fallen („Beleidigungen“, „Angreifen [des Verfassers von Kommentaren]“) (Zeit Online, 2010)

Zur Analyse wurde ein am 31. Dezember 2019 als Gastkommentar veröffentlichter Artikel mit dem Titel „Hate Speech: Die Metastasen des Hasses“ und der Thematik des Umgangs der „digitalen Gesellschaft“ mit Hate Speech ausgewählt. Der Autor, der Philosoph und Politikwissenschaftler Paul Sailer-Wlasits, formuliert darin eine allgemein-überblicksartig gehaltene Abhandlung zur Gefahr von hasserfüllter Rede für gesellschaftliche Harmonie. Bis auf eine Erwähnung des in Deutschland erlassenen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zu Beginn findet sich kein Verweis auf eine aktuelle Entwicklung oder ein konkretes Ereignis, vielmehr bezieht sich der Artikel auf die allgemeine Thematik um die rechtliche und gesellschaftliche Behandlung von Hate Speech aus der Perspektive einer Diskursanalyse in aktueller Betrachtung. Es wird argumentiert, dass Hassreden als "sprachliche Schatten der menschlichen Kulturgeschichte" durch ihr Potenzial zur Destabilisierung des gesellschaftlichen Diskurses und den "Zusammenbruch der Symmetrie bestehender Verhältnisse der Anerkennung", den sie bewirken könnten, der gesellschaftlichen Harmonie abträglich seien, und zumindest als mitwirkende Faktoren für rechtsextreme Anschläge wie der in Halle an der Saale im Jahr 2019 oder rechtsextremen Ausschreitungen wie die in Chemnitz 2018 zu betrachten seien. Einer möglichen Bekämpfung von Hassreden mittels eines verbalen Austausches steht entgegen, dass - wie es Sailer-Wlasits formuliert - mit der Sprache des Hasses „sprachliche Grenzen übertreten werden, inhumane Sprachentgleisungen den Diskurs destabilisieren und der rhetorische Effekt [dieser Sprachentgleisungen] triumphiere“. Die kultivierte Gegenrede bleibe "rhetorisch-wirkungspsychologisch" der Hassrede gegenüber im Nachteil.

Den Kern des Artikels bildet die Frage zur möglichen Lösung der Problematik unter der Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses von Meinungsfreiheit und Menschenwürde. Dabei bezieht sich der Autor explizit auf den in der angloamerikanischen Literatur regelmäßig genannten 1. Zusatzartikel der US-Verfassung, der die "unumschränkte Sonderstellung" der Meinungsäußerung in den USA als Gegensatz zum "europäischen Kultur- und Geschichtsverständnis" begründe. Wie auch Autor*innen, die maßgeblich an der Etablierung des Begriffes Hate Speech beteiligt waren, nutzt

Sailer-Wlasits naheliegende historische Bezüge, um die Idee der Macht der Sprache zu illustrieren: auch die NS-Diktatur habe "verrohte Diktion" genutzt, in ihrer Zeit haben "verbale Umkodierungen und Hasssprache" den Alltag durchsetzt. (Sailer-Wlasits, 2019)

Sailer-Wlasits unterscheidet zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Lösungsansätzen: ein kurzfristiger Ansatz sei das Handeln von Politiker*innen, Medien und "Menschen von eminenter Bedeutung" in Vorbildfunktion, ein mittelfristiger Ansatz "behutsame" gesetzliche Regelungen zur Eindämmung von Hate Speech und ein langfristiger Ansatz die Investition in politische Bildung in Form von "geistiger" und von "humanistischen Werten durchdrungener" Festigung. Auffällig ist, dass Sailer-Wlasits sowohl auf die Risiken einer zu starken Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit durch staatliche Organe sowie auf die Begrenztheit dieses Ansatzes hinweist: nicht nur bestünde bei einem Eingreifen staatlicher Organe das Risiko einer "Beschädigung der Meinungsfreiheit", eine Strafrechtsverschärfung allein reiche nicht aus, um das Problem der 'Hasssprache' unter Kontrolle bringen zu können. Stattdessen müsste ein Zusammenwirken mehrerer Maßnahmen mit unterschiedlichen Zeitrahmen angewendet werden. (Sailer-Wlasits, 2019)

Im Kommentarbereich - es wurden die ersten und letzten fünf Seiten untersucht (das entspricht rund 250 Kommentaren) - finden sich unterschiedliche Interpretationen von Sailer-Wlasits Modell von Hate Speech. Die meisten Kommentare nehmen eine kritische Haltung ein, die zumindest Bestandteile des Modells hinterfragen, wobei einige das Konzept in seiner Gänze ablehnen. „Das bloße Verbot von Hassreden wird [...] nichts bringen, [...] sogar eher kontraproduktiv sein. Um beim Bild von den Metastasen zu bleiben: Sie mit Pflastern abzukleben, wird sie nicht daran hindern, weiterzuwuchern“, merkt der Nutzer "CA" an. Neben Bildung und „Vermittlung“ sei „Gelassenheit“ eine mögliche Lösung, denn wenn der Effekt der Hassrede – „emotionale Anstachelung [...] das emotionale Verletzen“ nicht erreicht würde, würde sie wirkungslos. Im darauffolgenden Kommentarstrang wird auf den Vorschlag für Bildung und Vermittlung auf das Konzept des Dialogs eingegangen. Der Grund für die Artikulation von Hass sei das „Unverständnis, nicht Gehör zu finden“, und gerade weil Hass Gegenhass erzeuge, sei durch Dialog erzeugte Bildung so schwer zu erreichen.

Es sind nur vereinzelt auffindbare Meinungen von Nutzer*innen, die das von Sailer-Wlasits genutzte Modell der von Hate Speech ausgehenden Gefahr sowohl für einen demokratischen Diskurs als auch für körperliche Unversehrtheit von Personen(gruppen) uneingeschränkt akzeptieren, darunter etwa der Nutzer "CB", der auf einen anderen Kommentar, welcher davon sprach, dass „Hate Speech ein Freiheitsproblem“ sei, und dass Hate Speech ein Missbrauch jener Meinungsfreiheit sei, dies aber die Freiheit an sich nicht falsch mache, und sich danach in positiver Weise über die US-amerikanische „Kultur der Meinungsfreiheit“, folgendermaßen reagierte: „Einerseits...andererseits ändern sich die

Bedingungen. Technik hat „soziale“ Netzwerke möglich gemacht, und damit die Büchse der Pandora geöffnet. [...]was jetzt abgeht, bedroht genau die Freiheit, die Sie meinen. Ohne rigorose Verfolgung von Hatespeech (in Foren, E-Mail oder live) sehe ich die Demokratie am Abgrund.“ Ähnliche Ansichten werden auch von einem weiteren Nutzer ("CC") geäußert, der fordert, dass „Medienkompetenz [...]in den Schulen überall auf dem Lehrplan stehen [muss]“. „Dann verstehen vielleicht genug Leute, dass „soziale Medien“ genau das Gegenteil von sozial sind. Nämlich eine anarchistische Informationskakaphonie die nur das Schlechte im Menschen hervorbringt. Niemand braucht Facebook, Instagram oder Twitter Zurück zu linearen Medien“, erklärt der Nutzer weiter, womit sich Parallelen zu Hinweisen in der betrachteten Literatur, wonach die Eigenschaften sozialer Medien und des Internets als Kommunikationsraum, die die Ausbreitung von Inzivilität und Hate Speech begünstigen, aber auch auf den demokratiepolitischen Stellenwert von *media* und *information literacy*, ziehen lassen.

Ein Kommentar des Nutzers "CD" indes zeugt von einer Ansicht, die das Melden und juristische Verfolgen von Hate Speech mit Counter Speech, und somit Vorschläge von Autor*innen, die sich für und gegen Hate Speech aussprechen, vereint: "'Was kann man tun', fragt der Autor. Nun: Sich in Gegenrede, neudeutsch 'Counterspeech', üben. Und Inhalte melden." Der Nutzer "CE" lobt den Artikel als "sehr wichtigen Beitrag zur aktuellen Sprache in der öffentlichen Diskussion" und stimmt mit der von Sailer-Wlasits angesprochene These der ungleichen Wirkungskraft unterschiedlicher sprachlicher Formen – Hate Speech und ähnliche Sprachentgleisungen hätten einen stärkeren rhetorischen Effekt als sachliche Erläuterung mit folgenden Worten überein: "In Rhetorikkursen höre ich immer wieder; man muss die Hörer bei ihren Emotionen packen, damit sie überhaupt zuhören. Aber leider ist eine sorgfältig abwägende Argumentation oft [...] anstrengend und erfordert auf Seiten des Hörers eine Bereitschaft und Anstrengungen sich auf anderer Sichten und eine [...] Analyse einzulassen. Wichtig wäre in Rhetorikkursen zu lernen, wie man Aufmerksamkeit für sachliche Information bekommt."

Von diesen Ansichten, die eine klare, kausale Verbindung zwischen dem Vorhandensein und der Ausbreitung hasserfüllter Sprache und einer Gefahr des sozialen Friedens bzw. demokratischer Werte sehen, sprechen sich eine beträchtliche Anzahl an Kommentaren für uneingeschränkte Meinungsäußerungsfreiheit aus, und nutzen dabei für den entsprechenden Frame typische Phrasen, Sprichwörter und Begriffe. "Politische, religiöse, weltanschauliche und sonstige Gewalt bis hin zum Mord [...] muss natürlich entsprechend bestraft werden, aber gab es sie schon lange vor dem Internet [...] Beleidigung, üble Nachrede, Aufruf zu Straftaten usw. ist bereits strafbar und das ist auch gut so. Ansonsten gilt für mich das alte [...] Sprichwort: 'Sticks and stones can break my bones but words can never hurt me.' auch im Internet-Zeitalter", argumentiert der Nutzer "CF". Der Nutzer "CG" schreibt in vergleichbarer Weise "Es gibt nur Meinungsfreiheit, oder aber keine Meinungsfreiheit. Wie man

schwanger ist, oder aber nicht“, und stellt damit die These auf, dass Meinungsäußerungsfreiheit nicht eingeschränkt werden kann, ohne ihre Definition als solche zu verlieren. Des Weiteren nimmt der Kommentar ironische Bezüge an, in dem er auf die Forderung von Sailer-Wlasits nach einer behutsamen gesetzlichen Regelung zur Kontrolle von Hate Speech mit den Worten „Wollen wir hoffen, dass dann das Sprachministerium immer so gute Politiker und Ministerien hat, wie wir in Deutschland jetzt die letzten Jahre.“

Der Nutzer "CH" schließt sich in einer Antwort dieser Ansicht an, in dem er argumentiert, dass Meinungsfreiheit nach dem ‚Motto‘ „1. Die Meinungsfreiheit gilt – 2. Hass ist keine Meinung – 3. Hass ist alles, was mir nicht gefällt“, bereits zu starke Einschränkungen erfährt. Der Nutzer mit dem Namen „Schreibturm“ wiederum kritisiert das Konzept mit den Argumenten, eine gesetzliche Einschränkung würde Hass nicht reduzieren sondern lediglich „auf lautlos schalten“ und ihn somit schwerer angreifbar machen, und würde einen staatlichen Missbrauch ermöglichen, denn „Beim Einrichten von Hassreden-Jurries ist die Gefahr zu groß nur ein weiteres Instrument der Unterdrückung zu installieren, weil es stark abhängig von der Deutungshoheit ist.“

Eine alternative Argumentation findet sich unter Nutzer*innen, die in ihrer Ablehnung von Sailer-Wlasits Modell von einer, an die Strategie (rechts)populistischer Rhetorik erinnernde ‚Wir-sie‘-Dichotomie ausgehen, und Rufe nach einer Regulierung von Hate Speech mit einem politisch-medial institutionalisierten ‚Establishment‘ assoziieren, welches diese Rufe in Verbindung mit vermeintlich ebenfalls von diesem Establishment ausgehende Handlungen als Heuchelei beurteilt. Ein Kommentar des Nutzers "CI" verweist im gleichen Sinne auf ein vermeintliches, durch Medien begangenes *Othering* im Zuge des Diskurses um den Ukraine Konflikt: [Der Absatz über *Othering*] ist vor dem Hintergrund interessant, dass Politiker und Medien [...] Menschen, die sich für eine differenzierte Betrachtungsweise des Ukraine Konflikts aussprechen, unisono als „Putinverstehler“, „Putintrolle“ [...] attackierten. Die selben Medien und Politiker [...] sollen jetzt als Vorbild für die Bekämpfung von Hatespeech voranschreiten?“ Der Nutzer "CJ" schließt sich dieser Empfindung an, indem er dieselbe Stelle aus Sailer-Wlasits' Text zitiert und schreibt: „Merkwürdig, da musste ich gerade an das aktuelle WDR-Umweltsau-Nazisau-Kommunikationsdesaster denken. Aber auch, jenseits des Rechts-Links-Schemas, an das Baden in male tears und angeblich giftige Männer. Oder auch an die neueste Beleidigung: Boomer.“

Die Betrachtung des Kommentarbereichs bietet vor allem in Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden „Quelltext“ von Sailer-Wlasits einige Schlussfolgerungen, die für Befürworter*innen*innen von restriktiven Hate Speech-Normen ernüchternd wirken mögen. Zwar gehen die meisten Kommentare auf die Thesen des Artikels ein und nutzen diese als Basis für

individuelle Stellungnahmen zum Thema, rund ein Fünftel stimmen diesen gar implizit oder explizit zu - etwa wenn die um das von Sailer-Wlasits beschriebene Ungleichheit der Wirkungskraft der Sprache geht - überraschend oft jedoch finden sich Verweise auf ein vermeintliches Fehlverhalten von medialen oder politischen Eliten, denen - wenn etwa ein Nutzer kritisch auf den "Umweltsau-Skandal" des öffentlich-rechtlichen TV-Senders WDR bezieht - Heuchelei unterstellt wird, da diese einen Kampf gegen Hate Speech propagieren, sich jedoch selbst einer Form von Hate Speech schuldig machen, indem sie ein *Othering* gegenüber bestimmten Personengruppen betrieben und diese attackieren. Auch wenn die Medien nicht der Heuchelei bezichtigt werden, werden sie teilweise als Mitverursacher für Hate Speech eingeordnet, wenn sie die Aussagen von Hate Speech tätigen Personen verbreiten:

15:28 Uhr ★ 1

"Die kultivierte Gegenrede ist stets argumentierend, begründend und erklärend, daher ist und bleibt sie rhetorisch-wirkungspsychologisch im Nachteil gegenüber der kurzen, scharfen, schneidenden Hassrede." Wären da nicht an aller erster Stelle die Medien gefragt? Wie wär's z.B., wenn sie uns von den Verlautbarungen einer Figur wie Trump (nur ein Beispiel aus zahllosen andern) nur noch unterrichteten, nachdem sie all diejenigen, die allenfalls für mediale Aufregung gut sind, ausgesiebt hätten, und sich ausschliesslich auf diejenigen von realpolitischer Bedeutung kaprizierten, statt dass uns wie jetzt sage und schreibe jeder seiner Fürze, von denen längst bekannt ist, wie unangenehm sie riechen und wie schnell sie meistens verrauchen, in aller Frische und an allerprominentester Stelle unter die Nase gerieben wird, nach dem Motto: Unseren täglichen Trump gib uns heute...? Aber Trump hin oder her: Hass gedeiht auf dem Boden von Ignoranz; Ausblendung und Gedächtnisverlust sind Dünger für ihn. Das tägliche Geflutet-werden mit den neuesten News, wo einem kaum Luft bleibt, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden und im Ähnlichen das Ähnliche zu erkennen, indem die Überdosis von heute das gestern zufällig Hängengebliebene schon wieder wegschwemmt und morgen dasselbe Spiel... - schafft solch tägliches Weichspülen der Hirne nicht allenthalben Biotop für die gehässige Ignoranz?

↩ Antworten 🗨 Melden ★ Empfehlen

Abb. 8: Oftmals wird Eliten aus den ‚Reihen‘ der Medien oder Spitzenpolitik eine heuchlerische Haltung zu Hate Speech attestiert

Zugleich gibt es eine beträchtliche Anzahl an Kommentaren, die das Konzept Hate Speech in seiner grundsätzlichen Natur ablehnen: wie Sailer-Wlasits im selben Artikel bereits beschreibt, finden sich in Kommentaren, die diese Ansicht vertreten, Verweise auf die "US-amerikanische Kultur der Meinungsfreiheit" und Anspielungen auf eine, durch Hate Speech-Normen angeblich drohende totalitäre Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn etwa in ironischer Weise von einem "Sprachministerium" gesprochen wird, dem für eine behutsame, angemessene Regelung der Sprache kein Vertrauen ausgesprochen wird, oder Vergleiche mit einer sogenannten "Hofberichterstattung des Feudalismus", die die "Freiheit der Menschen eingeschränkt hat und eine 'Meinungshoheit' der Mächtigen zementiert", getätigt werden. Es ist bemerkenswert, dass dieses Frame der totalitaristischen Meinungseinschränkung selbst dann noch präsent ist, wenn ein Artikel wie der von Sailer-Wlasits, der das Thema doch vergleichsweise ausgeglichen und spürbar objektiv behandelt, und dabei nachdrücklich auf die Notwendigkeit von "Behutsamkeit" etwaiger gesetzlichen Regelungen

aufgrund eines vorhandenen "Risikos der Beschädigung der Meinungsfreiheit" hinweist, und diese Regelungen nur in Verbindung mit Bildungsmaßnahmen und der Vorbildfunktion von Eliten empfiehlt, besprochen wird. Rückschlüsse für die zu Hate Speech bestehenden Ansichten und deren Verteilung in der gesamten Bevölkerung lassen sich damit nicht ziehen, genau so wenig lassen sich mit diesen Beobachtungen Antworten auf die Frage finden, ob solche Ansichten unter Leser*innen von Zeit Online vorherrschend sind. Es kann, wie bei allen Analysen in dieser Arbeit, lediglich festgestellt werden, ob diese Frames im Kommunikationsraum Internet vorhanden sind, wie sie sich im Verhältnis zu anderen Ansichten und Frames bewegen, und welche Handlungsempfehlungen für eine effektivere, kommunikationstechnische Vermittlung des Kampfes gegen Hate Speech sich möglicherweise davon ableiten lassen.

Analyse – netzpolitik.org – „Sollen Internetkonzerne Nazis die Infrastruktur entziehen?“

In diesem Artikel gibt der Journalist Markus Reuter, der bereits zuvor für Netzpolitik (Eigenschreibweise netzpolitik.org) Fragen zum NetzDgG aufgearbeitet hatte, eine kurze, überblicksartige Abhandlung zur Causa Cloudflare/Daily Stormer mit Bezug auf den von Patrick Beuth auf Zeit Online veröffentlichten Artikel. Reuther verweist auf ein Statement der *Electronic Frontier Foundation*, einer NGO, die vergleichbar mit der ACLU, zur „Verteidigung von bürgerlichen Freiheiten in der digitalen Welt“ eintritt (EFF, kein Datum). Die EFF bezeichnete die Entscheidung von Cloudflare und anderen in der Causa involvierten Unternehmen (Google und GoDaddy) als „gefährlich“, da die Entscheidungen dieser „Vermittler“ im Internet weitreichende Konsequenzen auf den Stellenwert der Meinungsäußerung weltweit hätten, und jedes Mal, wenn eine „böartige Neonazi-Website“ vom Netz genommen würde, tausende weiterer, weniger sichtbare Entscheidungen hin zu einer Zensur des Internets folgen würden. (EFF, 2017)

Reuter argumentiert mit Verweisen auf eine Reihe weiterer Autor*innen, darunter Volker Tripp vom Verein „Digitale Gesellschaft“, dass für Unternehmen mit wachsender Macht und der Einnahme einer „Schlüsselrolle in der Erreichbarkeit und Auffindbarkeit von Inhalten“ auch eine stärker werdende Verantwortung für das Gemeinwohl einhergehe, sowie mit einem Statement des Juristen Gerald Spindler in einem Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, dass Unternehmen zwar nicht gezwungen seien, Verträge mit Kund*innen abzuschließen, jedoch für solche mit einer Monopolstellung am Markt – wie Facebook – aufgrund des Missbrauchsprinzips Einschränkungen dieser Freiheit bestünden. Schlussendlich wird Falk Garbsch, ein Sprecher des deutschen Chaos Computer Clubs (CCC), mit den Worten zitiert, das Unternehmen Cloudflare werde mit seinem Verhalten und durch den Stellenwert als „Quasi-Monoplist für ausfallsichere Bereitstellung von

Webseiten“ zum „Meinungsdiktator“. ¹³ Das Argument der Monopolstellung erweckt Assoziationen zu verschiedenen Ansichten, wonach Unternehmen mit einer wesentlichen „Marktmacht“ zunehmende moralische Pflichten auf sich zu nehmen hätten. Bezüge zu diesem Argument finden sich in verschiedenen Beispielen kommunikations- und medienwissenschaftlicher Betrachtung, darunter auch in der Arbeit des No Hate Speech Movement.

Eine Analyse des Kommentarbereichs – da nur 48 Kommentare abgegeben wurden, konnte dieser zur Gänze analysiert werden – offenbart zumindest für den Großteil der Kommentare ein überraschend „plumpes“ Diskussionsniveau als etwa bei ZEIT ONLINE zu beobachten war. Satirische Vergleiche und ironisch-zynische Argumente – etwa, dass die „offene und ausgewogene Diskussionskultur“ in den 1980er-Jahren“ von „sensiblen Pädophilen“ genutzt wurde, um pädophile Handlungen zu legitimieren (Kommentar des Nutzers "CK", 22.08.2017) oder dass das Wort „Nazi“ aufgrund der seiner unklaren Definition und inflationären Bedeutung problematisch sei (Kommentar Nutzer "CL", 23.08.2017). Insgesamt kann man die im Kommentarbereich des Artikels vorherrschende Stimmung als skeptisch bis „Establishment“ bzw. Eliten-kritisch bezeichnen. Wie schon zum ZEIT-ONLINE-Artikel von Sailer-Wlasits finden sich Bemerkungen, mit denen Vergleiche zwischen einer „breiten Masse“, die von Hate Speech-Regulationen betroffen sei und unmoralisch handelnden Eliten, die von diesen nicht betroffen seien, um eine vermeintliche Unverhältnismäßigkeit der Handlungen dieser Akteur*innen, bzw. darauffolgender Sanktionen aufzuzeigen. Ein Beispiel findet sich im Kommentar Nutzer "CM" am 23.08.2021, der ein „engagiertes Aufregen“ über „angebliche oder tatsächliche ‚Haßbotschaften‘ (sic!)“ mit den „Millionen Millionen Toten und Flüchtlingen durch verbrecherische westliche Außenpolitik in den letzten Jahren“, mit der „man offenbar keine Probleme hat“ (mit „man“ dürfte die mediale Berichterstattung bzw. eine medial-öffentliche „Leitmeinung“ gemeint sein), vergleicht. Diese anscheinend – zumindest in Internet-Räumen zum Thema Hate Speech – weit verbreitete Skepsis gegenüber den Kompetenzen und moralischen Integrität von Eliten findet sich auch dann, wenn staatliche Maßnahmen der Bekämpfung von Hate Speech befürwortet werden, wenn diesen mehr Vertrauen geschenkt wird als Privaten, etwa in diesem Kommentar des Nutzers "CN" von 22.08.2017:

¹³ Interessanterweise wird in dem verwiesenen Artikel der F.A.Z. darauf hingewiesen, dass Cloudflare aufgrund eines Marktanteils von 10 Prozent keine Monopolstellung innehat. (Wieduwilt, 2017)

um 18:03 Uhr

So sehr ich auch dem Staat in seiner heutigen Form misstraue und ihn bisweilen geradezu verachte, gilt dennoch: Der Staat hat das Gewaltmonopol. Er allein darf – und muss – derart drastische Maßnahmen gegen Individuen und Bevölkerungsgruppen ergreifen. Und alle diese Maßnahmen müssen durch Gesetze und parlamentarische Kontrolle legitimiert sein.

Mir ist klar, dass dieses System an allen Ecken bröckelt und es unzählige Fälle von skandalösem Versagen des Staates gibt. Trotzdem wäre es katastrophal für die Gesellschaft, wenn diese Aufgabe nun von privaten Konzernen oder zivilen Bündnissen übernommen würde.

Antworten

Abb. 9 - Eine Appellation an die Wahrung des "Gewaltmonopols des Staates" in der Regulation freier Rede im Internet

In das Interesse der Forschung rückt jedoch eine Kommentarkette, die mit dem Kommentar des Nutzers "CO" vom 22.08. angestoßen wurde. Dieser spricht sich mit dem Argument der Sinnhaftigkeit der Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit unter den Umständen aus, dass Personen oder Gruppierungen, die „die Grundrechte anderer verletzen wollen“ („Nazis“), nicht vom Schutz der Grundrechte profitieren sollten, und fordert, dass diese Personen „ihre ‚Meinungsfreiheit‘ gerne an einem Stammtisch im Darknet ausüben, aber nicht im Clearweb“, da „absolute Meinungsfreiheit, ohne Ansehen, ob diese Meinung Menschenrechte verachtet, keine Freiheit, sondern Dummheit“ sei“, die „zum Ende der Freiheit führt.“ Während ein Nutzer als Reaktion auf die Idee einer uneingeschränkten Meinungsäußerungsfreiheit als „Grundbedingung“ für die Existenz von Demokratie hinweist, wie es im Laufe dieser Forschung bereits mehrfach zu beobachten war (Kommentar Nutzer „CN“, 22.08.2017), verweist ein anderer auf die private Eigentumsnatur sozialer Medien, und stellt diese in Kontrast zu einer vermeintlichen Zensur.

Man muss den Hass der Nazis nicht dulden. Man muss ihm widersprechen. Und auch Unternehmen müssen und sollten das tun. Denn diese Unternehmen sind keineswegs „neutral“. Wo Facebook Nippel verbietet und in Foren keine obszönen Formulierungen verwendet werden sollen, findet keine Zensur statt. Stattdessen wird das Hausrecht des Anbieters hier relevant. In meinem Haus lasse ich auch keine Nazis ihren Hass verbreiten. Ich moderiere die Kommentare in meinem Blog und ich widerspreche Nazis. Und das ist keine Zensur. Und was die privaten Anbieter hier machen ist ebenfalls keine Zensur. Es ist vielmehr ihre Freiheit, die sie nutzen. Da die Anbieter eben keiner Neutralität verpflichtet sind, müssen sie Nazis keinen Platz einräumen.

– Kommentar Nutzer "CP " (22.08.2017)

Eben dieser Nutzer spricht jedoch erneut den Punkt der Rolle sozialer Medien bzw. Internet-Infrastrukturanbieter für den öffentlichen Diskurs an. Man müsse sich fragen, wie man mit dem „faktischen Zwang zur Nutzung von Diensten und Infrastrukturen und deren Monopolstellung“ umgehen soll, da diese „für den Großteil der Menschen [...] elementar“ zu sein scheinen. Als ein anderer Nutzer seine Ansicht ausspricht, wonach Gerichte und nicht "irgendwelche CEOs" über die "Verbannung" menschenverachtender Drohungen entscheiden sollen, und der Nutzer "CQ" auf das Recht "jeder Firma" hinweist, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsverhältnisse abzulehnen, und Gerichte in Deutschland "damit nur etwas zu tun haben, wenn es sich um öffentliche Infrastruktur, oder quasi-Öffentliche Infrastruktur handelt und es keine gleichwertigen Ausweichoptionen gibt", findet das gleiche Argument, diesmal durch den Nutzer "CR" eine erneute Verwendung: Facebook oder Google seien durch ihren Stellenwert nicht bloß mit privaten Firmen, sondern durchaus mit einer öffentlichen Infrastruktur gleichzusetzen:

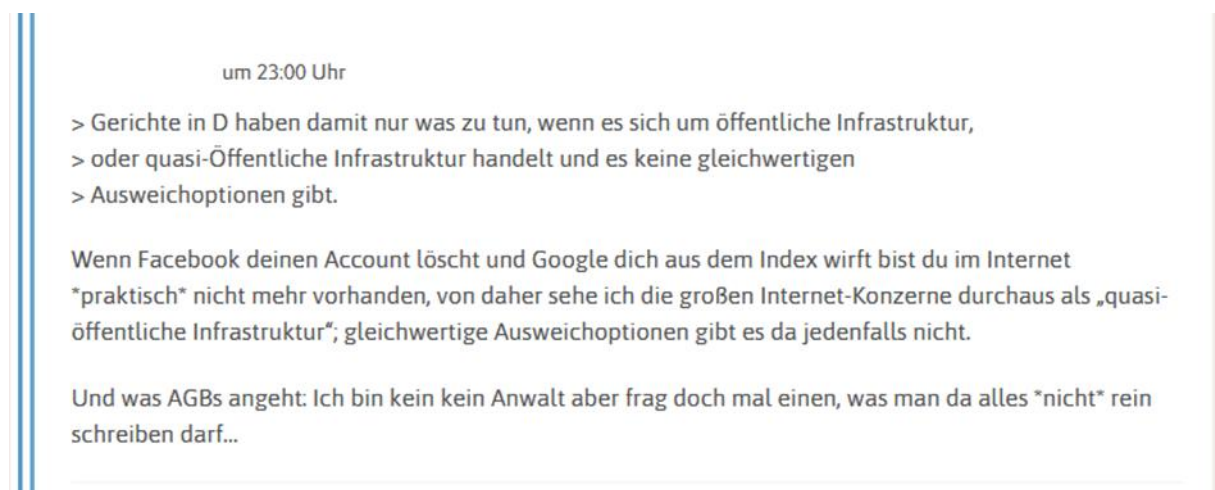


Abb. 10 – Internet-Giganten als private Unternehmer und „quasi-öffentliche Infrastruktur“

Andere Nutzer*innen, die sich an der Kommentarkette beteiligten, sprechen sich wiederum für ein nicht-absolutes Verständnis von Meinungsäußerungsfreiheit aus, wie es schon vom Nutzer „jad“ in dessen Kommentar vom 22.08. im Kontext des Missbrauchs dieser Freiheit durch faschistoide Gruppierungen tat. Der Nutzer "CS " (24.08.) spricht in diesem Zusammenhang von „repressiver Toleranz“: Toleranz im Sinne des Tolerierens von Meinungen entspräche einer „Pervertierung des Toleranzgedankens“, da Toleranz Bedingungen zur Grundlage hätte – etwa um „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit zu fördern, Gewalt abzuwenden und die Menschlichkeit in den Mittelpunkt zu stellen“. Den Intoleranten Toleranz zu gewähren, würde dazu führen, dass diese die Toleranz aufheben würden. Ein „‘neutraler‘ Toleranzbegriff“ sei abzulehnen, da er „jegliche Äußerung als gleichwertig und standpunktunabhängig darstellt, was definitiv nicht ‚wahr‘ ist“. Toleranz solle hingegen denen gewährt

werden, die „die Freiheit des Denkens mit dem Ziel der Wahrheitsfindung durch einen offenen gesellschaftlichen Diskurs vorantreiben wollen.“ Auch dem Verweis auf möglichen Missbrauch dieser Einschränkung der „Toleranz“, wie er vom Nutzer "CT" eingebracht wird, haben Verfechter einer nicht-absoluten Meinungsäußerungsfreiheit etwas entgegensetzen: „Warum? Ein Missbrauch ist selbstverständlich nicht auszuschließen. Die Versuche wird es geben, aber das hebt die Richtigkeit der Feststellung und die Konsequenz im Handeln daraus nicht auf“, schreibt der Nutzer "CQ".

Wie sich gezeigt hat, finden sich im Diskurs der Nutzer*innen von netzpolitik.org überraschend klare Reflektionen zum Konfliktbereich zwischen freier Meinungsäußerung und dem Recht auf Unversehrtheit, die sich sowohl auf die grundsätzliche rechtlich-philosophische Frage, welches der beiden Güter höher einzuordnen ist, als auch auf den erst mit dem zunehmenden Stellenwert des Internets aufgekommenen Konflikt zwischen dem Privatrecht von Internet-Plattformen und Anbietern sozialer Medien und dem gesellschaftlichen Stellenwert dieser Plattformen beziehen. Wie auch in anderen analysierten Quellen zu beobachten war, spricht sich ein großer Teil der Nutzer*innen für eine uneingeschränkte Meinungsäußerungsfreiheit aus, und zieht für diese Ansicht einerseits ideologische Grundsatzargumente heran, argumentiert jedoch auch mit pragmatisch begründeten Warnungen vor den mittel- bis langfristigen Folgen solcher Einschränkungen für Meinungsäußerungsfreiheit und Meinungspluralismus. In beiden Fällen sind oftmals Metaphern zu beobachten („[Nazis] zu zensieren, öffnet die Büchse der Pandora“, Kommentar Nutzer "CN", 22.08.2017, „Justizia ist blind, zumindest war sie das mal... und das hatte durchaus einen Grund [...] ,Mit dem ersten Glied ist die Kette geschmiedet. Wenn die erste Rede zensiert, der erste Gedanke verboten, die erste Freiheit verweigert wird, dann sind wir alle unwiderruflich gefesselt.“, Kommentar Nutzer „CU“, 23.08.2021). Zumindest auf netzpolitik.org teilt jedoch auch ein beträchtlicher Anteil des kommentierenden Nutzer*innen nicht diese Meinung, und weiß (mit klaren, logisch aufgebauten Argumenten) zu begründen, dass Toleranz (und damit auch Meinungsäußerungsfreiheit) nicht blind, sondern demokratiepolitisch sinnvoll zuzugestehen sei.

Analyse – Golem.de – „Fake-News und Hassrede: Facebook löscht 150 Konten der Querdenker“

Der vorliegende, von Friedhelm Greis verfasste Artikel wurde 2021 im Online-Magazin Golem.de veröffentlicht, das – nach eigener Angabe – „über alle Themen der IT-Branche“ und über „Netzpolitik und –kultur“ – berichtet und monatlich von rund 2,9 Millionen Nutzer*innen besucht wird. (Golem.de, kein Datum) Er berichtet über eine Ankündigung des sozialen Netzwerks Facebook, rund 150, der sogenannten Querdenker-Bewegung zugehörige Konten auf Facebook und der in Besitz von Facebook befindlichen Plattform Instagram gelöscht zu haben – bei diesen Konten habe es sich um Teile von

„bedrohlichen Netzwerken“ gehandelt, die durch das Verbreiten der „Verschwörungstheorie der 'Coronadiktatur'“ gegen die Gemeinschaftsstandards von Facebook verstoßen hatten. Die Maßnahme sei die erster ihrer Art auf Facebook gewesen, die sich gegen eine Gruppierung gerichtet habe, die eine „koordinierte Schädigung der Gesellschaft“ hervorrufe. (Greis, 2021) Damit widmet sich der Artikel einem Thema, das die Problematik Hate Speech (so wird in der zugehörigen Ankündigung explizit auf den Gemeinschaftsstandard gegen „Hassrede“ hingewiesen (Gleicher et al., 2021)) und die innerhalb globaler Krisen wie der Corona-Pandemie einmal mehr in das Licht der Öffentlichkeit gerückten „Gegenöffentlichkeiten“, die einen „argumentbasierten Diskurs“ durch Verbreitung von „Falschinformationen“ und „diffamierenden Inhalten“ unmöglich machen. (Schwaiger, 2022) Alle 125 auf der Website von Golem.de abgegebenen Kommentare wurden in die Analyse miteinbezogen.

Wie sich bei einer Betrachtung der Kommentare zeigt, gingen die kommentierenden Nutzer*innen auf der einen Seite auf die von Facebook vorgenommene Einschnitte für dessen Nutzerbasis – die Maßnahme der gezielten Löschung von Konten – und auf der anderen Seite auf die politischen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ein, darunter Lockdowns, Maskenpflichten oder Einschränkungen für ungeimpfte Personen, in vielen Fällen schaffen die Nutzer*innen eine metaphysische Verflechtung beider Themenkomplexe: Zum einen ziehen einige von ihnen die zumindest implizite Verbindung zwischen einer durch Maßnahmen „bevormundenden“ Politik und einer ebenso bevormundenden Moderation von Online-Kommunikationsräumen, die neben Personen, die tatsächlich menschenfeindliche, hasserfüllte oder unsinnige Meinungen hegen, auch Personen trifft, für die das nicht gilt. („Aber ich glaub in der ganzen Diskussion werden eh ziemlich viele Leute in bestimmte Ecken gestellt, solange sie nicht alles abnicken. Da sind sicher viele Idioten dabei [...] Aber auch kleine Selbstständige, die aufgrund der Maßnahmen quasi vor einen Scherbenhaufen stehen, Leute die lediglich die Reaktionen der Politiker kritisieren, die Kommunikation, die Verhältnismäßigkeit. Diskussion abzuwürgen, solange es noch eine Diskussion sein kann, ist meiner Meinung nach aber so gut wie immer der falsche Weg.“, Nutzer "DB", 17.9.2021) Zum anderen finden sich in Ansichten von Nutzer*innen Parallelen zwischen dem Einschränken von Grundrechten durch funktionierende demokratische Institutionen, um krisenhafte Situationen abzuwehren (in Form von Einschränkungen im Zuge der Pandemie), und der Entscheidung eines Betreibers eines sozialen Mediums, Gruppen auszuschließen, die diese krisenhafte Situation durch ihre Falschinformationen verschärfen:

Hier geht es – bei "Querdenken" wie bei "hate speech" – nicht mehr bloß um "Worte", sondern um Tote und Verletzte, die die mittelbare Folge dieser Worte sind. Weil damit Menschen, die sich leicht beeinflussen lassen, zu entsprechendem

Verhalten aufgefordert und animiert werden. Und deswegen wird da nicht "übermoderiert", da wird, immer noch, im Gegenteil untermoderiert.

– Kommentar Nutzer "DD " (17.09.2021)

Insgesamt zeigt sich, dass die, die Entscheidung von Facebook ablehnende Nutzerschaft ihre Haltung zum einen mit undifferenzierten Warnungen einer überbordenden Bevormundung bzw. Zensur durch soziale Medien oder vergleichbare Institutionen („Schon wieder dieses in Schutz nehmen. Ja Dumme müssen geführt werden. Deine Aussage rechtfertigt damit genau im gleichen Tenor, die Vorgehensweise der Chinesischen Regierung mit den Uiguren, denn sie könnten mit ihrer Religion, Kultur oder Denkweise die vielen anderen im Land desaströs manipulieren.“, Kommentar Nutzer "DE“, 23.9.2021), zum anderen mit der Berufung auf die grundsätzliche Macht freier Rede als „Marktplatz der Ideen“ und der vermeintlichen Gefahr, diese einzuschränken. („Diskussion abzuwürgen, solange es noch eine Diskussion sein kann, ist meiner Meinung nach aber so gut wie immer der falsche Weg. Wenn man Meinungen ausgrenzt, dann radikalisiert man sie nur noch mehr, indem man sie in ihre eigene kleine Welt unter Ihresgleichen einsperrt.“, Nutzer "DB", 17.9.2021)

Die zahlenmäßig mindestens ebenbürtigen Nutzer*innen, die Unterstützung für die Entscheidung zeigen, ziehen für ihre Haltung wiederum das – implizit geäußerte – destruktive Potenzial hasserfüllter Sprache und gezielten Desinformationen und Manipulation („Nein, Falschmeldungen und Desinformation wirken desaströs auf Leute, die sich dadurch manipulieren lassen. Ein Verbot auf Facebook wirkt dem entgegen. Ich bin gespannt, wo sie jetzt "noch mehr Zulauf" bekommen sollten. Unsere "Demokratie" wird u.a. durch unser Grundgesetz geschützt, insb. Art 18 schützt uns genau vor dem Müll, den Du gerade schönreden willst. Es ist keine Kontroverse: es sind Falschinformationen, Lügen und Manipulationen. Jedes Vorgehen dagegen ist richtig und schafft kein Misstrauen bei denen, welche nicht schon in diesen Löchern hocken.“, Kommentar Nutzer "DG", 17.9.2021) und ideologische Grundbekenntnisse zur Bekämpfung dieser Sprache („Was es jetzt vor allem wirklich braucht, ist ein breiter gesellschaftlicher Widerspruch und aktiver Widerstand gegen das, das sich anschickt, eine neue NSDAP sein zu wollen.“, Kommentar Nutzer "DF“, 18.9.2021), und bereichern den insgesamt zivilisierten Diskurs damit mit differenzierten, soziopolitische und rechtsphilosophische Gedanken einschließenden, Beiträgen.

Analyse – r/de – „Analyse: So gefährlich ist das neue Hate-Speech-Gesetz für die Meinungsfreiheit“

Diese letzte Analyse wurde nicht aufgrund der journalistischen Bedeutsamkeit des ihr zugrunde liegenden Mediums bzw. Kommunikationsraumes – oder aufgrund dessen Stellenwert in der

Medienlandschaft – durchgeführt, sondern um die Analysen der bisher betrachteten Kommunikationsräume – in erster Linie Kommentar-Foren von Online-Zeitungen bzw. Nachrichtenportalen und Kommentarbereichen der mit ihnen verknüpften Social Media-Seiten – mit der einer, im deutschsprachigen Raum noch relativ wenig verbreiteten, aber wachsenden und alternativen Form der Online-Kommunikation zu ergänzen. Die 2005 gegründete Internetplattform reddit stellt als „Social News Site“ (Leavitt, Clark, 2014) eine Hybridform aus sozialem Netzwerk, Blog, News-Aggregator und Diskussionsforum dar, und wird in der Journalismusforschung als "erfolgreiches, öffentliches Forum" gesehen, das – zumindest im Angesicht akuter, aktueller Ereignisse und seiner Eigenbeschreibung als demokratische Plattform zum Trotz – zu einer, den traditionellen Nachrichtenmedien ähnelnden, episodischen (Re)produktion von Inhalten und der Wahrnehmung der Rolle als Gatekeeper von Informationen über Entwicklungen neigt, wenngleich sich die unterschiedlichen *Subreddits* als Untergemeinschaften stark unterscheiden. (Suran, Kilgo, 2017) reddit als Website verzeichnet 2021 über 1,7 Milliarden monatliche Besuchen und liegt unter den 20 weltweit am meisten besuchten Websites (Similarweb, 2021), während das deutschsprachige Subreddit r/de mit 2021 rund 470.000 Abonnenten hat.

Der vorliegende Diskussionsfaden bezieht sich auf den bereits im Kapitel "Diskussionen um die Causa Cloudflare/Daily Stormer sowie um das NetzDG" zitierten, von Markus Reuter für Netzpolitik verfassten Kommentar zum NetzDG vom März 2017, der am 15.03.2017 von einem reddit-Nutzer verlinkt, und darauf folgend 109-mal kommentiert wurde. (reddit, 2017) Als Anlass auf die von Reuter aufgeworfenen Kritikpunkte zum NetzDG äußern sich die Nutzer*innen vor allem kritisch zu den technischen Details am Gesetz, statt grundlegende Fragen über den Stellenwert von Hate Speech aufzugreifen. Der „praktische Unterschied“ zum Risiko, eine strafrechtlich relevante Straftat außerhalb und innerhalb eines sozialen Netzwerks zu begehen sei der, dass sich „Anbieter am besten dadurch schützen, dass sie [Grauzonen] weit auslegen“, so der Nutzer "CV" (15.03.2017), der auf den Faktor Overblocking hinweist. Eben dieser Nutzer bezieht auch zur Frage des wachsenden, gesellschaftlichen Stellenwerts von Internet-Kommunikationsräumen Stellung („Das Problem hier ist, dass es rechtspolitisch nicht um einen Individualfall geht, sondern dass faktisch diese Unternehmen (es ist ja nicht nur Facebook) einen großen Teil der Kommunikationsinfrastruktur bilden.“, 15.3.2017), und vertritt damit eine Ansicht, die auch der Nutzer "CW" (15.03.2017) zum Argument, Facebook dürfe als Privatunternehmen willkürlich Inhalte löschen, unterstützt:



Abb. 11 – Ob marktbeherrschende Betreiber*innen sozialer Medien mit ihren Moderationsmaßnahmen innerhalb ihrer Privatautonomie handeln, oder solche Maßnahmen demokratische Grundrechte berühren, wird von Rezipient*innen auf reddit ebenfalls diskutiert.

Das Gesetz könne eine „Präzedenz dafür liefern, dass staatliche Einflussnahme auf Online-Kommunikation zum Regelfall verkommt“, argumentiert der Nutzer "CX" (15.03.2017), fügt kurz darauf hinzu, dass „die Entwicklung im Internet zu weniger Öffentlichkeit und mehr privaten Gruppen gehen“ wird. Der Nutzer "CY" argumentiert, dass sich in Europa nie die Ansicht durchgesetzt habe, dass „Zensur ein "dubioses" Mittel ist und der Einsatz von solchen Mitteln nur in absoluten Ausnahmen durch den Zweck geheiligt wird“. (15.03.2017) Eben jener Nutzer argumentiert auch, dass sowohl staatliche als auch private Organe zu langsam seien, um mit der technischen Entwicklung schrittzuhalten, die mit dem Internet und moderner Massenkommunikation einhergehe. "Vielleicht sollte man mal darüber nachdenken die Bürger besser aufzuklären anstatt überall die Zensurkeule zu schwingen" (15.03.2017), so der Kommentar eines gelöschten Nutzers, der danach auf George Orwell verweist, der "ein Buch darüber geschrieben [hat] wie die Welt aussieht wenn alles "böse" zensiert wird". Ein anderer Kommentar des Nutzers "CZ" bezeichnet den Gesetzesentwurf als verbesserungsbedürftig", sieht jedoch auch die (vom Nutzer so interpretierte) Forderung des Autors nach einer stärkeren richterlichen Überprüfung von Inhalten kritisch: "Ämter und Gerichte würden massiv überlastet mit Klein-Vieh-Verfahren weil sich jeder Dussel angepinkelt fühlen würde und dieses Gesetz als einen 'Was mir nicht in den Kragen passt, gehört verboten' Freifahrtsschein ansieht" (15.03.2017).

Anders äußern sich einige Nutzer*innen, die auf die Gefahr eines unmoderierten und damit zu großen Teilen gesetzlosen Internets als Kommunikationsraum hinweisen: "Man muss schon einsehen, dass das Internet wie es sich momentan darstellt ein gigantisches Dumpster-Fire ist, in dem geltendes Recht

nicht umgesetzt wird und politische Extremisten vom Neonazi bis zum Islamist fröhlich und ungehindert Soziale Netzwerke zu Propagandazwecken und Rekrutierung nutzen. Dass sich da etwas ändern muss und das lieber heute als morgen sehe ich mittlerweile auch. Keine Frage. Ob solche Gesetze da der richtige Weg sind, da bin ich mir allerdings unsicher", argumentiert der Nutzer "DA" am 15.03.2017. Der Nutzer "DC" sieht das Potenzial neuer und effektiver Gesetze vor allem im Vergleich zur bestehenden Situation, in der " man als Nutzer nur die Möglichkeit hat, auf einen Melde-Button zu drücken, der mit der Meldung in irgendeiner Blackbox verschwindet, wo kein Mensch weiß, wie und ob überhaupt darauf reagiert wird und welche internen Maßstäbe dann dabei angelegt werden", und sei gerade im Falle der großen sozialen Netzwerke ("> 2 Millionen deutsche Mitglieder") angebracht, ein System einzurichten, dem "transparente, dem Gesetz entsprechende Maßstäbe zugrundeliegen, das die Meldung von Inhalten möglichst einfach macht, das schnell auf Meldungen reagiert, das mit juristisch qualifizierten Mitarbeitern besetzt ist und das beiden Nutzer*innen (dem, der den Inhalt eingestellt hat und dem, der den Inhalt gemeldet hat) unverzüglich mitteilt, welche Entscheidung getroffen wurde und mit welcher Begründung." (15.03.2017)

Gerade die in diesem Zusammenhang erwähnte Reichweite großer sozialer Netzwerke wie Facebook wird sowohl von Unterstützer*innen als auch Gegner*innen einer umfassenden, rechtlichen Verfolgung von Hate Speech erwähnt: während die Unterstützer*innen große Reichweiten mit dem Risiko der Verbreitung verhetzender, hasserfüllter, oder propagandistischer Inhalte betrachten ("Vergleiche mal die potenzielle Reichweite von Facebook und Indymedia. Ich lese hier sehr oft die Meinung, dass es unmöglich wäre etwas gegen Extremisten auf sozialen Netzwerken zu unternehmen, weil die sich ja einfach einen neuen Angelpunkt suchen würden. Aber genau das wäre der Erfolg. Man beschränkt damit ihre Reichweite auf Seiten, die größtenteils ohnehin nur ihresgleichen erreichen. Im Vergleich dazu ist ihr Ziel auf Facebook eben, den unentschiedenen Mitleser für ihre Zwecke aufzuweichen. Ähnlich wie rechtsradikale Subreddits hier das mit ihrem "redpilling" auf den Defaults versuchen. Da haben die Quarantänemaßnahmen auch ein gutes Stück gegen geholfen.", Kommentar Nutzer "DA", 15.03.2017), sehen die Gegner*innen gerade diese Popularität als Beweis dafür, dass mit jeglichen Moderationsversuchen behutsam umgegangen werden muss. Insgesamt framen die Nutzer*innen von reddit im betrachteten Forum das Konzept Hate Speech im Kontext eines bevorstehenden Gesetzes als ein tatsächliches und strukturell bedingtes Problem, das jedoch schwer in einer Weise einzudämmen ist, die nicht die Meinungsäußerungsfreiheit im Internet, die Privatautonomie einzelner Internetnutzer*innen sowie Unternehmen und Website-Betreiber*innen sowie den Stellenwert des Internets als Ort sozialer Begegnung zu schädigen droht.

Diskussion

Diese Arbeit hat den Versuch eines grundlegenden Verständnisses des Konzepts Hate Speech aus einer theoretisch-wissenschaftlichen und praxisorientierten, zeitgenössischen Perspektive angestellt, um danach in modernen Kommunikationsräumen im deutschsprachigen Internet mit Hauptfokus auf in Deutschland und Österreich gehostete Räume nach bestehenden Auffassungen, Ideen und Frames zum Stellenwert von Hate Speech in engem Zusammenhang zu bestehenden Auffassungen zum Konzept der freien Meinungsäußerung gesucht. Nach einer Betrachtung theoretischer Vorarbeit wurde eine qualitative Betrachtung von bedeutenden, auf Webseiten von Online-Zeitungen, sozialen Medien und Nachrichtenportalen betriebenen Kommunikationsräumen im deutschsprachigen Internet vorgenommen, die sich – in grober Anlehnung an die von Entman (2003) und Reese (2010) vorgezeichnet Methodik – einer illustrativen Analyse von Positionen von Institutionen rund um Hate Speech, Policy-Dokumenten und Gesetzesvorschlägen und der medialen Berichterstattung rund um diese, sowie Diskussionsräumen, in denen (reichweitenstarke und fachbezogene) Online-Medien

- ihre eigenen Regeln und Policies rund um die Moderation von Kommunikationsräumen veröffentlicht haben,
- über grundlegende, soziopolitische, psychologische und kontemporäre Aspekte über Hate Speech und Meinungsäußerungsfreiheit berichtet haben,
- über politische und Policy-bezogene Reformen und Änderungen rund um Hate Speech und die Meinungsäußerungsfreiheit im Internet berichtet haben,
- über einzelne Personen berichtet haben, die von Hate Speech betroffen waren,

gewidmet hat.

Diese zeigte eine deutlich ausgeprägte Heterogenität an Ansichten, Ideen und Konzeptualisierenden zu Hate Speech, die sich – mit wenigen Ausnahmen – in der betrachteten Theorie, sowie in den betrachteten Policy-Quellen wiederfinden. Zunächst wird das Verhalten bestimmter, sich im Kommunikationsraum Internet bewegend Personen, die durch hasserfüllte – sowohl gegen Personengruppen als auch individuelle Personen gerichtete – Sprache und vorsätzlich provozierendes, Streit und Zwietracht erzeugendes Kommunikationsverhalten (das sogenannte "Trollen") und dessen Potenzial zur Destabilisierung des gesellschaftlichen Diskurses (dem „Zusammenbruch der Symmetrie bestehender Verhältnisse der Anerkennung“, wie es Paul Sailer-Wlasits formulierte) in allen beobachteten Kommunikationsräumen in seiner problematischen Natur anerkannt – wenngleich die in der wissenschaftlichen Rezeptionen vorgenommene Unterscheidung zwischen „soft“ und „hard hate speech“ nicht Teil des allgemeinen Verständnisses des Phänomens ist.

Unterschiedlich fallen jedoch die zum Ursprung von Hate Speech, zu zugrundeliegenden strukturellen Mechanismen und zur optimalen Bekämpfung bestehenden Ansichten und Perspektiven aus: Zwar war

eine Rezeption und Reproduktion der im entsprechenden theoretischen Fundament (allen voran der aus dem US-amerikanischen Raum stammenden *critical race theory* als Teil der kritischen Theorie) vorhandenen Konzepte der Unterdrückung und Marginalisierung nicht oder kaum zu beobachten – Rezipient*innen äußerten sich dabei kaum gesondert zur strukturellen Unterdrückung und Marginalisierung von vulnerablen Personengruppen durch in Form von Rassismus, Sexismus, Ableismus etc. geäußelter Hate Speech, viele legten aber durch implizit geäußerte Ansichten nahe, diese abzulehnen – wohl aber wurde das Potenzial von Hate Speech, produktive und harmonische Diskussionen und Formen des gesellschaftlichen Austauschs zu zerstören, anerkannt. Aus diesem wahrgenommenen Potenzial heraus wurde die Gefährlichkeit hasserfüllter Sprache interessanterweise auf eine ähnliche Weise geframt, wie die mögliche Bekämpfung durch eine (von Gegner*innen von Moderationsmaßnahmen oftmals geäußerte Befürchtungen zufolge) überbordende Einschränkung von freier Rede bzw. Moderation und Löschung von Kommunikationsinhalten und durch (staatliche wie nicht-staatliche) Autoritätsorgane: Beide könnten den für eine demokratische, funktionierende Gesellschaft essenziellen Austausch von Ideen, Meinungen und Argumenten unterbinden und damit auch den Stellenwert des Internets als unabhängiges Medium für den kommunikativen Austausch über Gesetzes- und Staatsgrenzen hinweg unterminieren. Dieses Frame des besonderen und zugleich verwundbaren, gar schützenswerten Stellenwerts des Kommunikationsraums Internet stellt einen wesentlichen Bestandteil der beobachteten Auffassungen und Perspektiven über Hate Speech dar.

Neben dem destruktiven Potenzial von Hate Speech waren sich Unterstützer*innen von Maßnahmen der Bekämpfung von Hate Speech weitgehend über die "eigenartigen Charakteristika" des Web (Assimakopoulos, Baider, 2017, S. 11) und deren Konsequenzen für die Kommunikation im Web im Bilde: "Wie oft wirst du denn im realen Leben so beleidigt?", fragte ein Nutzer im Kontext von Hate Speech im Internet. Im realen Leben, und damit im Gegensatz zum Internet, würde ein "Idiot" entweder "aufgeben oder [würde] von allen zurechtgewiesen werden", merkte ein anderer an. Dass die Moderation von Online-Kommunikationsräumen damit grundlegend nötig ist, war in den beobachteten Diskussionen ein kaum strittiger Punkt, wenngleich auch unterschiedliche Ansichten zur Frage bestanden, ob der wichtigste Maßstab zur Festlegung von erlaubten Aussagen die Rechtmäßigkeit oder "Anstand, gutes Benehmen, Respekt vor den Mitmenschen" lauten solle, sowie Uneinigkeit über Ausmaß und Art der Moderation herrschte. Selbst in den beobachteten Räumen, in denen Nutzer*innen einer Moderation von Hate Speech höchst kritisch gegenüber standen – darunter etwa im Forum der *Presse* – wurde zwar das Konzept Hate Speech in Form der Vorstellung eines ideologisch gefärbten und zur eigennützigen politischen Steuerung geschaffenen Instruments verstanden und dementsprechend abgelehnt, doch hasserfüllte Rede nicht weniger kritisch gesehen –

wenngleich damit nicht zwingendermaßen eine Bekämpfung von Hate Speech überhaupt abgelehnt wurde: etwa, wenn diese mit der Gefahr der (Zer)Störung des Diskussionsniveaus in Verbindung gebracht wurde, und aufgrund der besonderen Merkmale des Internets als Kommunikationsraum eine über andere Methoden ausgeführte Unterbindung dieser Störung (etwa, indem Personen, die die Diskussion stören, zurechtgewiesen werden) die Löschung bzw. restriktive Moderation die einzig mögliche Methode darstellte.

Wie sich die Einordnung von Hate Speech anhand theoretischer Fundamente unterscheidet, so unterscheiden sich auch die Auffassungen über deren Bekämpfung. Ein dennoch in allen beobachteten Räumen vorhandenes Frame war das der *Zensur*: Jegliches Moderieren des Internets als Kommunikationsraum könne – egal ob willkürlich oder unwillkürlich – zu einer Unterdrückung der Meinungsäußerungsfreiheit und damit dem Entstehen einer ideologisch einseitigen "Meinungsdiktatur" führen, und damit auch der bestehenden, als demokratisch gesehenen Diskussionskultur des Internets abträglich sein. Dieses Frame, das in zuverlässiger Regelmäßigkeit mit aus der Populärkultur stammenden und historisch auf Totalitarismus verweisenden Phrasen und Konzepten ("Überwachungsstaat", "drohender Totalitarismus", "Orwell", "1984", "Blattlinie", "Blockwart", "gesundes [Volks-]Empfinden", "DDR 2.0", "Wahrheitsministerium", "chinesisches Social Scoring-System", "Stasi Phantasien", "Werkzeug zur Zensur und Ausgrenzung", "Schmäh um Demokratie zu untergraben") ausgedrückt und unterstrichen wurde, war selbst in den Kommentarbereichen von Artikeln zu finden, deren Autor*innen sich nicht etwa ausdrücklich für eine strenge Regulierung von Kommunikationsräumen aussprachen, sondern das Thema Hate Speech detailliert, umfangreich und distanziert betrachteten, und – wie Paul Sailer-Wlasits – auf die Wichtigkeit behutsamer Maßnahmen und die Wichtigkeit, Meinungsäußerungsfreiheit nicht übermäßig einzuschränken, hinwiesen. Doch auch zum Anlass neuer Gesetze, wie dem deutschen NetzDG oder dem österreichischen Hass im Netz-Gesetzespaket fand dieses Frame eine beständige Verwendung, und als mögliches Indiz dafür, dass die „kultivierte Gegenrede“ der Hassrede wirkungspsychologisch im Nachteil ist, ist die nüchterne Aufklärung darüber, was – rein nach der Bedeutung des Wortes – Zensur darstellt, und was nicht, in den Kommunikationsräumen weit weniger vorhanden und wird von Nutzer*innen fast ausschließlich als Reaktion auf das „Zensur“-Frame genutzt.

In enger Verknüpfung mit der Diagnose von Zensur legen die Hate Speech-Regulierungen kritisch gegenüber stehenden Nutzer*innen regelmäßig eine elitenkritische Haltung vor, in denen auf von Journalist*innen, Expert*innen, Politiker*innen und Gesetzesmacher*innen gegebene Vorstöße zu einer Bekämpfung von Hate Speech (oder lediglich das Aufzeigen des Phänomens) mit rhetorischen Vorstößen gegen das Verhalten jener einflussreichen Akteur*innen reagiert wird: So seien es die

Leitmedien selbst, die Hate Speech tätige Personen nicht „aussieben“ würden, und ihnen – etwa in der Bestrebung nach einer höheren Auflage oder mehr Einnahmen – mehr Aufmerksamkeit zukommen lassen würden, es seien Politiker*innen und Regierungen, die sich selbst strafbar gemacht hätten oder durch eine verbrecherische Politik mehr Tote zu verantworten hätten als Hate Speech, es seien Eliten, die Hate Speech-Gesetze weniger stark treffen würden und es seien einflussreiche Medienanstalten, die sich selbst gruppenbezogener Diskriminierungen schuldig gemacht hätten, nur um im gleichen Atemzug gegen Hate Speech Stellung zu beziehen.

Dieses vermeintliche Verhalten wurde nicht nur politische oder gesellschaftliche Eliten zugeschrieben, sondern nahezu alle Persönlichkeiten und sonstigen Institutionen (darunter Gesetze und Bemühungen, diese durchzusetzen), die Thema der medialen Berichterstattung waren: Tatsächlich war der implizit oder explizit geäußerte Vorwurf der Heuchelei in jedem Kommunikationsraum zu beobachten und wurde von Rezipient*innen sowohl mit bemüht nüchtern-sachlicher als auch unverhohlenen emotional-verächtlicher Manier verbalisiert: Egal ob es sich um die Handlungen oder Aussagen einer Person oder eine öffentliche Gesetzesinitiative, Maßnahme einer Nichtregierungsorganisation oder neu eingeführte Hate Speech-Policy eines Unternehmens handelte – in allen Fällen und mit bemerkenswerter Regelmäßigkeit wurde von Rezipient*innen der Verdacht oder die Unterstellung geäußert, die relevanten Personen würden sich selbst nicht so verhalten, wie sie es von anderen – in den allermeisten Fällen der Mehrheit der Bevölkerung – fordern würden, oder die entsprechenden Initiativen würden zu einer ungleichen Auswirkung zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen führen, und damit die vermeintlich durch Hate Speech geschaffene Ungerechtigkeit verstärken statt reduzieren.

Mag diese so häufig beobachtete Haltung auf eine stärker werdende Unzufriedenheit mit gesellschaftlichen und politisch-institutionellen Eliten in Deutschland und Österreich schließen lassen, oder mag sie Indiz für Policy-Schaffende sein, bei zukünftigen Maßnahmen gegen Hate Speech noch penibler auf die universelle Gültigkeit jener Maßnahmen zu achten und noch stärker deren positive Wirkung für nahezu alle Rezipient*innen aufzuzeigen, so zeigt sie auf jeden Fall, dass eine kritische Einstellung gegenüber Eliten und den ihnen vermeintlich zukommenden Privilegien eng mit der Einstellung jener Rezipient*innen verknüpft ist, die sich ein weitergehend unreguliertes und von ideologisch-politischer Autorität geschütztes Internet wünschen.

Die nahe und mittlere Zukunft wird zeigen, welchen Werdegang das immer noch so verschieden gedachte und verstandene Konzept Hate Speech im Angesicht zunehmender Bemühungen, den Kommunikationsraum Internet effektiv und länderübergreifend zu regulieren, vollziehen wird. Regierungen, Organisationen und Policy-Schaffende streben diese Regulationen an, um dem stets

zunehmendem gesellschaftlichen und politischen Stellenwert des Internets zu entsprechen, der der Geschwindigkeit der Gesetzgebung weit vorausgeilt ist. Wie diese Arbeit gezeigt hat, sind die Auffassungen, die die Rezipient*innen jener bestehenden und kommenden Regulierungen zu Hate Speech und dem Konflikt zwischen dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit und dem Recht auf Unversehrtheit haben, nicht unbedingt schwer zu verstehen oder sehr vielfältig – im Wesentlichen dominieren die Auffassung, dass eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit nicht zu weit gehen, und die Auffassung, dass die durch Hate Speech erzeugte „Vergiftung der Kommunikation“ nicht zu weit gehen darf – wohl aber tief gespalten.

Ein effektiver und zukunftsweisender Hate Speech-Begriff muss sowohl bestehende, theoretische Unstimmigkeiten – etwa durch eine entsprechende Vereinfachung oder Reduzierung – als auch die unter Rezipient*innen weit verbreitete Assoziation des Begriffes mit einseitigen politisch-ideologischen Denkrichtungen, die eine universelle Akzeptanz verhindern, effektiv ablegen, und stattdessen eine, die Problematik gruppenbezogener und in bestehende Verhältnisse von Ungleichheit und Diskriminierung eingebettete Menschenfeindlichkeit erfassende und zugleich ideologiebefreite Definition anstreben. Zwei mögliche Wege, um dies zu erreichen, sind transparentere Kriterien zur Frage, welche Sprechakte als Hate Speech gelten, und welche nicht, und wissenschaftlich fundierte und zugleich universell zugängliche und möglichst verständliche Illustrationen über das destruktive Potenzial von Hate Speech auf individueller und gesellschaftlicher Ebene. Eine solche Konzeption von Hate Speech muss nicht zuletzt auch heutigen Stellenwert der Meinungsäußerungsfreiheit im Internet als Kommunikationsraum miteinbeziehen – einem Kommunikationsraum, der eine nicht perfekte „öffentliche Sphäre“ darstellen kann (Muñiz, Alvidrez und Téllez, 2015), der von rechtschaffenen Nutzer*innen zu „beanspruchen“ ist (Keen, Georgescu, 2020) oder in dem „offene und lebendige Diskussionen gesellschaftlich wichtiger Fragen in einer demokratischen Öffentlichkeit“ stattfinden können. (RIS, 2015). Es ist ein Stellenwert, auf den nicht nur in der Forschung hingewiesen wird, sondern der auch den zahllosen Nutzer*innen, die die Kommunikationsräume des Internets nutzen, ein hohes Gut ist.

Limitationen und Ausblick

Diese Arbeit hat sich der Untersuchung bestehender Auffassungen und Perspektiven zum Phänomen Hate Speech, dessen ideologisch-theoretischen Ursprüngen und Umfeld, dem Zusammenhang zum Recht auf freie Meinungsäußerung und in Zusammenhang mit aktuellen Entwicklungen gewidmet. Mittels einer qualitativen Analyse wurde angestrebt, einen illustrativen Überblick über die kontemporäre, mediale Berichterstattung über das Phänomen Hate Speech im deutschsprachigen Raum und den zugehörigen Diskurs durch Rezipient*innen zu gewähren. Dadurch stellt diese Arbeit

keine quantitative oder über andere Methoden erzielte, vollumfängliche Untersuchung der Online-Kommunikation oder –Berichterstattung über einen bestimmten Zeitraum dar und kann somit auch keine Aussagen über die Häufigkeit, das Verhältnis oder gar kausale Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Ansichten, Auffassungen und Perspektiven treffen.

Zukünftige Forschung könnte sich diesen Fragen mit quantitativen und experimentellen Ansätzen annehmen und dabei auch der Frage der effektiven Vermittlung der Bedeutung von Hate Speech, den Nutzen von Hate Speech-Policies für die Qualität von in Online-Kommunikationsräumen entstehenden Diskursen und die gesellschaftliche Teilnahme marginalisierter Gruppen widmen. Forschung aus der Politikwissenschaft und Demokratieforschung könnte sich dem auch in Online-Kommunikationsräumen umfassend verbreiteten Phänomen der Ablehnung und des subtil bis unverhohlen geäußerten Hasses gegenüber politischen und gesellschaftlichen Eliten widmen. Die Forschung rund um den Themenkomplex „Hate Speech“ selbst steht sicherlich vor einer noch großen, komplexen und langwierigen Aufgabe, will sie das Phänomen mit all seinen politischen, gesellschaftlichen, kommunikationsbezogenen, psychologischen und geschichtlichen Hintergründen und Facetten verstehen. Ein Ansatz unter vielen könnte die Erforschung und Optimierung humanistischer Bildungsansätze in westlichen Schul- und Erziehungssystemen sein.

Literaturverzeichnis

- Aceves, W. (2019). Virtual Hatred: How Russia Tried to Start a Race War in the United States. Michigan Journal of Race and Law 177. Abgerufen m 9. März 2021 von <https://repository.law.umich.edu/mjrl/vol24/iss2/2>
- Al Youssef, M., Pichler, G. (2020, 10. Dezember). "Hass im Netz": Umstrittenes Gesetzespaket im Nationalrat beschlossen. Abgerufen am 28. Februar 2021 von <https://www.derstandard.at/story/2000122375067/hass-im-netz-umstrittenes-gesetzespaket-im-nationalrat-beschlossen>
- Al-Youssef, M. (2). (2020, 18. November). Keine Netzsperrn: Regierung kündigt Anpassungen bei Gesetz gegen Hass im Netz an. derStandard.at. Abgerufen am 28. Februar 2021 von <https://www.derstandard.at/story/2000121791097/regierung-kuendigt-anpassungen-bei-gesetzespaket-gegen-hass-im-netz-an>
- Al-Youssef, M. (2020, 18. Februar). Regierung will Plattformen für Hass im Netz selbst verantwortlich machen. derStandard.at. Abgerufen am 27. Februar 2021 von <https://www.derstandard.at/story/2000114704078/regierung-will-plattformen-fuer-hass-im-netz-selbst-verantwortlich-machen>
- Al-Youssef, M., Schmid, F. (2020, 17. Dezember). Bereits verabschiedetes Gesetz gegen Hass im Netz ist EU-rechtswidrig. derStandard.at. Abgerufen am 28. März 2021 von <https://www.derstandard.at/story/2000122602938/bereits-verabschiedetes-gesetz-gegen-hass-im-netz-ist-eu-rechtswidrig>
- Amnesty International Österreich. (2020, 3. September). KoPI-G: Maßnahmen gegen Hass im Netz dürfen nicht zu Lasten der Meinungsäußerungsfreiheit gehen. Abgerufen am 28. Februar 2021 von <https://www.amnesty.at/presse/kopi-g-massnahmen-gegen-hass-im-netz-duerfen-nicht-zu-lasten-der-meinungsaeusserungsfreiheit-gehen/>
- Assimakopoulos, S., Baider, F. H., Millar, S., Alkiviadou, N., López, A. C., Tempesta, B. P., Chulitskaya, T., Constantinou, A., Geyer, K., Grabowski, Ł., Ivanou, U., Kopytowska, M., López, M. R., Nielsen, R., Oliviero, V., Petrou, A., Russo, E., Muskat, V. R., Lindø, V. A., ... Woźniak, J. (2017). Online Hate Speech in the European Union: A Discourse-Analytic Perspective. Springer.
- Bayer, J., Bárd, P. (2020, Juli). Hate speech and hate crime in the EU and the evaluation of online content regulation approaches. Europäisches Parlament. Abgerufen am 26. Februar 2021 von [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/655135/IPOL_STU\(2020\)655135_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/655135/IPOL_STU(2020)655135_EN.pdf)
- BBC News (2020, 9. Januar). Austria minister Alma Zadic targeted by web hate speech. Abgerufen am 28. März 2021 von <https://www.bbc.com/news/world-europe-51049978>
- Beckedahl, M. (2017). Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Das große Löschen beginnt. SZ.de. Abgerufen am 26. Februar 2021 von <https://www.sueddeutsche.de/digital/facebook-und-das-netzwerkdurchsetzungsgesetz-das-grosse-loeschen-beginnt-1.3564185>

Bennhold, K. (2020, 7. Februar). A Onetime 'Refugee Child' Takes On Austria's Far Right. The New York Times. Abgerufen am 28. März 2021 von <https://www.nytimes.com/2020/02/07/world/europe/austria-greens-alma-Zadić.html>

Beuth, P. (2017, 17. August). "Daily Stormer": Kein Netz für Nazis. ZEIT Online. Abgerufen am 26. Februar 2021 von <https://www.zeit.de/digital/internet/2017-08/daily-stormer-cloudflare-internet-infrastruktur-provider>

BMJV. (2020, 6. April). Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Abgerufen am 28. Februar 2021 von https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/NetzDG/NetzDG_node.html

Brewer, P.R., Gross, K. (2010). Studying the Effects of Issue Framing on Public Opinion about Policy Issues: Does What We See Depend on How We Look? In: D'Angelo, P., Kuypers, J.A. (Hrsg.) Doing News Framing Analysis: Empirical and Theoretical Perspectives. New York: Routledge.

Brokensha, S. & Conradie, M. (2017). (In)civility and online deliberation: readers' reactions to race-related news stories. In: Safundi. 18. 1-22. <https://doi.org/10.1080/17533171.2017.1335000>

Brown, A. (2015). Hate Speech Law: A Philosophical Examination (Routledge Studies in Contemporary Philosophy) (1. Aufl.). Routledge.

Brown, A. (2017) What is Hate Speech? Part 1: The Myth of Hate. Law and Philosophy, 36, 419-459. <https://doi.org/10.1007/s10982-017-9297-1>

Carlsson, U. (2016). Freedom of expression in the digital transition. Journal of Media Business Studies, 13:3, 187-197. <https://doi.org/10.1080/16522354.2016.1192322>

Carlsson, U., Weibull, L., Nordicom & Göteborgs universitet. (2018). Freedom of Expression in the Digital Media Culture. Nordicom.

Chong, D., Druckmann, J. (2007). Framing Theory. Annual Reviews Political Science. 10: 103-126. doi: 10.1146/annurev.polisci.10.072805.103054

Connolly-Ahern, C., Broadway, S.C. (2008). "To Booze or Not to Booze?" Newspaper Coverage of Fetal Alcohol Spectrum Disorders. Science Communication, 29, 362-385.

dejure.org. (kein Datum). Art. 10 MRK Freiheit der Meinungsäußerung. Abgerufen am 26. Februar 2021 von <https://dejure.org/gesetze/MRK/10.html>

Delgado, R. & Stefancic, J. (2018). Must We Defend Nazis?: Why the First Amendment Should Not Protect Hate Speech and White Supremacy. NYU Press.

Delgado, R., Stefancic, J. & Harris, A. (2017). Critical Race Theory (Third Edition). Amsterdam University Press.

Delgado, R., Stefancic, J. (2001). Critical Race Theory an Introduction. New York: NYU Press.

Demaske, C. (2009). Critical Race Theory. The First Amendment Encyclopedia. Abgerufen am 25. Februar 2021 von <https://www.mtsu.edu/first-amendment/article/1254/critical-race-theory>

Der Spiegel. (2021, 7. Mai). NetzDG im Bundestag: Beschwerden über Hass im Netz müssen vereinfacht werden. Abgerufen am 1. August 2021 von <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/netzdg-im-bundestag-beschwerden-ueber-hass-und-hetze-im-netz-muessen-vereinfacht-werden-a-4cddb126-7cc4-4380-bd5b-7af7c38fca5c>

Der Standard (2) (2020, 1. Jänner). Rassistischer Hass gegen Grüne Zadić nach Posting von FPÖ-Politiker. Abgerufen am 5. April 2021 von <https://www.derstandard.at/story/2000112802978/rassistischer-hass-gegen-gruene-Zadic-nach-posting-von-fpoe-politiker>

Der Standard. (2020, 15. Februar). Hass im Netz: Kurz traf Facebook-Chef Mark Zuckerberg. Abgerufen am 27. Februar 2021 von <https://www.derstandard.at/story/2000114613494/hass-im-netz-kurz-traf-facebook-chef-zuckerberg>

derStandard.at (2019, 31. Dezember). Rassistischer Hass gegen Grüne Zadić nach Posting von FPÖ-Politiker. Abgerufen am 5. April 2021 von <https://www.facebook.com/derStandardat/posts/10157859386316963>

Die Presse (2) (2019, 3. Oktober). Ein Urteil gegen Hasspostings auf Facebook - erwirkt durch eine Klage von Eva Glawischnig - sorgt derzeit für Aufregung. Abgerufen am 9. März 2021 von <https://www.facebook.com/DiePressecom/posts/10156254332917364>

DiePresse.com (2019, 3. Oktober). Mitreden beim Thema Hasspostings: Wie gefährlich ist der Hass im Netz? Abgerufen am 2. März 2021 von <https://www.diepresse.com/5700444/mitreden-beim-thema-hasspostings-wie-gefahrlich-ist-der-hass-im-netzFacebook 2019>

Drutman, L. (2019). Why It's So Hard to Build Trust In Government. Washington Monthly. Abgerufen am 26. Februar 2021 von <https://washingtonmonthly.com/magazine/september-october-2019/why-its-so-hard-to-build-trust-in-government/>

Du Plooy, G.M. (1997). Introduction to Communication. Course Book 2. Communication Research. Cape Town: Juta.

EFF. (2017, 17. August). Fighting Neo-Nazis and the Future of Free Expression. Abgerufen am 27. Februar 2021 von <https://www.eff.org/deeplinks/2017/08/fighting-neo-nazis-future-free-expression>

EFF. (kein Datum). About EFF. Abgerufen am 27. Februar 2021 von <https://www.eff.org/about>

Engeler, M. (2018, 18. September). Meinungsfreiheit: Warum Facebook (zu Recht) nicht an Grundrechte gebunden ist. netzpolitik.org. Abgerufen am 15. Jänner 2022 von <https://netzpolitik.org/2018/meinungsfreiheit-warum-facebook-zu-recht-nicht-an-grundrechte-gebunden-ist/>

Entman R. (2003). Cascading Activation: Contesting the White House's Frame After 9/11. In: Political Communication 20 (4). <https://doi.org/10.1080/10584600390244176>

Entman, R. (1993). Framing: Toward Clarification of a Fractured Paradigm. In: Journal of Communication 43(4). <https://doi.org/10.1111/j.1460-2466.1993.tb01304.x>

Europäische Kommission. (2016, 30. Juni). Code of Conduct on Countering Illegal Hate Speech Online. Abgerufen am 2. März 2021 von https://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=42985

Europäische Kommission. (2021, 19. Jänner). The Digital Services Act package: Shaping Europe's Digital Future. Abgerufen am 2. März 2021 von <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/digital-services-act-package>

Europäische Kommission. (kein Datum). The EU Code of conduct on countering illegal hate speech online Abgerufen am 2. März 2021 von https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/racism-and-xenophobia/eu-code-conduct-countering-illegal-hate-speech-online_en#theeucodeofconduct

Forgó, N. (2021, 11. Jänner). Die Revolution hat erst begonnen. derStandard.at. Abgerufen am 26. Februar 2021 von <https://www.derstandard.at/story/2000123181553/die-revolution-hat-erst-begonnen>

Fürst, S. (2020, 23. Februar). NetzDG: Was wird da durchgesetzt - geltendes Recht oder Einheitsmeinung? Unzensuriert.at. Abgerufen am 1. August 2021 von <https://www.unzensuriert.at/content/91928-netzdg%3A-was-wird-da-durchgesetzt-%E2%80%93-geltendes-recht-oder-politische-einheitsmeinung%3F/>

Gagliardone, I., Gal, D., Alves, T., & Martinez, G. (2015). Countering online hate speech. United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.

Gates, H.L. Jr. (1994). Speaking of Race, Speaking of Sex Hate Speech, Civil Rights, and Civil Liberties. NYU Press.

Gates, H.L. Jr. (1994). War of Words: Critical Race Theory and the First Amendment. In: Speaking of Race, Speaking of Sex. NYU Press.

Gaul, B., Lindorfer, R. (2020, 2. September). Gesetz zu "Hass im Netz" fertig: Das sind die Details. kurier.at. Abgerufen am 28. Februar 2021 von <https://kurier.at/politik/inland/paket-gegen-hass-im-netz-ist-fertig-bis-zu-10-millionen-euro-strafe/401019683>

Goffmann, E. (1974). Frame analysis: An essay on the organization of experience. Harvard University Press.

Gleicher, N. & Rens, S. (2021, 16. September). Entfernung neuer Arten von bedrohlichen Netzwerken. Meta. Abgerufen am 1. Juni 2022 von <https://about.fb.com/de/news/2021/09/entfernung-neuer-arten-von-bedrohlichen-netzwerken/>

Golem.de. (Kein Datum). Werben auf Golem.de. Abgerufen am 1. Juni 2022 von <https://www.golem.de/sonstiges/werbung.html>

Greenwald, G. (2017, 29. August). In Europe, Hate Speech Laws are Often Used to Suppress and Punish Left-Wing Viewpoints. Abgerufen am 25. Februar 2021 von <https://theintercept.com/2017/08/29/in-europe-hate-speech-laws-are-often-used-to-suppress-and-punish-left-wing-viewpoints/>

Greis, F. (2021). Fake-News und Hassrede: Facebook löscht 150 Konten der Querdenker. Golem.de. Abgerufen am 1. Juni 2022 von <https://www.golem.de/news/fake-news-und-hassrede-facebook-loescht-150-konten-der-querdenker-2109-159651.html>

Harlow, S. (2015). Story-Chatterers Stirring up Hate: Racist Discourse in Reader Comments on U.S. Newspaper Websites. In: Howard Journal of Communications, 26:1, 21-42.
<https://doi.org/10.1080/10646175.2014.984795>

Igartua, J., Cheng, L. (2009). Moderating Effect of Group Cue While Processing News on Immigration: Is the Framing Effect a Heuristic Process? Journal of Communication, 59, 726-749.

IVW Online (2021). Online-Nutzungsdaten. Abgerufen am 1. August 2021 von http://ausweisung.ivw-online.de/index.php?i=10&mz_szm=2019040&az_filter=0&kat1=0&kat2=0&kat3=0&kat4=0&kat5=0&kat6=0&kat7=48&kat8=0&sort=kvd&suche=

Jasperson, A. E., Shah, D. V., Watts, M., Faber, R. J., & Fan, D. P. (1998). Framing the public agenda: Media effects on the importance of the federal budget deficit. Political Communication, 15, 205–224.

Keen, E., Georgescu, M. (2020). Bookmarks: A Manual for Combating Hate Speech Online through Human Rights Education. Europäischer Rat.

Klein, A. (2012). Slipping Racism into the Mainstream: A Theory of Information Laundering. Communication Theory 22 (2012). <https://doi.org/10.1111/j.1468-2885.2012.01415.x>

Kleine Zeitung (2). 2021, 27. Februar. Wüste Hasspostings: Chris Lohner flüchtet vor Netz-"Mieslingen". Abgerufen am 28. März 2021 von <https://www.facebook.com/kleinezeitung/posts/10159337043355097>

kleinezeitung.at (2021, 27. Februar). Wüste Hasspostings: Chris Lohner flüchtet vor Netz-"Mieslingen". Abgerufen am 28. März 2021 von https://www.kleinezeitung.at/leute/5943724/Wueste-Hasspostings_Chris-Lohner-fluechtet-vor-NetzMieslingen?xtor=CS1-15&fbclid=IwAR0ld7mVAzhCltrtFTchO-1GOXwpFcQt2uvu3hPUfria7XU9owU2s1MvbP8

krone.at (2) (2020, 5. Jänner). Appell an Präsident FPÖ will Zadic als Justizministerin verhindern. Abgerufen am 5. April 2021 von <https://www.krone.at/2072442>

krone.at (2020, 7. Jänner). „FPÖ-Falschbehauptung“ Anfeindungen gegen Zadic: Grüne drohen mit Klage. Abgerufen am 5. April 2021 von <https://www.krone.at/2073026>

krone.at (3) (2020, 7. Jänner). Amtsübergabe Ex-Minister nennt Hetze gegen Zadic „Niedertracht“. Abgerufen am 5. April 2021 von <https://www.krone.at/2073477>

krone.at (4) (2020, 7. Jänner). Ex-Minister nennt Hetze gegen Zadic „Niedertracht“. Abgerufen am 5. April 2021 von <https://www.facebook.com/krone.at/posts/3745152218830070>

Kühl, E. (2020, 14. Dezember). Digital Services Act: Das neue Grundgesetz für Onlinedienste. ZEIT ONLINE. Abgerufen am 2. März 2021 von <https://www.zeit.de/digital/internet/2020-12/digital-servcies-act-eu-kommission-facebook-google-amazon-gesetz/komplettansicht>

Kümpel, A.S., Rieger, D. (2019). Wandel der Sprach- und Debattenkultur in sozialen Online-Medien. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung

Kuri, J. (2020, 4. November). In eigener Sache: Aktualisierte Nutzungsbedingungen für heise online und Foren. heise online. Abgerufen am 14. Mai 2021 von <https://www.heise.de/hintergrund/In-eigener-Sache-Aktualisierte-Nutzungsbedingungen-fuer-heise-online-und-Foren-4947138.html>

kurier.at (2) (2019, 14. November). Grün-Abgeordnete Zadic wegen übler Nachrede verurteilt. Abgerufen am 5. April 2021 von <https://kurier.at/politik/inland/gruen-abgeordnete-zadic-wegen-uebler-nachrede-verurteilt/400675508>

kurier.at. (2019, 3. Oktober). Nach Glawischnig-Klage: Facebook muss Hasspostings weltweit löschen. Abgerufen am 2. März 2021 von <https://kurier.at/politik/ausland/eugh-facebook-muss-hasspostings-weltweit-loeschen/400636601>

Laufer, D. (2021, 4. Februar). Hasskriminalität: Fällt Telegram wirklich nicht unter das NetzDG? netzpolitik.org. Abgerufen am 28. Februar 2021 von <https://netzpolitik.org/2021/hasskriminalitaet-faellt-telegram-wirklich-nicht-unter-das-netzdg/>

Leavitt, A., Clark, J (2014). Upvoting hurricane Sandy: event-based news production processes on a social news site. In: Conference on Human Factors in Computing Systems - Proceedings. <https://doi.org/10.1145/2556288.2557140>

Lindsey, B. (2020, 16. Juni): The Dead End of Small Government. Abgerufen am 26. Februar 2021 von <https://www.niskanencenter.org/the-dead-end-of-small-government/>

Linström, M. & Marais, W. (2012). Qualitative News Framing Analysis: A Methodology. In: *Communitas* Vol. 17. 21-38.

Lorenz, L., Sulzbacher, M. (2020, 13. Jänner). Forscher warnen vor Normalisierung rechtsextremer Sprache. derStandard.at. Abgerufen am 28. März 2021 von <https://www.derstandard.at/story/2000113249864/forscher-sehen-rechtsextreme-sprache-bei-tuerkis-gruen>

Lukas, M. (2019, 2. Oktober). Naziverbrechen: Die Täter von Hartheim und was wir sind. DiePresse.com. Abgerufen am 9. März 2021 von <https://www.diepresse.com/5699913/naziverbrechen-die-tater-von-hartheim-und-was-wir-sind>

Major, L.H. (2018). Framing the Social Determinants of Health. In: D'Angelo, P. (Hrsg.) *Doing News Framing Analysis II. Empirical and Theoretical Perspectives*. New York: Routledge.

Matsuda, M.J. (1993). Public Response to Racist Speech: Considering the Victim's Story, in: Matsuda, M.J. (Hrsg.) *Words That Wound: Critical Race Theory, Assaultive Speech, and the First Amendment*. New York: Routledge.

Mayring, P. (2002). *Einführung in die Qualitative Sozialforschung*. Weinheim. Beltz Verlag.

McQuail, D. (1994). *Mass communication theory: An introduction*. London. Thousand Oaks.

MEEDIA (2020, 17. Jänner). Die Auflagen-Bilanz der Tages- und Wochenzeitungen: „Bild“ und „Welt“ verlieren erneut mehr als 10%, „Die Zeit“ legt dank massivem Digital-Plus zu. Abgerufen am 1. August 2021 von <https://meedia.de/2020/01/17/die-auflagen-bilanz-der-tages-und-wochenzeitungen-bild-und-welt-verlieren-erneut-mehr-als-10-die-zeit-legt-dank-massivem-digital-plus-zu/>

MEEDIA. (2020, 9. Jänner). IVW-News-Top-50: „stern“ wächst gegen den Trend auf neuen Rekord, „Rheinmain Extratipp“ überwindet mit 77,5%-Plus die Herbst-Delle. Abgerufen am 9. Juli 2022 von <https://meedia.de/2020/01/09/ivw-news-top-50-stern-waechst-gegen-den-trend-auf-neuen-rekord-rheinmain-extratipp-ueberwindet-mit-775-plus-die-herbst-delle/>

MindTake Research (2018). Reppublika-Ranking der österreichischen Zeitungsportale Mai 2018: "Kronen Zeitung" vor "Der Standard" und "Kurier". Abgerufen am 9. Juli 2022 von <https://www.mindtake.com/de/press-release/reppublika-ranking-der-%C3%B6sterreichischen-zeitungsportale-mai-2018-kronen-zeitung-vor>

Muñiz, C., Alvidrez, S., Téllez, N. (2015). Shaping the online public debate: The relationship between the news framing of the expropriation of YPF and readers' comments. International Journal of Communication, 9, 3245-3263.

Nisbet, M.C. (2012). Knowledge Into Action: Framing the Debates Over Climate Change and Poverty. In: D'Angelo, P., Kuypers, J.A. (Hrsg.) Doing News Framing Analysis: Empirical and Theoretical Perspectives. New York: Routledge.

No Hate Speech Komitee Austria. (2020, Juni). Empfehlungen des Nationalen No Hate Speech Komitees an politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. Abgerufen am 28. Februar 2021 von https://www.nohatespeech.at/wp-content/uploads/2020/06/Empfehlungen_No_Hate_Speech_Komitee_06_2020.pdf

No Hate Speech Movement Austria (2). (kein Datum). Was tun gegen Hass. Abgerufen am 27. Februar 2021 von <https://www.nohatespeech.at/was-tun-gegen-hass/>

No Hate Speech Movement Austria (4) (kein Datum). Gesetzespaket gegen Hass im Netz. Abgerufen am 5. April 2021 von <https://www.nohatespeech.at/gesetzspaket-gegen-hass-im-netz/>

No Hate Speech Movement Austria. (3) (Kein Datum). Videos gegen Hass im Netz. Abgerufen am 27. Februar 2021 von <https://www.nohatespeech.at/videos-gegen-hass/>

No Hate Speech Movement Austria. (Kein Datum). Aktiv gegen Hass. Abgerufen am 26. Februar 2021 von <https://www.nohatespeech.at/aktiv-gegen-hass/>

No Hate Speech Movement Deutschland. (2017, 13. September). Unsere Meinung zum NetzDG. Abgerufen am 28. Februar 2021 von <https://no-hate-speech.de/de/video/neues/unsere-meinung-zum-netzdg/>

No Hate Speech Movement Deutschland. (Kein Datum). Für alle gegen Hate Speech. Abgerufen am 28. Februar 2021 von <https://no-hate-speech.de/de/kontern/fuer-gegen-alle-hate-speech/>

No Hate Speech Movement. (2020, 28. Jänner). Stellungnahme der Zivilgesellschaft zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Abgerufen am 28. Februar 2021

von https://no-hate-speech.de/fileadmin/Nutzer_upload/Stellungnahme-Referentenentwurf-II-AmadeuAntonioStiftung-Campact-DasNetzt-NoHateSpeechMovement.pdf

nohatespeech. (2017, 10. August). No Hate Speech #makelovegreatagain. YouTube. Abgerufen am 27. Februar 2021 von <https://www.youtube.com/watch?v=B0TvsTeksGk>

Noyan, O. (2021, 10. Mai). Bundestag verabschiedet Gesetzesnovelle zu Hate Speech im Internet. EURACTIV.de. Abgerufen am 1. August 2021 von <https://www.euractiv.de/section/innovation/news/bundestag-verabschiedet-gesetzesnovelle-zu-hate-speech-im-internet/>

Online & Recht. (2017). Virtuelles Hausrecht in Internet-Forum. Abgerufen am 26. Februar 2021 von <https://www.online-und-recht.de/urteile/Virtuelles-Hausrecht-in-Internet-Forum-Amtsgericht-Kerpen-20170410/>

Österreichisches Parlament (2). (2021). Abg. Dr. Susanne Fürst (FPÖ), 69. Sitzung, XXVII. GP des NR, 12:32. Abgerufen am 1. August 2021 von https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/NRSITZ/NRSITZ_00069/A_-_12_32_30_00231500.html

Österreichisches Parlament. (2020, 10. Dezember). Nationalrat beschließt umfangreiches Gesetzespaket gegen "Hass im Netz". Abgerufen am 28. Februar 2021 von https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK1391/index.shtml

Pan, Z., Kosicki, G. (1993). Framing Analysis: An Approach to News Discourse. Political Communication, 10(1), 55-75.

Pohjonen, M. (2018). Horizons of Hate: A Comparative Approach To Social Media Hate Speech. VOX-Pol.

Portal liberal. (2020, 16. Dezember). Digital-Paket der EU ist wichtiger Schritt zum gemeinsamen digitalen Binnenmarkt. Abgerufen am 1. August von <https://www.liberales.de/content/digital-paket-der-eu-ist-wichtiger-schritt-zum-gemeinsamen-digitalen-binnenmarkt>

Prince, M. (2017, 17. August). Why We Terminated Daily Stormer. The Cloudflare Blog. Abgerufen am 26. Februar 2021 von <https://blog.cloudflare.com/why-we-terminated-daily-stormer/>

Raue, B. (2018). Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken. Juristenzeitung, 73, 961-970.

reddit / de. (2017, 15. März). Analyse: So gefährlich ist das neue Hate-Speech-Gesetz für die Meinungsfreiheit. Abgerufen am 1. August von https://www.reddit.com/r/de/comments/5zi409/analyse_so_gef%C3%A4hrlich_ist_das_neue/

Reese, S.D. (2010). Finding Frames in a Web of Culture: The Case of the War on Terror. In: D'Angelo, P., Kuypers, J.A. (Hrsg.) Doing News Framing Analysis: Empirical and Theoretical Perspectives. New York: Routledge.

Reinhard, D. (2017, 17. Juli). Heiko Maas: Hate-Speech vor der Sporthalle. ZEIT ONLINE. Abgerufen am 28. Februar 2021 von <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-07/heiko-maas-facebook-dresden/komplettansicht>

Reuter, M. (2017). Sollen Internetkonzerne Nazis die Infrastruktur entziehen? netzpolitik.org. Abgerufen am 27. Februar 2021 von <https://netzpolitik.org/2017/sollen-internetkonzerne-nazis-die-infrastruktur-entziehen/>

Reuter, M. (2017, 14. März). Analyse: So gefährlich ist das neue Hate-Speech-Gesetz für die Meinungsfreiheit. netzpolitik.org. Abgerufen am 26. Februar 2021 von <https://netzpolitik.org/2017/analyse-so-gefaehrlich-ist-das-neue-hate-speech-gesetz-fuer-die-meinungsfreiheit/>

RIS (2015). Rechtssätze für 15Os26/18i. Abgerufen am 26. Februar 2021 von https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT_20180412_OGH0002_0150OS00026_18I0000_000&IncludeSelf=False

Ruiz, C., Domingo, D., Micó, J. L., Díaz-Noci, J., Meso, K., & Masip, P. (2011). Public sphere 2.0? The democratic qualities of citizen debates in online newspapers. The International Journal of Press/Politics, 16(4), 463–487.

Sailer-Wlasits, P. (2019, 31. Dezember). Hate Speech: Die Metastasen des Hasses. ZEIT ONLINE. Abgerufen am 26. Februar 2021 von https://www.zeit.de/kultur/2019-12/hate-speech-hass-social-media-sprache-ursachen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.zeit.de%2Fsuche%2Findex%3Fq%3Dhate%2Bspeech%26sort%3Drelevanz

Saurwein, F., Eberwein, T., Karmasin, M. (2021, 30. Jänner). Internetplattformen: Wo bleibt die europäische Lösung? derStandard.at, abgerufen am 27. Februar 2021 von <https://www.derstandard.at/story/2000123654828/internetplattformen-wo-bleibt-die-europaeische-loesung>

Schirmer, D. (2017). Qualitativ Forschen mit internetbasierten Daten. Quasus. Abgerufen am 26. Februar 2021 von <https://quasus.ph-freiburg.de/qualitativ-forschen-mit-internetbasierten-daten/>

Schirmer, D., Sander, N., Wenninger, A. (2014). Die qualitative Analyse internetbasierter Daten. Methodische Herausforderungen und Potenziale von Online-Medien. Wiesbaden: Springer.

Schwaiger, S. & Chatzoudis, G. (2022, 5. Juli). "Kleinster gemeinsamer Nenner ist die Abgrenzung von etablierten Medien". L.I.S.A. Wissenschaftsportal Gerda Henkel Stiftung. Abgerufen am 10. Juli 2022 von https://lisa.gerda-henkel-stiftung.de/schwaiger_alternativemedien

Siebenhaar, H. (2020, 5. Jänner). Zadić: Österreichs erste Ministerin mit Migrationshintergrund. Handelsblatt. Abgerufen am 5. April 2021 von <https://www.handelsblatt.com/politik/international/alma-zadi-was-die-erste-oesterreichische-ministerin-mit-migrationshintergrund-erreichen-will/25385626.html?ticket=ST-2321176-tkLY7Jn59i5nMOFn9cqt-ap1>

Siebert, N. (2019, 4. Jänner). Dem Hass im Netz keine Chance: Wie DER STANDARD sein Forum moderiert. derStandard.at. Abgerufen am 25. Februar 2021 von <https://www.derstandard.at/story/2000095396987/dem-hass-keine-chance-wie-der-standard-sein-forum-moderiert>

Similarweb. (2021, Juli). Reddit.com Traffic Ranking & Marketing Analytics. Abgerufen am 1. August 2021 von <https://www.similarweb.com/de/website/reddit.com/>

Sniderman, P. M., & Theriault, S. M. (2004). The structure of political argument and the logic of issue framing. In: Saris, W.E. & Sniderman, P. M. (Eds.) Studies in public opinion. Princeton, NJ: Princeton University Press

Sponholz, L. (2018). Hate Speech in den Massenmedien: Theoretische Grundlagen und empirische Umsetzung. Wiesbaden: Springer VS.

SPÖ-Parlamentsklub (2020, 10. Dezember). Kucharowits zum Hass im Netz-Gesetz-Bekämpfungsgesetz: Wichtiges Fundament gegen Hetze im Netz. OTS.at. Abgerufen am 28. Februar 2021 von https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201210_OTS0234/kucharowits-zum-hass-im-netz-gesetz-bekaempfungsgesetz-wichtiges-fundament-gegen-hetze-im-netz

Strossen, N. (2018). Hate: Why We Should Resist It with Free Speech, Not Censorship. Oxford University Press.

Suran, M. & Kilgo D. (2017). Freedom from the Press? How anonymous gatekeepers on Reddit covered the Boston Marathon bombing. Journalism Studies, Journalism Studies, 18:8, 1035-1051. 10.1080/1461670X.2015.1111160

Titley, G., Keen, E., Földi, F. (2014). Starting points for combating hate speech online. Council of Europe

Unzensuriert.at. (2017, 26. Februar). Österreichs Parlament bestärkt EU in ihren Zensurbemühungen gegen "Hasspostings" und "Fake News". Abgerufen am 1. August 2021 von <https://www.unzensuriert.at/content/0023305-oesterreichs-parlament-bestaerkt-eu-ihren-zensurbemuehungen-gegen-hasspostings-und/>

von der Decken, K. (2020). Meinungsfreiheit. bpb. Abgerufen am 26. Februar 2021 von <https://www.bpb.de/lernen/projekte/311350/meinungsfreiheit>

Wallner, J. (2008). Legitimacy and Public Policy: Seeing Beyond Effectiveness, Efficiency and Performance. In: The Policy Studies Journal 36 (3). <https://doi.org/10.1111/j.1541-0072.2008.00275.x>

Weimann, G., & Brosius, H.-B. (2017). Redirecting the agenda. In: The Agenda Setting Journal, 1(1), 63 101. <https://doi.org/10.1075/asj.1.1.06>

Wieduwilt, H. (2017, 22. August). Wie frei sind Unternehmen im Kampf gegen Rechtsextremisten? FAZ.NET. Abgerufen am 27. Februar 2021 von <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wie-frei-sind-unternehmen-im-kampf-gegen-rechtsextremisten-15161752.html>

Wilkens, A. (2017, 23. Juni). Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Koalitionsfachpolitiker einig bei Gesetz gegen Hass im Netz. Abgerufen am 28. Februar 2021 von <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Netzwerkdurchsetzungsgesetz-Koalitionsfachpolitiker-einig-bei-Gesetz-gegen-Hass-im-Netz-3754902.html>

Wong, J.C. (2017, 28. August). The far right is losing its ability to speak freely online. Should the left defend it? The Guardian. Abgerufen am 26. Februar 2021 von https://www.theguardian.com/technology/2017/aug/28/daily-stormer-alt-right-cloudflare-breitbart?CMP=tw_t_gu

YouTube. (2021). YouTube policies. Abgerufen am 26. Februar 2021 von https://support.google.com/youtube/topic/2803176?hl=en&ref_topic=6151248

ZARA. (2020, 23. September). 3. #GegenHassimNetz-Bericht. Abgerufen am 2. März 2021 von <https://www.zara.or.at/de/wissen/aktuelles/n/presse-meldungen/4zcwT6wzS/3. #GegenHassimNetz-Bericht>

ZEIT ONLINE. (2010, 18. März). Community: Netiquette. Abgerufen am 26. Februar 2021 von <https://www.zeit.de/administratives/2010-03/netiquette>